

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT



Das Lebensministerium

ZI. 12.000/05-I 2/02
Sachbearbeiter : Mag. Roupec, Mag. Dangl
Telefon: 71100 Kl. 6662 bzw. 5842

305/ME

Wien, am 11.3.2002

Gegenstand: Entwurf eines Agrarrechtsänderungsgesetzes 2002

An
das Präsidium des Nationalrates

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft den gegenständlichen Gesetzesentwurf, der zur allgemeinen Begutachtung ausgesandt wurde, nebst einer Diskette zur gefälligen Kenntnis.

Das Ende der Begutachtungsfrist wurde mit

Mittwoch, 17. April 2002

festgelegt.

Ferner wurde ersucht,

1. 25 Ausfertigungen der Stellungnahme im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juni 1961 dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln, sowie
 2. den Text der Stellungnahme per e-mail an die Adresse „Begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“ zu senden.
- und dies dem BMLFUW in der Stellungnahme mitzuteilen.

Anlage

Für den Bundesminister:

F.d.R.d.A.:

[Signature]
i.V. Dr. Jäger

SEKTION I - RECHT

A-1012 Wien, Stubenring 1, Telefon (+43 1) 711 00-0, Telefax (+43 1) 711 00-6503, homepage: www.lebensministerium.at
DVR 0000183, Bank PSK 5060007, UID ATU 37632905



Begutachtungsentwurf

Agrarrechtsänderungsgesetz 2002

**Bundesgesetz, mit dem ein Forstliches Vermehrungsgutgesetz 2002 erlassen wird und mit dem das Düngemittelgesetz 1994, das Futtermittelgesetz 1999, Pflanzenschutzgesetz 1995, das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, das Pflanzgutgesetz 1997, das Rebenverkehrsge-
setz 1996, das Saatgutgesetz 1997, das Sortenschutzgesetz 2001, das Weingesetz 1999
und das Qualitätsklassengesetz geändert werden (Agrarrechtsänderungsgesetz 2002)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel Gegenstand

- 1 Forstliches Vermehrungsgutgesetz 2002
- 2 Änderung des Düngemittelgesetzes 1994
- 3 Änderung des Futtermittelgesetzes 1999
- 4 Änderung des Pflanzenschutzgesetzes 1995
- 5 Änderung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997
- 6 Änderung des Pflanzgutgesetzes 1997
- 7 Änderung des Rebenverkehrsge-
setzes 1996
- 8 Änderung des Saatgutgesetzes 1997
- 9 Änderung des Sortenschutzgesetzes 2001
- 10 Änderung des Weingesetzes 1999
- 11 Änderung des Qualitätsklassengesetzes

Artikel 1
Forstliches Vermehrungsgutgesetz 2002

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Anwendungsbereich
Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt
Ausgangsmaterial

Zulassung von Ausgangsmaterial
Ausgangsmaterial für „Quellengesichertes Vermehrungsgut“
Herkunftsgebiete und Zulassungseinheiten
Ausgangsmaterial für „Ausgewähltes Vermehrungsgut“
Herkunftsgebiete und Zulassungseinheiten
Zulassung von Ausgangsmaterial für „Ausgewähltes Vermehrungsgut“
Ausgangsmaterial für „Qualifiziertes Vermehrungsgut“
Zulassung von Ausgangsmaterial für „Qualifiziertes Vermehrungsgut“
Ausgangsmaterial für „Geprüftes Vermehrungsgut“
Zulassung von Ausgangsmaterial für „Geprüftes Vermehrungsgut“
Nationales Register für zugelassenes Ausgangsmaterial

3. Abschnitt
Gewinnung von Vermehrungsgut

Gewinnung von „Quellengesichertem Vermehrungsgut“
Gewinnung von „Ausgewähltem Vermehrungsgut“
Gewinnung von „Geprüftem Vermehrungsgut“ in Beständen
Gewinnung von „Qualifiziertem“ und „Geprüftem Vermehrungsgut“
in Samenplantagen und Familieneltern
Gewinnung von „Qualifiziertem“ und „Geprüftem“ Vermehrungsgut
bei Klonen und Klongemischen

4. Abschnitt

Inverkehrbringung von Vermehrungsgut
Trennung und Kennzeichnung
Begleitkunden

5. Abschnitt

Ein- und Ausfuhr

Einfuhrbewilligung
Einfuhr von Vermehrungsgut, das den Kategorien der Europäischen Gemeinschaft entspricht
Vermehrungsgut mit weniger strengen Anforderungen
Vermehrungsgut für nicht forstliche Zwecke
Bewilligungsverfahren
Einfuhrkontrolle von Saatgut
Einfuhrkontrolle von Pflanzgut
Inverkehrbringen von eingeführtem Vermehrungsgut
Behandlung von Vermehrungsgut, das zur Einfuhr nicht zugelassen ist
Ausfuhr von Vermehrungsgut

6. Abschnitt
Überwachung

Anforderungen an Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe
Betriebsaufzeichnungen
Betriebskontrollen
Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

7. Abschnitt Sonstige Bestimmungen

Strafbestimmungen
 Gebühren
 Anhänge
 Anwendbarkeit der Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften
 Aufhebung von Rechtsvorschriften
 Übergangsbestimmungen
 Behörden
 Vollzugsklausel
 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ist auf die Erzeugung, die Einfuhr, die Ausfuhr und das Inverkehrbringen von forstlichem Vermehrungsgut der im Anhang I angeführten Baumarten im Sinne der Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. Nr. L 11 vom 15.1.2000, S. 17) anzuwenden.

(2) Dieses Bundesgesetz – ausgenommen der 5. Abschnitt – gilt nicht

1. für Vermehrungsgut, das nicht in Verkehr gebracht wird;
2. für Pflanzgut und Pflanzenteile, die nachweislich nicht für forstliche Zwecke bestimmt sind, in diesem Fall gilt § 22.

(3) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Vermehrungsgut für Versuche, Züchtungsvorhaben, wissenschaftliche Zwecke oder für Vermehrungsgut, das zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr in Drittländer bestimmt ist, ausgenommen die Nachweispflicht gemäß § 33 Abs. 2.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Forstliches Vermehrungsgut:

Vermehrungsgut der Baumarten und ihrer künstlichen Hybriden, die für forstliche Zwecke in Österreich oder in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union von Bedeutung sind, vor allem die in Anhang I angeführten.

2. Als Vermehrungsgut gelten:

a) Saatgut:
Zapfen, Fruchtsstände, Früchte und Samen, die zur Aussaat im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind;

b) Pflanzenteile:

Spross-, Blatt- und Wurzelstecklinge, Explantate und Embryonen für mikrovegetative Vermehrung, Knospen, Absenker, Ableger, Wurzeln, Pfropfreiser, Steckhölzer, Setzstangen und andere Pflanzenteile, die zur Auspflanzung im Wald oder Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind;

c) Pflanzgut:

aus Saatgut oder Pflanzenteilen angezogene oder aus Naturverjüngung geworbene Pflanzen.

3. Als Ausgangsmaterial gilt:

a) Saatgutquelle:

Bäume innerhalb eines Areals, von denen Saatgut gewonnen wird;

b) Erntebestand:

Waldbestand mit abgegrenzter Population von Bäumen in ausreichend einheitlicher Zusammensetzung, der auch aus benachbarten Teilpopulationen bestehen kann;

c) Samenplantage:

Anpflanzung ausgewählter Klone oder Familien, die so abgeschirmt oder bewirtschaftet wird, dass Befruchtung durch Externpollen vermieden oder in Grenzen gehalten wird, und die mit dem Ziel häufiger, reicher und leichter Ernten bewirtschaftet wird;

d) Familieneltern:

Abgegrenzte Bäume von denen Nachkommenschaften durch die Bestäubung eines Einzelbaumes (Samenelter) durch einen Pollenspender oder mehrere bestimmte oder unbestimmte Pollenspender erzeugt werden. Samenelter und Pollenspender können großräumig getrennt sein.

e) Klon:

Abkömmlinge (Ramets), die ursprünglich von einem einzigen Ausgangsindividuum (Ortet) durch vegetative Vermehrung gewonnen wurden;

f) Klomischung:

Mischung bestimmter unterscheidbarer Klone in festgelegten Anteilen.

4. Autochthon oder indigen bedeutet:

a) Autochthone Erntebestände oder Saatgutquellen:

Ein autochthoner Erntebestand oder Saatgutquelle stammt in der Regel aus ununterbrochener natürlicher Verjüngung. Der Erntebestand oder die Saatgutquelle kann dabei im Ausnahmefall künstlich aus generativem Vermehrungsgut, das in demselben Erntebestand oder in derselben Saatgutquelle oder in dichtbenachbarten autochthonen Erntebeständen oder Saatgutquellen geerntet wurde, begründet worden sein;

b) Indigene Erntebestände oder Saatgutquellen:

Ein indigener Erntebestand oder Saatgutquelle ist autochthon oder künstlich aus Saatgut begründet worden, dessen Ursprung im selben Herkunftsgebiet liegt.

5. Ursprung:

Im Falle autochthoner Erntebestände oder Saatgutquellen gilt als Ursprung der Ort, an dem die Bäume wachsen. Im Falle nichtautochthoner Erntebestände oder Saatgutquellen gilt als Ursprung der Ort, von dem das Saat- oder Pflanzgut ursprünglich stammt. Der Ursprung eines Erntebestandes oder Saatgutquelle kann unbekannt sein.

6. Herkunft:

Der Ort, an dem ein Ausgangsmaterial wächst.

7. Herkunftsgebiet:

Für eine Art oder Unterart gilt als Herkunftsgebiet das Areal oder die Gesamtheit von Arealen mit hinreichend gleichen ökologischen Bedingungen, in denen sich Erntebestände oder Saatgutquellen befinden, die unter Berücksichtigung der Höhenlagen, ähnliche phänotypische oder genetische Merkmale aufweisen.

8. Höhenstufen:

entsprechen der vertikalen Klima- und Vegetationszonierung; ihre Abgrenzung erfolgt nach klimatisch-pflanzensoziologischen Gesichtspunkten.

9. Erzeugung:

Die Erzeugung umfasst alle Stufen der Gewinnung, Aufbereitung und Lagerung von Saatgut und der Werbung/Anzucht und Vermehrung von Pflanzgut aus Saatgut oder Pflanzenteilen.

10. Inverkehrbringen:

Vorrätigthalten oder Anbieten zum Verkauf, Verkauf oder Belieferung Dritter, einschließlich der Belieferung im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags, sowie das Verbringen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

11. Partie:

Eine bestimmte Menge ein und derselben Ware, die in bezug auf Zusammensetzung homogen ist.

12. Einfuhr:

Verbringen aus einem Drittland in die Europäische Union

13. Ausfuhr:

Verbringen in ein Drittland

14. Forstsamen- und Forstpflanzenbetrieb:

Jede natürliche oder juristische Person, die forstliches Vermehrungsgut gewerbsmäßig in Verkehr bringt, aus Drittländern einführt oder in Drittländer ausführt.

15. Ernteunternehmer:

Waldeigentümer oder sonstige Personen, die in zugelassenen Beständen oder Samenplantagen auf eigene Rechnung Saatgut ernten oder ernten lassen, um es in Verkehr zu bringen.

16. Amtliche Stelle:

- a) auf nationaler Ebene: der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald;
 - b) auf regionaler Ebene: der Landeshauptmann, sowie die Bezirksverwaltungsbehörde;
 - c) juristische Personen, sofern ihnen die amtlichen Stellen gemäß lit. a und lit. b Aufgaben gemäß diesem Bundesgesetz, die unter ihrer Aufsicht und Kontrolle zu erfüllen sind, übertragen haben und diese Personen und ihre Mitglieder am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches oder fiskalisches Interesse haben und die im Rahmen ihrer behördlich geregelten Satzung ausschließlich für spezifisch öffentliche Aufgaben zuständig sind.
17. Forstliches Vermehrungsgut wird in folgende Kategorien eingeteilt:
- a) „quellengesichert“
Vermehrungsgut, das von Ausgangsmaterial stammt, bei dem es sich entweder um eine Saatgutquelle oder einen Erntebestand innerhalb eines einzigen Herkunftsgebiets handelt und das die Anforderungen des Anhangs II erfüllt;
 - b) „ausgewählt“
Vermehrungsgut, das von Ausgangsmaterial stammt, bei dem es sich um einen Erntebestand handelt, der innerhalb eines einzigen Herkunftsgebiets liegt, nach phänotypischen Merkmalen aus dem Bestand auf Populationsebene ausgelesen wurde und die Anforderungen des Anhangs III erfüllt;
„erhöhte genetische Vielfalt“: Zusatzbezeichnung für „Ausgewähltes Vermehrungsgut“, das aufgrund der Auswahl des Ausgangsmaterials, der erhöhten Anzahl von beermteten Bäumen, Klonen und Einzelbaumnachkommenschaften sowie der nicht durchgeföhrten Größenklassensortierung populationsgenetische Anforderungen erfüllt, die eine erhöhte Anpassungsfähigkeit der Nachzucht erwarten lassen;
 - c) „qualifiziert“
Vermehrungsgut, das von Ausgangsmaterial stammt, bei dem es sich um Samenplantagen, Familieneltern, Klone oder Klonmischungen handelt, deren Komponenten auf Einzelbaumebene nach phänotypischen Merkmalen ausgelesen wurden, und das die Anforderungen des Anhangs IV erfüllt. Eine Prüfung muss nicht unbedingt durchgeführt oder abgeschlossen worden sein;
 - d) „geprüft“
Vermehrungsgut, das von Ausgangsmaterial stammt, bei dem es sich um einen Erntebestände, Samenplantagen, Familieneltern, Klone oder Klonmischungen handelt. Die Überlegenheit des Vermehrungsguts muss durch Vergleichsprüfung oder durch Beurteilung der Überlegenheit des Vermehrungsgut auf der Grundlage einer genetischen Prüfung der Bestandteile des Ausgangsmaterials nachgewiesen worden sein. Das Vermehrungsgut muss die Anforderungen des Anhangs V erfüllen.

2. Abschnitt

Ausgangsmaterial

Zulassung von Ausgangsmaterial

§ 3. (1) Zur Erzeugung von Forstlichem Vermehrungsgut, das in Verkehr gebracht werden soll, darf nur zugelassenes Ausgangsmaterial verwendet werden.

- (2) Ausgangsmaterial darf nur
1. von amtlichen Stellen zugelassen werden, wenn es die Anforderungen der Anhänge II, III, IV bzw. V erfüllt;
 2. mit Verweis auf eine als Zulassungseinheit bezeichnete Einheit zugelassen werden. Jeder Zulassungseinheit ist ein eigenes Zulassungszeichen zuzuweisen.

Wenn durch amtliche Prüfung das Fehlen der Anforderungen der Anhänge II, III, IV bzw. V festgestellt wurde, ist die Zulassung zu widerrufen.

(3) Auf Antrag kann abweichend von Abs. 2 Ausgangsmaterial zur Erzeugung und zum Inverkehrbringen von Vermehrungsgut zugelassen werden, wenn angemessene Mengen von Vermehrungsgut zur lokalen Versorgung der Erhaltung der pflanzengenetischen Ressourcen dienen.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durch Verordnung die

Beschränkungen zur Zulassung von Ausgangsmaterial für Generhaltungszwecke gemäß Abs. 3 festzulegen.

Ausgangsmaterial für „Quellengesichertes Vermehrungsgut“

Herkunftsgebiete und Zulassungseinheiten

§ 4. (1) Für die Gewinnung von „Quellengesichertem Vermehrungsgut“ dürfen nur Saatgutquellen oder Erntebestände herangezogen werden, die innerhalb einer Zulassungseinheit dieser Kategorie liegen. Zulassungseinheiten für die Gewinnung von „Quellengesichertem Vermehrungsgut“ sind Waldflächen innerhalb einer Höhenstufe eines Herkunftsgebietes, die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft festgelegt sind.

(2) Zulassungseinheiten für „Quellengesichertes Vermehrungsgut“ können nur für jene Baumarten bestimmt werden, die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung festgelegt sind.

(3) Waldflächen oder Einzelbäume innerhalb einer Zulassungseinheit können als Ausgangsmaterial für „Quellengesichertes Vermehrungsgut“ ausgeschlossen werden, wenn aufgrund

1. offensichtlicher Mängel hinsichtlich Stabilität, Angepasstheit, Widerstandsfähigkeit und Produktivität die Nachzucht bedenklich ist,
2. phänotypischer und/oder genetischer Merkmale die Eignung zur Wertholzproduktion der Nachzucht bedenklich ist und kein besonderer forstlicher Zweck bestimmt ist.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung die Herkunftsgebiete und Höhenstufen für Ausgangsmaterial, das zur Gewinnung von „Quellengesichertem Vermehrungsgut“ bestimmt ist, sowie die Ausschlussmerkmale gemäß Abs. 3 festzulegen.

Ausgangsmaterial für „Ausgewähltes Vermehrungsgut“

Herkunftsgebiete und Zulassungseinheiten

§ 5. (1) Für die Gewinnung von „Ausgewähltem Vermehrungsgut“ dürfen nur Erntebestände herangezogen werden, die als Zulassungseinheiten festgelegt sind.

(2) Zulassungseinheiten sind flächenmäßig abgegrenzte Waldteile innerhalb eines Herkunftsgebietes und einer Höhenstufe, die wegen ihrer Gleichförmigkeit in phänotypischer und/oder genetischer Hinsicht für die Ernte von Saatgut als Einheit anzusehen sind; die Zulassungseinheit kann aus mehreren Waldteilen, auch räumlich getrennten Gebieten, sofern diese innerhalb eines Herkunftsgebietes und einer Höhenstufe liegen, bestehen.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung die Anforderungen für die Zulassung gemäß Abs. 1 und 2 festzulegen.

(4) Für die Gewinnung von „Ausgewähltem Vermehrungsgut“ mit der Zusatzbezeichnung „Erhöhte genetische Vielfalt“ darf nur zugelassenes Ausgangsmaterial verwendet werden, das populationsgenetische Anforderungen erfüllt, die eine erhöhte Anpassungsfähigkeit der Nachzucht erwarten lassen.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung die Herkunftsgebiete und Höhenstufen für Ausgangsmaterial, das zur Gewinnung von „Ausgewähltem Vermehrungsgut“ bestimmt ist, festzulegen.

Zulassung von Ausgangsmaterial für „Ausgewähltes Vermehrungsgut“

§ 6. (1) Die Zulassung von Ausgangsmaterial für „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ hat der Verfügungsberechtigte beim Bundesamt und Forschungszentrum für Wald zu beantragen. Der Antrag hat Angaben über die Baumart, die örtliche Lage, das Flächenausmaß sowie eine Lageskizze zu enthalten. Die Zulassung ist – mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten – auch von Amts wegen möglich.

(2) Über die Zulassung hat das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald mit Bescheid zu entscheiden, nach Einholung eines entsprechenden Gutachtens, dem eine örtliche Besichtigung voran zu gehen hat. Dem Landeshauptmann ist eine Bescheidkopie zu übermitteln.

(3) Das Ausgangsmaterial ist zuzulassen, wenn für Bestände die in Anhang III festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Im Bescheid ist jeder Zulassungseinheit – getrennt nach Baumarten – ein Zulassungszeichen zuzuweisen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat Inhalt und Form des Zulassungszeichens durch Verordnung näher festzulegen.

(5) Die Zulassung ist für die Zusatzbezeichnung „Erhöhte genetische Vielfalt“ auszusprechen, wenn die Anforderungen gemäß § 2 Z 17 lit. b erfüllt sind.

(6) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn ihre Anforderungen nicht mehr zutreffen. Die Zulassung erlischt, wenn der Bestand gefällt oder durch höhere Gewalt zerstört wird.

(7) Der Verfügberechtigte hat jede Veränderung der Anforderungen für die Zulassung gemäß Abs. 6 dem Bundesamt und Forschungszentrum für Wald zu melden. Diese Meldeverpflichtung gilt nicht, wenn die Zulassungseinheit von Amts wegen zugelassen wurde.

(8) Die Behörde hat in regelmäßigen Abständen das Zutreffen der für die Zulassung maßgeblichen Anforderungen zu überprüfen.

Ausgangsmaterial für „Qualifiziertes Vermehrungsgut“

§ 7. Für die Gewinnung von „Qualifiziertem Vermehrungsgut“ darf nur zugelassenes Ausgangsmaterial verwendet werden. Die Zulassung ist für Zulassungseinheiten auszusprechen. Zulassungseinheiten sind die Samenplantagen, Familieneltern, Klone und Klonmischungen.

Zulassung von Ausgangsmaterial für „Qualifiziertes Vermehrungsgut“

§ 8. (1) Über die Zulassung hat das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald mit Bescheid zu entscheiden, nach Einholung eines entsprechenden Gutachtens, dem eine örtliche Besichtigung voranzugehen hat. Die Besichtigung kann entfallen, sofern dem Bundesamt und Forschungszentrum für Wald geeignete Angaben zur Beurteilung des Ausgangsmaterials zur Verfügung stehen. Dem Landeshauptmann ist eine Bescheidkopie zu übermitteln.

(2) Das Ausgangsmaterial ist zuzulassen, wenn die im Anhang IV festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Im Bescheid ist jeder Zulassungseinheit – getrennt nach Baumarten – ein Zulassungszeichen zuzuweisen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat Inhalt und Form des Zulassungszeichen durch Verordnung näher festzulegen.

(4) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn ihre Anforderungen nicht mehr zutreffen. Die Zulassung erlischt, wenn das Ausgangsmaterial aufgelassen wird.

(5) Der Verfügberechtigte hat jede Veränderung der Anforderungen für die Zulassung gemäß Abs. 4 dem Bundesamt und Forschungszentrum für Wald zu melden.

(6) Die Behörde hat in regelmäßigen Abständen das Zutreffen der für die Zulassung maßgeblichen Anforderungen zu überprüfen.

Ausgangsmaterial für „Geprüftes Vermehrungsgut“

§ 9. (1) Für die Gewinnung von „Geprüftem Vermehrungsgut“ darf nur zugelassenes Ausgangsmaterial verwendet werden. Das Ausgangsmaterial darf nur dann zugelassen werden, wenn die im Anhang V festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Zulassungseinheiten sind Erntebestände, Samenplantagen, Familieneltern, Klone und Klonmischungen.

(2) Für die Dauer von höchstens zehn Jahren kann abweichend von Abs. 1 Ausgangsmaterial für die Gewinnung von „Geprüftem Vermehrungsgut“ zugelassen werden, wenn aufgrund von vorläufigen Ergebnissen von Vergleichsprüfungen zu erwarten ist, dass dieses Ausgangsmaterial nach Abschluss der Prüfungen die Anforderungen für die Zulassung gemäß Abs. 1 erfüllen wird.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung die Anforderungen für die Zulassung gemäß Abs. 1 und 2 festzulegen.

Zulassung von Ausgangsmaterial für „Geprüftes Vermehrungsgut“

§ 10. (1) Die Zulassung von Ausgangsmaterial für „Geprüftes Vermehrungsgut“ hat der Verfügberechtigte beim Bundesamt und Forschungszentrum für Wald zu beantragen. Der Antrag hat alle Angaben zu enthalten, die zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen gemäß § 2 Z 17 lit. d erforderlich sind.

(2) Über die Zulassung hat das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald mit Bescheid zu entscheiden, nach Einholung eines entsprechenden Gutachtens, dem eine örtliche Besichtigung voranzugehen hat.

(3) Das Ausgangsmaterial ist zuzulassen, wenn die in Anhang V festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

- (4) Im Bescheid ist jedem Ausgangsmaterial eine Nummer zuzuweisen, die
1. bei Ausgangsmaterial für generatives Vermehrungsgut aus dem Zulassungszeichen,

2. bei Ausgangsmaterial für vegetatives Vermehrungsgut aus der Nummer des Klons für Baumarten, die gemäß § 17 Abs. 6 als Einzelklon in Verkehr gebracht werden dürfen bzw. der Klonmischung (Baumzuchtnummer) zu bestehen hat.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat Inhalt und Form des Zulassungszeichen und der Nummer von Klonen und Klonmischungen durch Verordnung näher festzulegen.

(5) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn ihre Anforderungen nicht mehr zutreffen.

(6) Der Verfügungsberechtigte hat jede Veränderung der Anforderungen für die Zulassung gemäß Abs. 5 dem Bundesamt und Forschungszentrum für Wald zu melden.

(7) Die Behörde hat in regelmäßigen Abständen das Zutreffen der für die Zulassung maßgeblichen Anforderungen zu überprüfen.

Nationales Register für zugelassenes Ausgangsmaterial

§ 11. (1) Das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald hat ein nationales Register getrennt nach Art des Ausgangsmaterials, Baumart und Kategorie anzulegen und eine Zusammenfassung aus dem nationalen Register in Form der nationalen Liste zu erstellen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat Inhalt und Form der nationalen Liste durch Verordnung festzulegen.

(2) Das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald hat der Kommission der Europäischen Gemeinschaft die nationale Liste sowie ihre jeweiligen Änderungen bekanntzugeben.

(3) In das nationale Register kann jedermann während der Amtsstunden Einsicht nehmen, an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auf seine Kosten einen Auszug anfertigen lassen.

3. Abschnitt

Gewinnung von Vermehrungsgut

Gewinnung von „Quellengesichertem Vermehrungsgut“

§ 12. (1) Der Ernteunternehmer hat bei der Gewinnung von „Quellengesichertem Vermehrungsgut“

1. den beabsichtigten Beginn der Ernte einen Monat und deren tatsächlichen Beginn drei Werkstage vorher der Bezirksverwaltungsbehörde anzusegnen; in sachlich begründeten Fällen kann die Frist von einem Monat unterschritten werden.
2. bei der Meldung der Erteabsicht gemäß Z 1 die Baumart, die Zulassungseinheit, die vorgesehenen Saatgutquellen oder Ertebestände und gegebenenfalls die Bestimmung für einen besonderen forstlichen Zweck anzugeben.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor der Gewinnung von Vermehrungsgut zu überprüfen, ob

1. der vorgesehene Erteort nicht innerhalb einer Zulassungseinheit dieser Kategorie liegt.
2. die beantragte Baumart gemäß § 4 Abs. 2 nicht für diese Kategorie zugelassen ist oder
3. Ausschließungsgründe gemäß § 4 Abs. 3 bestehen.

(3) Der Ernteunternehmer hat

1. für die Errichtung von Sammelstellen, in denen die für eine ordnungsgemäße Lagerung und Weiterleitung des Saatgutes an die Verarbeitungsstelle erforderlichen Einrichtungen vorhanden sein müssen, vorzusorgen,
2. für jede Sammelstelle eine für die ordnungsgemäße Sammeltätigkeit und Ablieferung des Saatgutes verantwortliche Person zu bestellen und
3. von jeder Zulassungseinheit eine Mindestanzahl von Bäumen zu beernnen.

(4) Die Erte unterliegt der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde. Diese hat

1. sich von der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, insbesondere die Einhaltung der Mindestanzahl von Ertebäumen, durch den Ernteunternehmer zu überzeugen;
2. bei Beernungen, die nicht am stehenden oder liegenden Stamm durchgeführt werden, festzustellen, ob die Anzahl der fruktifizierenden Bäume, von denen das Saatgut gewonnen wird, die erforderliche Mindestanzahl erreicht;
3. das Herkunftsgebiet, die Höhenstufe und die Zulassungseinheit festzustellen;

4. festzustellen, ob es sich bei dem Ausgangsmaterial um autochthones oder nichtautochthones Material oder um Material unbekannten Ursprungs handelt. Bei nichtautochthonem Ausgangsmaterial ist der Ursprung anzugeben, sofern er bekannt ist.
5. die Voraussetzungen für die Bestimmung für einen besonderen forstlichen Zwecks zu überprüfen;
6. nach Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch den Ernteunternehmer ein Stammzertifikat auszustellen;
7. eine Kopie des Stammzertifikats an das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald zu senden.

(5) Das gewonnene Vermehrungsgut darf vom Ort des Ausgangsmaterials oder der Sammelstelle nur zum ersten Bestimmungsort der Weiterverarbeitung gebracht werden, wenn eine Kopie des Stammzertifikats beigefügt ist.

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung

1. die Mindestanzahl der Bäume (Abs. 3 Z 3) sowie
 2. die Angaben, die das Stammzertifikat zu enthalten haben,
- festzulegen.

(7) Im Falle der Gewinnung von Pflanzen aus Naturverjüngung (Wildlingsgewinnung) gelten die Abs. 1, 2 und 5 sowie Abs. 4 Z 3 bis 7.

Gewinnung von „Ausgewähltem Vermehrungsgut“

§ 13. (1) Der Ernteunternehmer hat

1. den beabsichtigten Beginn der Ernte einen Monat und deren tatsächlichen Beginn drei Werkstage vorher der Bezirksverwaltungsbehörde anzugeben; in sachlich begründeten Fällen kann die Frist von einem Monat unterschritten werden.
2. für die Errichtung von Sammelstellen, in denen die für eine ordnungsgemäße Lagerung und Weiterleitung des Saatgutes an die Verarbeitungsstelle erforderlichen Einrichtungen vorhanden sein müssen, vorzusorgen.
3. für jede Sammelstelle eine für die ordnungsgemäße Sammeltätigkeit und Ablieferung des Saatgutes verantwortliche Person zu bestellen,
4. in Beständen eine Mindestanzahl von Bäumen zu beernten,
5. von jeder Zulassungseinheit die Einzelbaumproben mit der Kopie des Stammzertifikats an das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald einzusenden.

(2) Bei Gewinnung von Saatgut, das mit der Zusatzbezeichnung „Erhöhte genetische Vielfalt“ in Verkehr gebracht werden soll, ist eine erhöhte Mindestanzahl von Bäumen, Klonen oder Einzelbaumnachkommenschaften zu beernten.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung festzulegen:

1. die Mindestanzahl der Bäume;
2. den Umfang und die Beschaffenheit der Probe.

(4) Die Ernte unterliegt der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde. Diese hat,

1. den Ertevorgang, insbesondere die Einhaltung der Mindestanzahlen von Erntebäumen, zu überwachen,
2. wenn sie sich von der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch den Ernteunternehmer überzeugt hat, ein Stammzertifikat auszustellen.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Angaben, die das Stammzertifikat zu enthalten hat, durch Verordnung festzulegen.

(6) Das gewonnene Vermehrungsgut darf vom Ort des Ausgangsmaterials oder der Sammelstelle nur zum ersten Bestimmungsort der Weiterverarbeitung gebracht werden, wenn die Kopie des Stammzertifikats beigefügt ist.

(7) Das Stammzertifikat kann nach erfolgter Überprüfung durch das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald bei Nichteinhaltung der Bestimmungen gemäß Abs. 1 Z 4 und 5 nachträglich mit Bescheid des Bundesamtes und Forschungszentrums für Wald für ungültig erklärt werden.

Gewinnung von „Geprüftem Vermehrungsgut“ in Beständen

§ 14. Für die Gewinnung von „Geprüftem Vermehrungsgut“ in Beständen ist § 13 anzuwenden.

Gewinnung von „Qualifiziertem“ und „Geprüftem Vermehrungsgut“ in Samenplantagen und Familieneltern

§ 15. (1) Der Ernteunternehmer hat

1. bei beabsichtigter Beerntung die Ergebnisse der Blühbeobachtungen spätestens ein Monat vorher vorzulegen und den tatsächlichen Beginn der Beerntung drei Werkstage vorher der Bezirksverwaltungsbehörde anzugeben; in sachlich begründeten Fällen kann die Frist von einem Monat unterschritten werden.
2. für die Errichtung von Sammelstellen, in denen die für eine ordnungsgemäße Lagerung und Weiterleitung des Saatgutes an die Verarbeitungsstelle erforderlichen Einrichtungen vorhanden sein müssen, vorzusorgen.
3. für jede Sammelstelle eine für die ordnungsgemäße Sammeltätigkeit und Ablieferung des Saatgutes verantwortliche Person zu bestellen.
4. in Samenplantagen eine Mindestanzahl von Klonen bzw. Familien und bei Familieneltern eine Mindestanzahl von Bäumen zu beernten.
5. von jeder Zulassungseinheit die Einzelbaumproben mit der Kopie des Stammzertifikats an das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald einzusenden.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung festzulegen:

1. bei Samenplantagen und Familieneltern die Mindestanforderungen für den Blühverlauf;
2. die Mindestanzahl der Klone, Familien und Bäume;
3. den Umfang und die Beschaffenheit der Probe.

(3) Die Ernte unterliegt der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde. Diese hat, wenn sie sich von der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch den Ernteunternehmer überzeugt hat, ein Stammzertifikat auszustellen.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Angaben, die das Stammzertifikat zu enthalten haben, durch Verordnung festzulegen.

(5) Das gewonnene Vermehrungsgut darf vom Ort des Ausgangsmaterials nur zum ersten Bestimmungsort der Weiterverarbeitung gebracht werden, wenn die Kopie des Stammzertifikats beigefügt ist.

(6) Das Stammzertifikat kann nach erfolgter Überprüfung durch das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald bei Nichteinhaltung der Bestimmungen gemäß Abs. 1 Z 4 und 5 nachträglich mit Bescheid des Bundesamtes und Forschungszentrums für Wald für ungültig erklärt werden.

Gewinnung von „Qualifiziertem“ und „Geprüftem“ Vermehrungsgut bei Klonen und Klongemischen

§ 16. (1) Der Inhaber eines Forstpflanzenbetriebs hat die beabsichtigte Gewinnung von vegetativem Pflanzgut und von vegetativen Pflanzenteilen aus zugelassenem Ausgangsmaterial einen Monat und deren tatsächlichen Beginn drei Werkstage vorher der Bezirksverwaltungsbehörde anzugeben.

(2) Die Gewinnung von vegetativem Pflanzgut und Pflanzenteilen unterliegt der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde. Diese hat, wenn sie sich von der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes überzeugt hat, ein Stammzertifikat auszustellen.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Angaben, die das Stammzertifikat zu enthalten hat, durch Verordnung festzulegen.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat eine Kopie des Stammzertifikats an das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald zu senden.

4. Abschnitt

Inverkehrbringung von Vermehrungsgut

§ 17. (1) Mit forstlichem Vermehrungsgut von zugelassenem Ausgangsmaterial ist nach Maßgabe der Z 1 bis 5 zu verfahren:

1. Vermehrungsgut der in Anhang I genannten Arten darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn es sich um die Kategorien „quellengesichert“, „ausgewählt“, „qualifiziert“ oder „geprüft“ handelt und es die Anforderungen der Anhänge II, III, IV bzw. V erfüllt;
 2. Vermehrungsgut der in Anhang I genannten künstlichen Hybriden darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn es sich um die Kategorien „ausgewählt“, „qualifiziert“ oder „geprüft“ handelt und es die Anforderungen der Anhänge III, IV bzw. V erfüllt;
 3. Vermehrungsgut der in Anhang I genannten Arten und künstlichen Hybriden, die vegetativ vermehrt wurden, darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn es sich um die Kategorien „qualifiziert“ oder „geprüft“ handelt und es die Anforderungen der Anhänge IV und V erfüllt;
 4. Vermehrungsgut der in Anhang I genannten Arten und künstlichen Hybriden, bei denen es sich ganz oder teilweise um gentechnisch veränderte Organismen handelt, darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn es sich um die Kategorie „geprüft“ handelt und es den Anforderungen des Anhangs V entspricht und die Bewilligung gemäß Abs. 10 gegeben ist;
 5. aus Naturverjüngung gewonnene Pflanzen (Wildlinge) der in Anhang I angeführten Arten dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn es sich um die Kategorie „quellengesichert“ handelt.
- (2) Die Kategorien unter denen Vermehrungsgut von verschiedenen Arten von Ausgangsmaterial in Verkehr gebracht werden darf, sind in Anhang VI festgelegt.
- (3) Forstliches Vermehrungsgut der in Anhang I aufgeführten Arten und künstlichen Hybriden darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn es die einschlägigen Anforderungen des Anhangs VII erfüllt.
- (4) Forstliches Vermehrungsgut der in Anhang I aufgeführten Arten und künstlichen Hybriden, darf nur von Forstsamen- und Forstpflanzenbetrieben in Verkehr gebracht werden, die vom Landeshauptmann durch Zuteilung einer Nummer (Betriebsnummer) registriert wurden.
- (5) Vermehrungsgut, das nicht den Kategorien gemäß Abs. 1 entspricht, darf nur mit Bewilligung des Bundesamtes und Forschungszentrums für Wald in Verkehr gebracht werden. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn es der Behebung von vorübergehenden Schwierigkeiten mit der allgemeinen Versorgung der Kategorien gemäß Abs. 1 dient und eine Ermächtigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vorliegt.
- (6) Vegetatives Vermehrungsgut – ausgenommen Populus ssp. – darf nur als Klonmischung mit festgelegten Anteilen der verschiedenen Klone in Verkehr gebracht werden. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung die Anforderungen für das Inverkehrbringen von Klonmischungen – insbesondere die Mindestklonanzahl, Begrenzung der Stückzahl je Klon und Befristung der Zulassung, abgestimmt auf die Erfordernisse der jeweiligen Baumart – festzulegen.
- (7) In Krisenzeiten der Unterversorgung mit zugelassenem Saatgut infolge ungenügender Fruktifikation darf mit Bewilligung des Bundesamtes und Forschungszentrums für Wald für Vermehrungsgut der Kategorie „ausgewählt“ eine Massenvermehrung aus Saatgut erzeugt werden, die aus nicht festgelegten Anteilen von Klone bestehen, die mittels Vegetativvermehrung von Sämlingen einer Zulassungseinheit hergestellt werden. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung die Anforderungen für das Inverkehrbringen von Klonmischungen mit nicht festgelegten Anteilen der Klone in Zeiten der Unterversorgung – insbesondere die Kennzeichnung, die Anzahl der Vermehrungszyklen sowie die Beschränkung der vermehrten Stückzahlen – festzulegen.
- (8) „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ mit der Zusatzbezeichnung „erhöhte genetische Vielfalt“ darf nicht nach Größenklassen sortiert in Verkehr gebracht werden.
- (9) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung weitere Verkehrsbeschränkungen und besondere Anforderungen für das Verbringen von Vermehrungsgut aus anderen oder in andere Mitgliedstaaten festlegen, soweit dies durch einen Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft vorgesehen oder zugelassen ist.
- (10) Vermehrungsgut, das in einer Weise genetisch verändert wurde, wie es unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürlicher Rekombination nicht möglich ist, darf nur mit Bewilligung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in Verkehr gebracht werden.
- (11) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durch Verordnung die Verkehrsbeschränkungen für Vermehrungsgut für Generationszwecke festzulegen.

Trennung und Kennzeichnung

§ 18. Vermehrungsgut ist auf allen Stufen der Erzeugung nach den einzelnen Zulassungseinheiten getrennt zu halten. Jede Partie von Vermehrungsgut ist nach folgenden Kriterien zu kennzeichnen:

1. Ländercode und Nummer des Stammzertifikats;
2. botanischer Name sowie gegebenenfalls Unterart, Sorte, Klon, Klonmischung;
3. Kategorie;
4. Zweck;
5. Art des Ausgangsmaterials;
6. Zulassungszeichen;
7. Herkunftsgebiet – für Vermehrungsgut der Kategorien „quellengesichert“ und „ausgewählt“, gegebenenfalls auch bei der Kategorie „qualifiziert“ und „geprüft“;
8. gegebenenfalls autochthon bzw. nichtautochthon oder unbekannter Ursprung;
9. im Falle von Saatgut das Reifejahr;
10. Alter und Art, des Pflanzgutes oder der Pflanzenteile, ob unterschnitten, verschult oder getopft;
11. wenn das Vermehrungsgut vegetativ erzeugt wurde;
12. wenn eine Massenvermehrung gemäß § 17 Abs. 7 durchgeführt wurde;
13. gegebenenfalls die Zusatzbezeichnung „Erhöhte genetische Vielfalt“ für „Ausgewähltes Vermehrungsgut“;
14. Vermerk „mit weniger strengen Anforderungen“ für Vermehrungsgut, das gemäß § 26 bewilligt wurde;
15. ob es sich dabei um gentechnisch verändertes Material handelt oder wenn es gentechnisch verändertes Material enthält.

§ 19. Vermehrungsgut, das gemäß § 26 mit weniger strengen Anforderungen eingeführt wird, muss bei der Einfuhr, den weiteren Stufen der Erzeugung und dem Inverkehrbringen vom übrigen Vermehrungsgut getrennt gehalten und anstelle der Kategorie als „Vermehrungsgut mit weniger strengen Anforderungen“ und gegebenenfalls mit den weiteren Auflagen und Bedingungen gemäß § 28 gekennzeichnet werden.

§ 20. (1) Das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald hat die Vermengung von Saatgut

1. verschiedener Zulassungseinheiten der Kategorie „ausgewählt“ innerhalb des gleichen Herkunftsgebietes und der gleichen Höhenstufe oder
2. verschiedener Reifejahre einer Zulassungseinheit der Kategorien „quellengesichert“ oder „ausgewählt“

auf Antrag des Verfügungsberechtigten zuzulassen, wenn sie hinsichtlich ihrer genetischen und physiologischen Eigenschaften als gleichwertig angesehen werden können.

(2) Wird bei der Kategorie „quellengesichert“ Vermehrungsgut aus Saatgutquellen und Erntebeständen gemischt, so muss die neu zusammengestellte Partie als Vermehrungsgut von einer „Saatgutquelle“ gekennzeichnet sein.

(3) Wird Vermehrungsgut nichautochthonen Ausgangsmaterials mit Vermehrungsgut von Ausgangsmaterial unbekannten Ursprungs gemischt, so muss die neukombinierte Partie als „unbekannten Ursprungs“ bezeichnet werden.

(4) Beim Mischen verschiedener Reifejahre müssen die verschiedenen Reifejahre und der Anteil des auf jedes Jahr entfallenden Materials angegeben werden.

(5) Für das gemischte Saatgut ist vom Bundesamt und Forschungszentrum für Wald ein neues Stammzertifikat auszustellen, das die Mischungskomponenten identifiziert.

§ 21. Saatgut darf nur in verschlossenen Verpackungen in den Verkehr gebracht werden. Der Verschluss muss so beschaffen sein, dass er beim ersten Öffnen der Verpackung unbrauchbar wird.

§ 22. (1) Wenn ein Forstpflanzenbetrieb sowohl mit Material für forstliche Zwecke als auch mit Material, das für andere als forstliche Zwecke bestimmt ist, handelt,

1. so ist das letztgenannte Material mit einem Etikett oder anderen Dokument mit der Aufschrift „nicht für forstliche Zwecke“ zu versehen;
2. so sind Eingang und Ausgang sowie Absender und Empfänger des nicht für forstliche Zwecke geeigneten Materials aufzuzeichnen.

(2) Forstamen- und Forstpflanzenbetriebe haben Erzeugung, Einfuhr und Inverkehrbringen von Zapfen, Fruchtständen, Früchten und Samen, die nicht zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind, dem Landeshauptmann binnen drei Tagen anzuzeigen.

Begleiturkunden

§ 23. (1) Vermehrungsgut darf nur in Partien in Verkehr gebracht werden, das die Bestimmungen des § 18 erfüllt und von einem Etikett oder einem Dokument des Lieferanten begleitet ist, aus dem zusätzlich zu den nach § 18 erforderlichen Angaben folgende Informationen hervorgehen:

1. Nummer des Stammzertifikats, das nach §§ 12 bis 16 ausgestellt wurde, oder ein anderes Dokument gemäß § 24 Abs. 2 Z 1;
2. Name des Lieferanten und des Empfängers;
3. gelieferte Menge;
4. im Falle von Vermehrungsgut der Kategorie „geprüft“, dessen Ausgangsmaterial nach § 9 Abs. 2 zugelassen wurde, die Worte „vorläufig zugelassen“;
5. gegebenenfalls den Hinweis auf eine in Teilen des Bundesgebietes bestehende Verkehrsbeschränkung gemäß § 17.

(2) Im Falle von Samen und Früchten muss das Etikett oder Dokument des Lieferanten gemäß Abs. 1 auch folgende zusätzliche Angaben aufweisen, die von einer sachverständigen Stelle ermittelt worden sind:

1. Reinheit: Gewichtsanteile an Reinsaatgut, Saatgut anderer Arten und unschädlichen Verunreinigungen der in Verkehr gebrachten Saatgutpartie;
2. Keimfähigkeit des reinen Saatguts – oder für den Fall, dass die Keimfähigkeit nicht oder nicht ohne weiteres ermittelt werden kann, die mit Hilfe einer spezifizierten Methode ermittelte Lebensfähigkeit;
3. Tausendkorngewicht;
4. Anzahl der keimfähigen Samen je Kilogramm des als Saatgut in Verkehr gebrachten Produktes oder für den Fall, dass die Anzahl der keimfähigen Samen nicht oder nicht ohne weiteres ermittelt werden kann, die Anzahl der lebensfähigen Samen je Kilogramm.

(3) Bei kleinen Mengen von Saatgut entfällt die Einhaltung der in Abs. 2 Z 2 und 4 genannten Bedingungen.

(4) Ist die Prüfung der Keimfähigkeit noch nicht abgeschlossen, ist die Lieferung an den ersten Erwerber gestattet und die Angaben sind dem Erwerber vom Forstpflanzenbetrieb unverzüglich nach Abschluss der Prüfung mitzuteilen.

(5) Im Falle von Populus ssp. dürfen Setzstangen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die EG-Klassifizierungsnummer gemäß Anhang VII Teil C Nummer 2 Buchstabe b auf dem Etikett oder Dokument des Lieferanten angegeben ist.

(6) Bei Verwendung eines farbigen Etiketts oder Dokuments für forstliches Vermehrungsgut beliebiger Kategorie muss das Etikett bzw. Dokument des Lieferanten bei „quellengesichertem“ Vermehrungsgut gelb, bei „ausgewähltem“ Vermehrungsgut grün, bei „qualifiziertem“ Vermehrungsgut rosa und bei „geprüftem“ Vermehrungsgut blau sein.

(7) Im Falle von forstlichem Vermehrungsgut, dessen Ausgangsmaterial gentechnisch verändert wurde, ist dies auf jedem amtlichen oder anderweitigen Etikett oder Dokument, mit dem die Partie gekennzeichnet ist oder begleitet wird, klar anzugeben.

(8) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung

1. die Anforderungen an die Saatgutprüfung und die sachverständige Stelle sowie das Verfahren der Saatgutprüfung festzulegen,
2. das Ausmaß von kleinen Mengen gemäß Abs. 3 festzulegen.

5. Abschnitt

Ein- und Ausfuhr

Einfuhrbewilligung

§ 24. (1) Vermehrungsgut darf aus Drittländern nur mit Bewilligung des Bundesamtes und Forschungszentrums für Wald eingeführt werden (Einfuhrbewilligung).

- (2) Für Vermehrungsgut kann eine Einführbewilligung erteilt werden, wenn es
1. von einem amtlichen Zeugnis des Drittlands begleitet ist,
 2. für den Anbau im Bundesgebiet oder in bestimmten Gebieten hievon geeignet ist und keinen ungünstigen Einfluss auf den Wald oder die Forstwirtschaft im Bundesgebiet befürchten lässt und
 3. die in den §§ 25 und 26 festgelegten Anforderungen erfüllt.

Einfuhr von Vermehrungsgut, das den Kategorien der Europäischen Gemeinschaft entspricht

§ 25. Für Vermehrungsgut der im Anhang I angeführten Arten kann eine Einführbewilligung erteilt werden, wenn es

1. einer der Kategorien gemäß § 2 Z 17 entspricht,
2. nach einer Entscheidung des Rates der Europäischen Gemeinschaft hinsichtlich der genetischen Eigenschaften seines Ausgangsmaterials und der zur seiner Identitätssicherung durchgeföhrten Maßnahmen die gleiche Gewähr bietet wie das in der Europäischen Gemeinschaft erzeugte Vermehrungsgut,
3. in Form von Saatgut die gemäß Anhang VII Teil A festgelegten Anforderungen erfüllt.

Vermehrungsgut mit weniger strengen Anforderungen

§ 26. (1) Für Vermehrungsgut, das nicht einer der Kategorien gemäß § 2 Z 17 entspricht, darf eine Bewilligung nur dann erteilt werden, wenn es der Behebung von vorübergehenden Schwierigkeiten mit der allgemeinen Versorgung mit Vermehrungsgut dient.

(2) Die Einführbewilligung für Vermehrungsgut ist an eine Ermächtigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft gebunden.

Vermehrungsgut für nicht forstliche Zwecke

§ 27. (1) Die Einfuhr von Vermehrungsgut für nicht forstliche Zwecke darf nur mit Bewilligung des Bundesamtes und Forschungszentrums für Wald eingeführt werden.

(2) Eine Bewilligungspflicht entfällt für die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenteilen bis zu insgesamt 100 Stück je Einführer und Tag, die nachweislich nicht für forstliche Zwecke bestimmt sind.

Bewilligungsverfahren

§ 28. (1) Vermehrungsgut, das in Verkehr gebracht werden soll, darf nur von registrierten Forstsamen- und Forstpflanzenbetrieben eingeführt werden.

(2) Die Erteilung der Einführbewilligung ist beim Bundesamt und Forschungszentrum für Wald zu beantragen. Der Antrag hat die für die Entscheidung und für die Beurteilung der Sendung erforderlichen Angaben zu enthalten.

(3) Die Einführbewilligung ist befristet oder mit Auflagen und Bedingungen zu erteilen, wenn dies zur Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. So können insbesondere Einzelheiten über den näheren Vorgang der Kontrolle am Bestimmungsort vorgeschrieben werden. Weiters kann vorgeschrieben werden, dass die Einfuhr von Pflanzgut nur über eine bestimmte Zollstelle durchgeführt werden darf.

(4) Die Vorschreibungen gemäß Abs. 3 hat der Veräußerer des Vermehrungsgutes jedem Erwerber bei der Veräußerung nachweislich mitzuteilen.

Einfuhrkontrolle von Saatgut

§ 29. (1) Die Einführbewilligung bildet bei der Überführung von Saatgut in den zollrechtlich freien Verkehr eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung gemäß Art. 62 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates (Zollkodex) und Art. 218 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission (Zollkodex-Durchführungsverordnung).

(2) Die Zollstelle hat eine Probe des Saatgutes zu entnehmen und zur Untersuchung an das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald einzusenden.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung das Mindestgewicht der Probe für die einzelnen Baumarten festzulegen.

Einfuhrkontrolle von Pflanzgut

§ 30. (1) Die fachliche Kontrolle von eingeführtem Pflanzgut hat die Bezirksverwaltungsbehörde (Kontrollorgan) durchzuführen.

(2) Der Inhaber der Einfuhrbewilligung hat die nach dem Ort der Überführung der Sendung in den zollrechtlich freien Verkehr zuständige Bezirksverwaltungsbehörde vom

1. voraussichtlichen Eintreffen der Sendung am Bestimmungsort mindestens eine Woche vor diesem Zeitpunkt und
2. Einlangen der Sendung am Bestimmungsort spätestens einen Werktag vorher auf kürzestem Wege

zu verständigen.

(3) Das Kontrollorgan hat sich nach dem Einlangen der Sendung unverzüglich an den Ort der zollamtlichen Abfertigung zu begeben und bei dieser anwesend zu sein.

(4) Das Kontrollorgan hat vorerst zu prüfen, ob zu der Sendung die Einfuhrbewilligung und das amtliche Zeugnis (§ 24 Abs. 2 Z. 1) vorliegen.

(5) Liegen die Unterlagen gemäß Abs. 4 vor, so hat das Kontrollorgan zu prüfen, ob das einzuführende Pflanzgut

1. mit den Angaben in der Einfuhrbewilligung und dem amtlichen Zeugnis übereinstimmt,
2. den in der Bewilligung allenfalls vorgeschriebenen Bedingungen oder Auflagen entspricht und
3. gesund, von guter Wuchsform und von guter Bewurzelung ist.

(6) Das Kontrollorgan hat die Durchführung der Kontrolle zu verweigern, wenn es außerstande ist, die Untersuchung ohne Hilfeleistung durch andere Personen durchzuführen, der Empfänger für die Hilfeleistung nicht vorgesorgt hat und auch das Verkehrsunternehmen außerstande ist, diese Hilfe zu leisten oder eine solche Hilfeleistung ablehnt.

(7) Bei einwandfreiem Ergebnis der Untersuchung hat das Kontrollorgan hierüber eine Bescheinigung auszustellen (Freigabeschein), andernfalls hat das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald auf Antrag über die Zulässigkeit der Einfuhr des Pflanzguts mit Bescheid zu entscheiden.

(8) Der Freigabeschein und der Bescheid des Bundesamtes und Forschungszentrums für Wald über die Zulässigkeit der Einfuhr bilden für die Überführung von Pflanzgut in den zollrechtlich freien Verkehr eine erforderliche Unterlage zur Annmeldung gemäß Art. 62 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates (Zollkodex) und Art. 218 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission (Zollkodex-Durchführungsverordnung).

Inverkehrbringen von eingeführtem Vermehrungsgut

§ 31. (1) Eingeführtes Vermehrungsgut darf nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn eine Einfuhrbewilligung erteilt und für Pflanzgut überdies ein Freigabeschein oder ein Bescheid des Bundesamtes und Forschungszentrums für Wald gemäß § 30 Abs. 7 ausgestellt wurde. Die durch die Bezeichnung der Herkunft ergänzte Geschäftszahl der Einfuhrbewilligung ersetzt das Zulassungszeichen (§ 10 Abs. 4 Z 1), im Falle der Einfuhr von vegetativem Vermehrungsgut die Baumzuchtnummer (§ 10 Abs. 4 Z 2).

(2) Das Inverkehrbringen von Saatgut ist erst dann zulässig, wenn das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald binnen fünf Werktagen nach Einlangen der Probe dagegen keinen Einwand erhebt.

Behandlung von Vermehrungsgut, das zur Einfuhr nicht zugelassen ist

§ 32. Liegen die Voraussetzungen für die Überführung von Vermehrungsgut in den zollrechtlich freien Verkehr nicht vor, hat der Verfügungsberechtigte die Sendung wieder in das Drittland zurückzubringen. Ist dies nicht möglich oder lehnt dies der Verfügungsberechtigte ab, so hat das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald die Sendung als verfallen zu erklären und auf Kosten des Verfügungsberechtigten vernichten zu lassen.

Ausfuhr von Vermehrungsgut

§ 33. (1) Für die Ausfuhr von Vermehrungsgut sind die Vorschriften des Bestimmungslandes und gegebenenfalls der Transitländer maßgeblich.

(2) Die Ausfuhr von Vermehrungsgut, das nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht und gemäß § 1 Abs. 3 nachweislich zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr in Drittländer bestimmt ist, ist vom Exporteur unter Beifügung einer zollamtlich abgefertigten Ausfuhrbestätigung dem Bundesamt und Forschungszentrum für Wald binnen drei Tagen nachzuweisen.

(3) Für Vermehrungsgut, das für die Ausfuhr bestimmt ist, kann beim Bundesamt und Forschungszentrum für Wald ein OECD-Zeugnis beantragt werden. Das Bundesamt und

Forschungszentrum für Wald kann zur Überprüfung der Angaben über die betreffende Partie eine Überprüfung im Betrieb des Antragstellers durchführen.

6. Abschnitt Überwachung

Anforderungen an Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe

§ 34. (1) Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe

1. sind von verantwortlichen Personen zu führen,
 2. haben die Aufzeichnungen ordnungsgemäß zu führen und
 3. haben die Aufnahme und Beendigung ihres Betriebes binnen einem Monat dem Landeshauptmann anzugeben. Die für den Betrieb verantwortlichen Personen sind zu benennen und ein Wechsel ist unverzüglich anzugeben.
- (2) Der Landeshauptmann teilt dem Betrieb eine Nummer (Betriebsnummer) zu.

(3) Der Landeshauptmann hat dem Bundesamt und Forschungszentrum für Wald unverzüglich mit Bekanntgabe der Betriebsnummer Aufnahme, Beendigung oder Untersagung des Betriebes mitzuteilen. Das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald führt eine Liste der angemeldeten Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe.

Betriebsaufzeichnungen

§ 35. (1) Die Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe haben folgende Aufzeichnungen zu führen:

1. Verarbeitungsbetrieb:
 - a) ein Zapfenbuch über Eingang und Verarbeitung der Zapfen;
 - b) ein Saatgutbuch über Ein- und Ausgang und Verwendung von Saatgut zur Anzucht im gleichen Forstsamen- und Forstpflanzenbetrieb;
2. Forstpflanzenbetrieb:
 - a) ein Aussaatbuch über die Aussaat von Saatgut und über das erzeugte generative Pflanzgut;
 - b) ein Pflanzenbuch über Ein- und Ausgang und Verwendung von Pflanzgut oder deren Weiterverwendung zur Anzucht im gleichen Forstsamen- und Forstpflanzenbetrieb;
3. Forstsamenhandlung:
 - ein Saatgutbuch;
4. Forstpflanzenhandlung:
 - ein Pflanzenbuch.

(2) Die Betriebsaufzeichnungen sind so zu führen, dass ein lückenloser Nachweis der Eingänge und Ausgänge, Vorratsveränderungen, Mischungen, Verwendung und Verarbeitung des Saat- und Pflanzgutes, getrennt nach Stammzertifikatsnummer, jederzeit möglich ist. Die Betriebsaufzeichnungen sind durch mindestens zehn Jahre, gerechnet ab der letzten Eintragung, aufzubewahren.

(3) Inhaber von Forstpflanzenbetrieben haben überdies Lagepläne über die für die Heranzucht von Pflanzgut bestimmten Forstgartenflächen (Quartiere) anzufertigen. Diesen Plänen muss jeweils entnommen werden können, mit welchem Pflanzgut die einzelnen Quartiere besetzt sind.

Betriebskontrollen

§ 36. (1) Der Landeshauptmann hat die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen zu überwachen.

(2) Der Landeshauptmann kann zur Durchführung der Betriebskontrollen die zuständigen Bezirkshauptmannschaften ermächtigen sowie juristische Personen im Sinn des § 2 Z 16 lit. c trauen.

(3) Die Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe können jährlich eine Betriebskontrolle verlangen.

(4) Die Betriebskontrollen können während der Betriebs- und Geschäftszeiten durchgeführt werden. Sie sind tunlichst eine Woche vorher anzumelden, sofern dadurch der Zweck der Betriebskontrolle nicht vereitelt wird.

(5) Die Betriebskontrollen haben regelmäßig zu erfolgen, insbesondere wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine oder mehrere Vorschriften dieses Bundesgesetzes nicht eingehalten werden.

(6) Der Landeshauptmann bzw. die amtlichen Stellen können erforderlichenfalls von natürlichen und juristischen Personen Auskünfte verlangen sowie Proben von Vermehrungsgut fordern.

(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen zur Durchführung der Betriebskontrollen festzulegen.

§ 37. (1) Die Kontrollorgane (amtliche Stellen) sind befugt, alle für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes maßgeblichen Nachforschungen anzustellen. Grundstücke, Erzeugungs- und Lagerstätten, Sammelstellen, Betriebs- und Geschäftsräume der Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe und Ernteunternehmer sowie Transportmittel während der Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und Proben von Vermehrungsgut zu entnehmen. Anwesende Sachverständige der Kommission sind bei dieser Tätigkeit zu unterstützen.

(2) Die für den Betrieb verantwortlichen Personen sind berechtigt, bei der Kontrolltätigkeit anwesend zu sein. Auf Verlangen ist ihnen über Art und Ergebnis der Kontrolltätigkeit Auskunft zu erteilen.

(3) Die für den Betrieb verantwortlichen Personen sind verpflichtet, den Kontrollorganen auf deren Verlangen das Betreten zu gestatten, ihnen Einsicht in die einschlägigen Aufzeichnungen mit Einzelheiten aller in ihrem Besitz befindlichen und in Verkehr gebrachten Partien vorzulegen und geforderte Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Landeshauptmann hat sich, sofern es zur Kontrolle oder zur Abgabe von Gutachten erforderlich ist, des Bundesamtes und Forschungszentrums für Wald zu bedienen.

(5) Die Fortführung eines Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebes kann vom Landeshauptmann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn

1. die in § 34 und 35 angeführten Anforderungen nicht erfüllt sind oder
2. eine für die Leitung des Betriebs verantwortliche Person eine Verwaltungsübertretung nach diesem Bundesgesetzes oder eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat.

(6) Der Landeshauptmann kann eine bestimmte Verwendung oder die Vernichtung von im Inland nicht verkehrsfähigem Vermehrungsgut anordnen sowie entsprechendes Vermehrungsgut einziehen, soweit dies erforderlich ist, um zu verhindern, dass dieses Vermehrungsgut zur Verwendung im Wald in Verkehr gebracht wird.

(7) Die Kontrollorgane haben, wenn der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung gegeben ist beim zuständigen Staatsanwalt oder Gericht, bei Verdacht einer sonstigen strafbaren Handlung, bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten.

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

§ 38. (1) Das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald übermittelt den amtlichen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar die notwendigen Informationen zur Kontrolle der Vorschriften der Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut.

(2) Das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald leistet den amtlichen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar Amtshilfe zur Kontrolle der Vorschriften der Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung festzulegen, welche Angaben von den Forstsamen- und Forstpflanzenbetrieben über das Verbringen von forstlichem Vermehrungsgut zwischen Mitgliedstaaten sowie bei der Ein- und Ausfuhr mitzuteilen sind.

7. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

Strafbestimmungen

§ 39. Wer vorsätzlich entgegen § 23 Vermehrungsgut mit falscher Angabe der Herkunft oder falscher Stammzertifikatsnummer in den Verkehr bringt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 40. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

1. Vermehrungsgut entgegen § 3 Abs. 1 erzeugt;
2. den in § 12 Abs. 1 und 3 festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt;

3. das gewonnene Vermehrungsgut entgegen § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 5 und § 15 Abs. 4 ohne Kopie des Stammzertifikats verbringt;
4. den in § 13 Abs. 1 und 2 festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt;
5. den in § 15 Abs. 1 festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt;
6. entgegen § 16 Abs. 1 nicht rechtzeitig anzeigt;
7. Vermehrungsgut entgegen § 17 in Verkehr bringt;
8. Vermehrungsgut entgegen § 18 und 19 nicht getrennt hält oder kennzeichnet;
9. entgegen § 20 Abs. 2 bis 4 nicht oder nicht richtig kennzeichnet;
10. Saatgut entgegen § 21 nicht in geschlossenen Verpackungen in Verkehr bringt oder Verschlussvorrichtungen verwendet, die nicht so beschaffen sind, dass sie beim Öffnen unbrauchbar werden;
11. den in § 22 festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt;
12. Vermehrungsgut entgegen § 23 ohne die erforderlichen Begleitkunden oder mit Begleitkunden, die nicht den Anforderungen des § 23 entsprechen, in Verkehr bringt;
13. Vermehrungsgut entgegen § 24 ohne Bewilligung einführt;
14. Vermehrungsgut für nicht forstliche Zwecke entgegen § 27 einführt;
15. die in einer Einfuhrbewilligung gemäß § 28 Abs. 3 enthaltenen Vorschreibungen nicht einhält;
16. entgegen § 30 Abs. 2 der Meldeverpflichtung nicht nachkommt;
17. entgegen § 31 eingeführtes Vermehrungsgut in Verkehr bringt;
18. entgegen § 33 Abs. 2 der Nachweispflicht nicht nachkommt;
19. den in § 34 Abs. 1 festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt;
20. entgegen § 35 die erforderlichen Betriebsaufzeichnungen und Lagepläne nicht oder nicht vorschriftsmäßig führt oder die Betriebsaufzeichnungen nicht durch mindestens 10 Jahre aufbewahrt;
21. den in der Verordnung gemäß § 38 Abs. 3 festgelegten Meldeverpflichtungen nicht nachkommt;
22. eine in § 39 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht;

ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EURO 50 000,- zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(2) Der Verfall von Vermehrungsgut, auf das sich die strafbare Handlung bezieht, kann, wem immer es gehört, ausgesprochen werden.

Gebühren

§ 41. (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes und Forschungszentrums für Wald richten sich nach dem gemäß § 11 Abs. 1a des Bundesgesetz über die Bundesämter für Land- und Forstwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten erlassenen Tarif.

(2) Für die Tätigkeit der nach diesem Bundesgesetz jeweils zuständigen Behörden ist eine Gebühr nach Maßgabe eines Tarifs zu entrichten, den der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen kostendeckend festzusetzen hat. In dieser Verordnung ist jener Gebührenanteil festzulegen, der bei der Behörde verbleibt, welche diese Tätigkeit durchgeführt hat.

(3) Bei stichprobenartigen Untersuchungen ist eine Gebühr jedoch nur dann zu entrichten, wenn Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festgestellt werden.

Anhänge

§ 42. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat, soweit dies zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft geboten ist, durch Verordnung Folgendes festzulegen:

1. Liste der Baumarten und künstlichen Hybriden (Anhang I),
2. Mindestanforderungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial, dass zur Erzeugung von Vermehrungsgut bestimmt ist, das als quellengesichert zertifiziert werden soll (Anhang II),
3. Mindestanforderungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial, das zur Erzeugung von Vermehrungsgut bestimmt ist, das als ausgewählt zertifiziert werden soll (Anhang III),
4. Mindestanforderungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial, das zur Erzeugung von Vermehrungsgut bestimmt ist, das als qualifiziert zertifiziert werden soll (Anhang IV),
5. Mindestanforderungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial, das zur Erzeugung von Vermehrungsgut bestimmt ist, das als geprüft zertifiziert werden soll (Anhang V).

6. Kategorien für das Inverkehrbringen von Vermehrungsgut von verschiedenen Arten von Ausgangsmaterial (Anhang VI).
7. Anforderungen an Partien von Früchten und Samen, der in Anhang I angeführten Arten (Anhang VII Teil A).
8. Anforderungen von Pflanzen deren Teile in Anhang I angeführten Arten und Hybriden (Anhang VII Teil B).
9. Mindestanforderungen an die äußere Qualität von Vermehrungsgut vom Populus ssp., das durch Stecklinge oder Setzstangen vermehrt wird (Anhang VII Teil C).
10. Anforderungen an Pflanzgut der in Anhang I angeführten Arten und künstlichen Hybriden (Anhang VII Teil D).
11. Anforderungen an Pflanzgut, das in Regionen mit mediterranem Klima an den Endverbraucher abgegeben werden soll (Anhang VII Teil E).

Anwendbarkeit der Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften

§ 43. (1) Soweit sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, hat das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald das AVG und VStG anzuwenden.

(2) Gegen Entscheidungen des Bundesamtes und Forschungszentrums für Wald ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

(3) Verweise in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften sind als Verweis auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 44. Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wird das Bundesgesetz über Forstliches Vermehrungsgut, BGBl. Nr. 419/1996 idF. BGBl. I Nr., aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

§ 45. (1) Vermehrungsgut, das nach den Vorschriften des Forstgesetzes 1975 und des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes 1996 erzeugt wurde, darf entsprechend der Vorschriften dieses Gesetzes in den Verkehr gebracht werden, bis die Vorräte aufgebraucht sind.

(2) Vermehrungsgut, das nicht dem Forstlichen Vermehrungsgutgesetz 1996 unterlag, darf nach Anmeldung bei den zuständigen Behörden entsprechend der Vorschriften dieses Gesetzes und mit der Kennzeichnung „nicht unter dem Forstlichen Vermehrungsgutgesetz 1996 erzeugtes Vermehrungsgut“ noch bis zum 31. Dezember 2009 in Verkehr gebracht werden.

(3) Für eine Übergangsfrist von höchstens 10 Jahren, ab 1. Jänner 2003, können zum Zwecke der Zulassung von Ausgangsmaterial zur Erzeugung von „geprüftem“ Vermehrungsgut, Ergebnisse von Vergleichsprüfungen verwendet werden, die nicht die Anforderungen des Anhanges V erfüllen. Dies gilt nur für jene Arten, die nicht in § 1 Abs. 1 und 2 des Vermehrungsgutgesetzes 1996 angeführt sind. Die Prüfungen müssen vor dem 1. Jänner 2003 begonnen worden sein und nachgewiesen haben, dass das von dem Ausgangsmaterial gewonnene Vermehrungsgut höherwertig ist.

(4) Für alle Arten und künstliche Hybride, die im Anhang I angeführt sind, können für eine Übergangsfrist von höchstens 10 Jahren, ab 1. Jänner 2003, zum Zwecke der Zulassung von Ausgangsmaterial zur Erzeugung von „geprüftem“ Vermehrungsgut, Ergebnisse von genetischen Prüfungen (Erbwertprüfungen) verwendet werden, die nicht die Anforderungen des Anhanges V erfüllen. Die Prüfungen müssen vor dem 1. Jänner 2003 begonnen worden sein und nachgewiesen haben, dass das aus dem Ausgangsmaterial erwachsene Vermehrungsgut höherwertig ist.

(5) Bei neuen Arten und künstlichen Hybriden, die zu einem späteren Zeitpunkt in den Anhang I aufgenommen werden können, wird der in den Abs. 1 und 2 genannte Übergangszeitraum durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung festgesetzt.

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann eine Verwendung von Ergebnissen von Vergleichsprüfungen und genetischen Prüfungen (Erbwertprüfungen) nach Auslaufen der Übergangsfrist mit Verordnung festsetzen.

Behörden

§ 46. Zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern hiervon nicht abweichendes bestimmt ist, in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

Vollzugsklausel

§ 47. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich

1. der §§ 29 Abs. 1 und 2, 30 Abs. 3 und Abs. 8 und 41 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.
 2. des § 39 der Bundesminister für Justiz und
 3. der sonstigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- betraut.

Inkrafttreten

§ 48. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(2) Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes können ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Die Verordnungen dürfen frühestens mit 1. Jänner 2003 in Wirksamkeit gesetzt werden.

Artikel 2

Änderung des Düngemittelgesetzes 1994

Das Düngemittelgesetz 1994, BGBl. Nr. 513, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Z 3 lautet:

„3. Produkte gemäß Abfallwirtschaftsgesetz;“

2. § 5 Abs. 2 Z 4 und 5 lauten:

„4. unbehandelten oder kommunalen Klärschlamm(kompost), Fäkalien und Kompost – ausgenommen natürliche, organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich – sowie gefährliche Abfälle und Problemstoffe im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, enthalten oder

5. tierische Proteine oder Rückstände enthalten, soweit die Gefahr einer Übertragung von Krankheitserregern besteht.“

3. § 5 Abs. 3 entfällt.

4. In den §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 2, 8 Abs. 1, 9, 10 Abs. 3, 13 Abs. 1 und 23 Z 1 und 3 wird die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt.

5. In § 9a Abs. 1 wird die Wortfolge „Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesamt für Ernährungssicherheit“ ersetzt.

6. In § 9a Abs. 6 entfällt die Wortfolge „im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler“.

7. § 11 Abs. 1 bis 3 lauten:

„(1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anders festgelegt ist, das Bundesamt für Ernährungssicherheit.

(2) Die Überwachung der Einhaltung dieses Bundesgesetzes obliegt – mit Ausnahme der Einfuhr (§ 10) – der Behörde. Diese hat sich bei ihrer Überwachungstätigkeit fachlich befähigter Personen als Aufsichtsorgane zu bedienen. Den Aufsichtsorganen sind Ausweisurkunden auszustellen.

(3) Die Behörde hat das AVG anzuwenden. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist sachlich in Betracht kommende Oberbehörde und im Instanzenzug übergeordnete Behörde.“

8. § 13 Abs. 3 bis 5 lauten:

„(3) Zur Untersuchung und Begutachtung der Proben ist die Behörde (§ 11 Abs. 1) befugt.

(4) Die Behörde hat auf Verlangen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Untersuchungen im Rahmen dieses Bundesgesetzes durchzuführen und hierüber Befunde und Gutachten zu erstatten.

(5) Soweit die Behörde außenstehende fachkundige Personen, Institute oder Anstalten zur Untersuchung oder Begutachtung heranzieht, hat sie in ihrem Gutachten darauf ausdrücklich hinzuweisen.“

9. In § 14 Abs. 3 und § 16 erster Satz wird die Wortfolge „den Behörden“ durch die Wortfolge „der Behörde“ ersetzt.

10. In § 16 zweiter Satz wird die Wortfolge „Beim Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bei der Behörde“ ersetzt.

11. § 18 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Gebühren für Tätigkeiten der Behörde richten sich nach dem gemäß § 11 des Bundesgesetzes über die Bundesämter und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten erlassenen Tarif. Sonstige Gebühren sind durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen in einem Tarif kostendeckend festzusetzen. Wenn Gebühren nicht ohne weiteres entrichtet werden, sind sie mit Bescheid vorzuschreiben.“

12. § 20 entfällt.

13. § 24 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 5 Abs. 2 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2002 tritt mit Inkrafttreten einer Verordnung nach § 6 und § 7, mit der die Voraussetzungen für die Verwendung von tierischen Proteinen in Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln festgelegt werden, bei denen die Gefahr einer Übertragung von Krankheitserregern nicht besteht, in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Futtermittelgesetzes 1999

Das Futtermittelgesetz 1999, BGBl. I Nr. 139, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 4, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 1, 2, 3 und 4, § 11 Abs. 2 und 4, § 12 Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 6, § 17 Abs. 2, § 20 und § 25 wird die Bezeichnung „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Bezeichnung „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt; in § 9 Abs. 5 wird die Bezeichnung „Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Bezeichnung „Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt.

2. § 7 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Prüfung des Antrages hat durch die Behörde zu erfolgen.“

3. In § 10 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen“.

4. § 15 lautet:

„§ 15. Die Behörde hat ein Verzeichnis der Betriebe zu führen, in das die Zulassungsnummer oder Registernummer sowie Art und Umfang der Tätigkeit der Betriebe einzutragen sind. Das Verzeichnis ist von der Behörde einmal jährlich zu veröffentlichen.“

5. § 16 Abs. 1, 2, 3 und 4 lauten:

„§ 16. (1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Bundesamt für Ernährungssicherheit.

(2) Der Behörde obliegt, soweit Abs. 5 bis 7 nicht anderes bestimmen, die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie die Untersuchung und Begutachtung der Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen. Dazu gehört insbesondere die Begutachtung der Anträge auf Zulassung von Futtermitteln, Zusatzstoffen und bestimmten Erzeugnissen im Rahmen der Zulassungsverfahren der Europäischen Gemeinschaft. Die Behörde hat für die Untersuchung der Proben geeignete Methoden entsprechend dem Stand der Wissenschaft und Technik in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft anzuwenden. Soweit die Behörde außenstehende fachkundige Personen, Institute oder Anstalten zur Untersuchung oder Begutachtung heranzieht, hat sie in ihren Gutachten darauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Die Behörde hat sich bei ihrer Überwachungstätigkeit fachlich befähigter Personen als Aufsichtsorgane zu bedienen. Den Aufsichtsorganen sind Ausweisurkunden auszustellen.

(4) Die Behörde hat das AVG anzuwenden. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist sachlich in Betracht kommende Oberbehörde und im Instanzenzug übergeordnete Behörde.“

6. § 17 Abs. 8 lautet:

„(8) Das Verfügungsrecht über die vorläufig beschlagnahmten Gegenstände steht der Behörde zu, die erforderlichenfalls Anordnungen hinsichtlich des Verbringens, der Lagerung, Versiegelung oder Kennzeichnung zu treffen hat.“

7. § 18 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Betriebsinhaber haben – bei Vorliegen entsprechender Informationen – die Behörde unverzüglich zu verständigen, wenn Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe ihrer Verfügungsgewalt unterliegen, die

1. die in der Richtlinie 1999/29/EG festgelegten Höchstgehalte übersteigen oder
2. sonst den futtermittelrechtlichen Bestimmungen nicht entsprechen und bei bestimmungsgemäßer Verwendung eine schwerwiegende Gefahr für die menschliche oder tierische Gesundheit oder die Umwelt darstellen.“

8. § 19 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Gebühren für Tätigkeiten der Behörde richten sich nach dem gemäß § 11 des Bundesgesetzes über die Bundesämter und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten erlassenen Tarif. Sonstige Gebühren für Tätigkeiten der Behörde sind durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und, soweit Tätigkeiten des Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen in einem Tarif kostendeckend festzusetzen.“

9. § 23 Abs. 1 lautet:

„(1) Durch dieses Bundesgesetz werden folgende Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung in der Fassung der Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates 2001/46/EG (ABl. Nr. L 270 vom 14. Dezember 1970, S 1 idF ABl. Nr. L 234 vom 1. September 2001, S 55);
2. Richtlinie 1999/29/EG des Rates über unerwünschte Stoffen und Erzeugnisse in der Tierernährung in der Fassung der Richtlinie des Rates 2001/102/EG (ABl. Nr. L 115 vom 4. Mai 1999, S 32 idF ABl. Nr. L 6 vom 10. Jänner 2002, S 45);
3. Richtlinie 79/373/EWG des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln in der Fassung der Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates 2000/16/EG (ABl. Nr. L 086 vom 6. April 1979, S 30 idF ABl. Nr. L 105 vom 3. Mai 2000, S 36);
4. Richtlinie 82/471/EWG des Rates über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung in der Fassung der Richtlinie des Rates 1999/20/EG (ABl. Nr. L 213 vom 21. Juli 1982, S 8 idF ABl. Nr. L 80 vom 25. März 1999, S 20);
5. Entscheidung 91/516/EWG der Kommission zur Festlegung des Verzeichnisses von Ausgangserzeugnissen, deren Verwendung in Mischfuttermitteln verboten ist in der Fassung der Entscheidung der Kommission 2000/285/EG (ABl. Nr. L 281 vom 9. Oktober 1991, S 23 idF ABl. Nr. L 94 vom 14. April 2000, S 43);
6. Richtlinie 93/74/EWG des Rates über Futtermittel für besondere Ernährungszwecke in der Fassung der Richtlinie der Kommission 96/25/EG (ABl. Nr. L 237 vom 22. September 1993, S 23 idF ABl. Nr. L 125 vom 23. Mai 1996, S 35);
7. Richtlinie 93/113/EG des Rates über die Verwendung und Vermarktung von Enzymen, Mikroorganismen und Zubereitungen in der Tierernährung in der Fassung der Richtlinie 97/40/EG (ABl. Nr. L 334 vom 31. Dezember 1993, S 17 idF ABl. Nr. L 180 vom 9. Juli 1997, S 21);
8. Richtlinie 95/53/EG des Rates mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen in der Fassung der Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates 2001/46/EG (ABl. Nr. L 265 vom 8. November 1995, S 17 idF ABl. Nr. L 234 vom 1. September 2001, S 55);
9. Richtlinie 95/69/EG des Rates zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors sowie zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 79/373/EWG und 82/471/EWG in der Fassung der Richtlinie des Rates 1999/20/EG (ABl. Nr. L 332 vom 30. Dezember 1995, S 15 idF ABl. Nr. L 80 vom 25. März 1999, S 20);

10. Richtlinie 96/25/EG des Rates über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 82/471/EWG und 93/74 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/101/EWG in der Fassung der Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates 2001/46/EG (ABl. Nr. L 125 vom 23. Mai 1996, S 35 idF ABl. Nr. L 234 vom 1. September 2001, S 55);
11. Richtlinie 83/228/EWG des Rates über Leitlinien zur Beurteilung bestimmter Erzeugnisse für die Tierernährung (ABl. Nr. L 126 vom 13. Mai 1983, S 23);
12. Richtlinie 87/153/EWG des Rates zur Festlegung von Leitlinien zur Beurteilung von Zusatzstoffen in der Tierernährung in der Fassung der Richtlinie der Kommission 2001/79/EG (ABl. Nr. L 064 vom 7. März 1987, S 19 idF ABl. Nr. L 267 vom 6. Oktober 2001, S 1)."

Artikel 4

Änderung des Pflanzenschutzgesetzes 1995

Das Pflanzenschutzgesetz 1995, BGBl. Nr. 532, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2001, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 14 Abs. 2, 18 Abs. 2, 30 Abs. 3 und 39 Abs. 2 wird die Wortfolge „für Land- und Forstwirtschaft“ jeweils durch die Wortfolge „für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. auf nationaler Ebene: der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft („zentrale Behörde“) sowie das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald und das Bundesamt für Ernährungssicherheit;“

3. In § 13 Abs. 2 lautet der zweite Satz:

„Für die Festlegung der Methodik dieser Untersuchungen ist durch das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald oder das Bundesamt für Ernährungssicherheit ein Gutachten zu erstellen.“

4. In § 20 Abs. 3 lautet der zweite Satz:

„Für die Festlegung der Einzelheiten und Bedingungen ist durch das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald oder das Bundesamt für Ernährungssicherheit ein Gutachten zu erstellen.“

5. § 30 Abs. 1 lautet:

„§ 30. (1) Die amtliche Kontrolle gemäß § 23 und § 24 obliegt dem Bundesamt für Ernährungssicherheit. Die amtliche Kontrolle gemäß § 23 und § 24 obliegt abweichend davon für forstliche Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gemäß Anhang des Forstgesetzes 1975 dem Bundesamt und Forschungszentrum für Wald.“

6. § 30 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Anmelder gemäß Art. 4 Z 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften hat das Bundesamt für Ernährungssicherheit, im Falle von forstlichen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen gemäß Anhang des Forstgesetzes 1975 das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald, vom Einlangen der Sendung an der Eintrittsstelle, in den Fällen des Abs. 3 vom Einlangen der Sendung am Bestimmungsort, unverzüglich zu verständigen.“

7. In § 30 Abs. 6 lautet der zweite Satz:

„Kann mit einer visuellen Prüfung nicht das Auslangen gefunden werden, so sind diese Proben an das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald oder das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu übermitteln.“

8. In § 33 Abs. 4 lautet der zweite Satz:

„Eine dieser Proben ist dem Bundesamt und Forschungszentrum für Wald oder dem Bundesamt für Ernährungssicherheit zu übermitteln, die andere Probe ist dem Anmelder auszuhändigen.“

9. § 33 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Kosten der amtlichen Untersuchung durch das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald oder das Bundesamt für Ernährungssicherheit sind vom Anmelder zu tragen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 23 Z 2 oder § 24 Z 2 nicht erfüllt sind.“

10. § 37 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Vollstreckung von Bescheiden, die anlässlich der Vollziehung des 4. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes 1995 entweder vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Behörde erster Instanz oder vom Bundesamt für Ernährungssicherheit erlassen worden sind, obliegt dem Bundesamt für Ernährungssicherheit. Die Vollstreckung von Bescheiden, die anlässlich der Vollziehung des 4. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes 1995 im Falle von forstlichen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen gemäß Anhang des Forstgesetzes 1975 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Behörde erster Instanz oder vom Bundesamt und Forschungszentrum für Wald erlassen worden sind, obliegt dem Bundesamt und Forschungszentrum für Wald. Diese Bundesämter sind dabei Vollstreckungsbehörde im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991. Die §§ 2 und 4 bis 9, § 10 Abs. 1, 2 und 3 erster Satz sowie § 11 des zuletzt genannten Gesetzes sind anzuwenden.“

11. § 38 Abs. 2 lautet:

„(2) Die anlässlich der Vollziehung des 4. Abschnittes anfallende Gebühr (Grenzkontrollgebühr) ist vom Bundesamt für Ernährungssicherheit, im Falle von forstlichen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen gemäß Anhang des Forstgesetzes 1975 vom Bundesamt und Forschungszentrum für Wald, nach der in Abs. 1 genannten Verordnung festzusetzen und dem Anmelder im Sinne des § 30 Abs. 4 mit Bescheid vorzuschreiben.“

12. In § 38 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Soweit Tätigkeiten von Organen des Bundesamtes für Ernährungssicherheit durchgeführt werden, ist für die in den Absätzen 3 und 4 angeführte Verrechnung § 19 Abs. 15 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes anzuwenden.“

13. In § 39 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft“ durch die Wortfolge „das Bundesamt für Ernährungssicherheit“ ersetzt.**14. § 40 Abs. 4 lautet:**

„(4) Das Bundesamt für Ernährungssicherheit, im Falle von forstlichen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen gemäß Anhang des Forstgesetzes 1975 das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald, hat hinsichtlich der Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen aus Drittländern, von denen angenommen wird, dass sie eine unmittelbare Gefahr des Verbringens oder der Ausbreitung der in Abs. 1 oder 3 angeführten Schadorganismen mit sich bringen, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Gebiets der Europäischen Gemeinschaft zu treffen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als zentrale Behörde hat die ergriffenen Maßnahmen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mitzuteilen.“

Artikel 5

Änderung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997

Das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2001, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 4 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 3, 6 Abs. 1, 16 Abs. 1, 2, 3 und 4, 22 Abs. 1, 23 Abs. 1 und 2, 25 Abs. 1 und 2, 26 Abs. 1, 27 Abs. 1 und 4, 28 Abs. 8 und 9, 29 Abs. 5, 37 Abs. 2 und 3 und 38 Abs. 1 erster und zweiter Satz wird die Wortfolge „Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesamt für Ernährungssicherheit“ in der grammatisch jeweils richtigen Form ersetzt.

2. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Versuchseinrichtungen sind das Bundesamt für Ernährungssicherheit und das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald.“

3. § 11 lautet:

§ 11. (1) Das Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzmittels, das
 1. mit einem im Inland – ausgenommen nach den §§ 11 und 13 – zugelassenen Pflanzenschutzmittel (Referenzprodukt) identisch ist und
 2. in einem anderen Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, zugelassen ist,
 bedarf einer vereinfachten Zulassung durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit.

(2) Ein Pflanzenschutzmittel ist mit einem Referenzprodukt identisch, wenn es

1. insofern denselben Ursprung wie das Referenzprodukt hat, als es von demselben Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen oder in Lizenz nach derselben Formel hergestellt wurde,
2. insofern den gleichen Wirkstoff enthält, als er von demselben Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen oder in Lizenz mit derselben Spezifikation wie der in der Formulierung des Referenzprodukts enthaltene Wirkstoff hergestellt wurde, und
3. ansonsten mit diesem in der Zusammensetzung insofern übereinstimmt, als Abweichungen offensichtlich keinen Einfluss auf die Qualität, Wirkungen und Sicherheit des Pflanzenschutzmittels haben, wobei die für die Anwendung des Pflanzenschutzmittels relevanten Bedingungen in Bezug auf Landwirtschaft, Pflanzenschutz und Umwelt – einschließlich der Witterungsverhältnisse – zu berücksichtigen sind.

(3) Der Antrag hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

1. eine Erklärung, dass das Pflanzenschutzmittel, das in das Inland verbracht werden soll, mit einem bestimmten Referenzprodukt identisch ist,
2. die beabsichtigte Kennzeichnung gemäß § 20 und
3. die Originalkennzeichnung, gegebenenfalls mit beglaubigter Übersetzung in deutscher Sprache, des beantragten Pflanzenschutzmittels.

Dem Antrag ist zusätzlich ein Muster der Verpackung, in der das beantragte Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht werden soll, beizuschließen, sofern es nicht in einer Originalverpackung in Verkehr gebracht wird.

(4) Stimmen in der Originalkennzeichnung des beantragten Pflanzenschutzmittels insbesondere die einstufungsrelevanten Angaben, Anwendungsbestimmungen und die mengenmäßigen Angaben von Bestandteilen der Formulierung mit der Kennzeichnung des Referenzprodukts überein, so ist das Pflanzenschutzmittel zuzulassen.

(5) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 4 nicht vor, hat der Antragsteller die für die Beurteilung der Identität erforderlichen Unterlagen beizubringen, soweit er dazu Zugang hat oder soweit ihm deren Beschaffung zugemutet werden kann, und gegebenenfalls eine für die Untersuchung ausreichende Menge des zur Zulassung beantragten Pflanzenschutzmittels in einer Originalverpackung.

(6) Über den Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden.

(7) In der Zulassung ist eine Zusatzbezeichnung vorzuschreiben, die zusätzlich zur Pflanzenschutzmittelregister-Nummer (§ 20 Abs. 1 Z 2) in der Kennzeichnung anzugeben ist.

(8) Die Zulassung ist mit jenem Zeitpunkt befristet, mit dem die Zulassung des Referenzprodukts befristet ist, wobei Aufhebungen und Abänderungen zu berücksichtigen sind. Der Umfang der Zulassung des beantragten Pflanzenschutzmittels darf jedenfalls nicht über den Umfang der Zulassung des Referenzprodukts hinausgehen.“

4. *Dem § 12 wird folgender Absatz 10 angefügt:*

„(10) Pflanzenschutzmittel, die in einem Mitgliedstaat, der seit zwei Jahren in einer Verordnung gemäß Abs. 9 angeführt ist, zum Inverkehrbringen zugelassen sind, sind zugelassene Pflanzenschutzmittel nach diesem Bundesgesetz, soweit sie in der Originalverpackung und mit der Originalkennzeichnung einschließlich der Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache in Verkehr gebracht werden.“

5. *In § 14 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „§ 7 Z 1 lit. c, d und e“ durch die Wortfolge „§ 7 Abs. 1 Z 1 lit. c, d und e“ ersetzt.*

6. *In § 18 Abs. 3 erster Satz wird nach dem Wort „Abverkauf“ die Wortfolge „der bereits im Handel befindlichen Pflanzenschutzmittel“ angefügt.*

7. *In § 20 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „§ 11 Abs. 6“ durch die Wortfolge „§ 11 Abs. 7“ ersetzt.*

8. *In § 22 Abs. 3 wird in der Z 4 das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt, in der Z 5 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende Z 6 und 7 angefügt:*

„6. gegebenenfalls die Handelsbezeichnung und die Registernummer des Pflanzenschutzmittels gemäß § 11 Abs. 1, unter der es in einem anderen Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, in Verkehr gebracht wird, und

7. gegebenenfalls die Handelsbezeichnung und die Registernummer des Pflanzenschutzmittels gemäß § 12 Abs. 1 oder 2, unter der es in einem anderen Mitgliedstaat in Verkehr gebracht wird.“

9. In § 25 Abs. 1 Z 1 ist nach dem Wort „alle“ das Wort „ihnen“ zu streichen.

10. § 25 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. personenbezogene Daten wie insbesondere den Wechsel des Herstellers eines Wirkstoffes oder der Zubereitung und die Aufgabe des festen Sitzes oder Wohnsitzes in der Europäischen Gemeinschaft.“

11. In § 27 Abs. 4 Z 2 lit. b wird die Wortfolge „§ 37 des Chemikaliengesetzes“ durch die Wortfolge „§ 50 des Chemikaliengesetzes“ ersetzt.

12. § 28 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes obliegt dem Bundesamt für Ernährungssicherheit. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit hat den Aufsichtsorganen eine Ausweisurkunde auszustellen.“

13. In § 28 Abs. 2 wird nach dem Wort „entnehmen“ die Wortfolge „sowie in alle maßgeblichen Unterlagen, insbesondere Lieferscheine und Geschäftsaufzeichnungen, Einsicht zu nehmen“ angefügt.

14. § 30 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. die für die Kontrolle maßgeblichen Unterlagen, insbesondere Lieferscheine und Geschäftsaufzeichnungen, zur Einsichtnahme vorzulegen sowie Abschriften oder Kopien auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder binnen angemessener Frist nachzureichen und“

15. In § 31 Abs. 1 erster Satz, 3 und 4 wird die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesamt für Ernährungssicherheit“ ersetzt.

16. In § 34 Abs. 1 Z 2 lit. d wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. e angefügt:

„e) als Zulassungsinhaber den in § 37 Abs. 11 festgelegten Meldepflichten nicht nachkommt.“

17. In § 37 Abs. 9 zweiter Satz ist nach der Wortfolge „Wirkstoffe oder Zubereitungen enthalten.“ die Wortfolge „sowie für Anträge auf Zulassung von Wirkstoffen und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, anderen Pflanzenschutzmitteln zugesetzt zu werden, um ihre Eigenschaften oder Wirkungen zu verändern (Pflanzenschutzmittelzusatzstoffe),“ zu streichen.

18. § 37 Abs. 10 lautet:

„(10) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft durch Verordnung Vorschriften über die Zulassung von Generika festlegen.“

19. § 37 Abs. 10 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Der Zulassungsinhaber eines Pflanzenschutzmittels im Sinne des Abs. 1 hat den Hersteller der Formulierung und die jeweiligen Hersteller der in der Formulierung enthaltenen Wirkstoffe binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes dem Bundesamt für Ernährungssicherheit zu melden.“

Artikel 6

Änderung des Pflanzgutgesetzes 1997

Das Pflanzgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 73, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2001, wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 zweiter Satz, § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Z 3 und 4 und Abs. 2, § 13 Abs. 1, 3 und 5 sowie § 17 Abs. 1 wird die Wortfolge „Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesamt für Ernährungssicherheit“ in der grammatischen jeweils richtigen Form ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Rebenverkehrsgesetzes 1996

Das Rebenverkehrsgesetz 1996, BGBl. Nr. 418, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 und Abs. 7, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 Z 3, § 8 Z 3, § 9, § 11 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 2, § 14, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 1, § 20 Abs. 3 sowie § 24 Z 1 und 2 wird die Wortfolge „für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Wortfolge „für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Antrag auf Anerkennung ist bis 15. Juni zu stellen.“

3. In § 6 Abs. 7 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann nähere Vorschriften für die Durchführung von Bestandsprüfungen sowie allfälligen mehrfachen Bestandsbesichtigungen oder Nachbesichtigungen durch Verordnung festlegen.“

4. Nach § 18 wird folgender § 18a samt Überschrift eingefügt:

„Beitrag zur Förderung der Pflanzengesundheit von Reben

§ 18a. (1) Zur Sicherung oder Verbesserung des pflanzengesundheitlichen Status von Vermehrungsgut wird ein Beitrag zur Förderung der Pflanzengesundheit von Reben (im folgenden Beitrag genannt) erhoben.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung die Höhe des Beitrages unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pflanzengesundheit sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner sowie sonstige Grundsätze betreffend die Beitragseinhebung und Beitragsverwaltung festzulegen.

(3) Die Verwaltung des Beitrages hat durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (im folgenden beitragsverwaltende Behörde genannt) zu erfolgen.

(4) Der Beitrag ist eine Einnahme der beitragsverwaltenden Behörde. Die beitragsverwaltende Behörde hat aus dem Beitragsaufkommen die Kosten, die den Beitragseinhebenden Behörden durch die Beitragseinhebung sowie ihr selbst durch die Beitragsverwaltung erwachsen, zu bedecken.

(5) Das restliche Beitragsaufkommen und allfällige Zinsen sind durch die beitragsverwaltende Behörde für die in Abs. 1 genannten Zwecke zu verwenden. Beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist ein Fachbeirat für die Förderung der Pflanzengesundheit von Reben einzurichten, der Empfehlungen betreffend die zweckmäßige Verwendung des Beitragsaufkommens abgeben kann.

(6) Beitragsschuldner ist der Versorger gemäß § 6 Abs. 4. Die Beitragsschuld entsteht im Zeitpunkt der Bewilligung des Antrages auf Anerkennung.

(7) Die Einhebung des Beitrages hat durch die für die Einhebung der Gebühren zuständige Behörde zu erfolgen.

(8) Wenn Beiträge nicht ohne weiteres entrichtet werden, sind sie mit Bescheid vorzuschreiben.

(9) Gegen Bescheide der beitragsverwaltenden Behörden ist eine Berufung an die beitragsverwaltende Behörde zulässig.“

Artikel 8**Änderung des Saatgutgesetzes 1997**

Das Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Die nach diesem Bundesgesetz zuständige Behörde ist das Bundesamt für Ernährungssicherheit.“

2. § 3 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Saatgutverkehrskontrolle wird von Bundesamt für Ernährungssicherheit durchgeführt.“

3. In § 5 Abs. 2 ist die Wortfolge „von der Saatgutanerkennungsbehörde und der Sortenzulassungsbehörde“ durch die Wortfolge „vom Bundesamt für Ernährungssicherheit“ zu ersetzen.

4. In § 6 wird die Wortfolge „Die Behörden“ durch die Wortfolge „Das Bundesamt für Ernährungssicherheit“ ersetzt.
5. In den §§ 10 Abs. 3, 11 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 3, 13 Abs. 1, 15 Abs. 6, 16, 17 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 2, 20 Abs. 3 und 4, 23 Abs. 1, 24 Abs. 1, 25 Abs. 1, 26 Abs. 2 und 3, 30 Abs. 1 und 2, 35 Abs. 1 zweiter Satz, 36 Abs. 1, 40 Abs. 1, 42 Abs. 3 dritter Satz, 44 Abs. 2 Z 1, 68 Abs. 2 Z 2, 68 Abs. 4, 75 Abs. 3 und 76 Abs. 4 wird die Wortfolge „Die Saatguterkennungsbehörde“ und in den §§ 46 Abs. 1, 3 und 54 zweiter Satz, 56 Abs. 1 und 4, 57, 58 Abs. 1 und 3, 60 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 2, 64 und 65 Abs. 1 die Wortfolge „Die Sortenzulassungsbehörde“ jeweils durch die Wortfolge „Das Bundesamt für Ernährungssicherheit“ in der jeweils richtigen grammatischen Form ersetzt.
6. In den §§ 10 Abs. 1, 26 Abs. 1, 35 Abs. 1 erster Satz, 42 Abs. 2 und 75 Abs. 3 wird die Wortfolge „bei der Saatguterkennungsbehörde“ und in den §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 1, 55 Abs. 1, 60 Abs. 3, 65 Abs. 5 und 73 Abs. 2 die Wortfolge „bei der Sortenzulassungsbehörde“ jeweils durch die Wortfolge „beim Bundesamt für Ernährungssicherheit“ in der jeweils richtigen grammatischen Form ersetzt.
7. In den §§ 13 Abs. 2, 18 Abs. 2 Z 1, 35 Abs. 2, 36 Abs. 1 Z 2, 37 Abs. 1 Z 1, 41 Abs. 1 Z 3, 41 Abs. 2 Z 2 und 4, 42 Abs. 3 erster Satz, 43 Abs. 1 und 44 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge „der Saatguterkennungsbehörde“ und in den §§ 52 Abs. 2 Z 7 lit. b, 54 erster Satz, 56 Abs. 2 Z 1, 61 Abs. 2, 66 Abs. 2 Z 2 lit. b und 68 Abs. 3 die Wortfolge „der Sortenzulassungsbehörde“ jeweils durch die Wortfolge „dem Bundesamt für Ernährungssicherheit“ in der jeweils richtigen grammatischen Form ersetzt.
8. In § 21 Abs. 1 wird die Wortfolge „einer anderen Saatguterkennungsbehörde im In- oder Ausland durchgeführt als der für die Anerkennung des Saatgutes zuständigen Saatguterkennungsbehörde.“ durch die Wortfolge „einer Saatguterkennungsbehörde im Ausland“ durchgeführt.“ ersetzt.
9. In § 22 Abs. 1 wird das Akronym „BFL“ durch die Wortfolge „Das Bundesamt für Ernährungssicherheit“ ersetzt.
10. In § 22 Abs. 2 wird die Wortfolge „bei den Saatguterkennungsbehörden“ durch die Wortfolge „beim Bundesamt für Ernährungssicherheit“ ersetzt.
11. In den §§ 28 Abs. 1 und 3, Abs. 1 und § 39 Abs. 2 wird die Wortfolge „Die Saatguterkennungsbehörden haben“ durch die Wortfolge „Das Bundesamt für Ernährungssicherheit hat“ ersetzt.
12. In den §§ 31 Z 2 und 76 Abs. 4 wird die Wortfolge „von der Saatguterkennungsbehörde“ und in den §§ 51 Abs. 4, 53 Abs. 2, 55 Abs. 2, 66 Abs. 1, 74 Abs. 3 und 75 Abs. 1 die Wortfolge „von der Sortenzulassungsbehörde“ jeweils durch die Wortfolge „vom Bundesamt für Ernährungssicherheit“ in der jeweils richtigen grammatischen Form ersetzt.
13. In § 38 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Saatguterkennungsbehörde“ durch die Wortfolge „des Bundesamtes für Ernährungssicherheit“ ersetzt.
14. In § 39 Abs. 1 wird die Wortfolge „von den Saatguterkennungsbehörden“ durch die Wortfolge „vom Bundesamt für Ernährungssicherheit“ ersetzt.
15. In § 39 Abs. 5 wird die Wortfolge „die Saatguterkennungsbehörden“ durch die Wortfolge „das Bundesamt für Ernährungssicherheit“ ersetzt.
16. In § 40 Abs. 3 wird die Wortfolge „Die Saatguterkennungsbehörde oder die Sortenzulassungsbehörde“ durch die Wortfolge „Das Bundesamt für Ernährungssicherheit“ ersetzt.
17. In § 40 Abs. 3 Z 2 wird die Wortfolge „der Saatguterkennungsbehörde oder der Sortenzulassungsbehörde“ durch die Wortfolge „des Bundesamtes für Ernährungssicherheit“ ersetzt.
18. In § 45 Abs. 1 wird die Wortfolge „sind die Saatguterkennungsbehörden“ durch die Wortfolge „ist das Bundesamt für Ernährungssicherheit“ ersetzt.
19. In § 45 Abs. 2 wird die Wortfolge „die Saatguterkennungsbehörden“ durch die Wortfolge „das Bundesamt für Ernährungssicherheit“ und die Wortfolge „heranziehen, haben“ durch die Wortfolge „heranzieht, hat“ ersetzt.

20. In § 69 Abs. 2 wird die Wortfolge „Die Saatgutanerkennungsbehörde und die Sortenzulassungsbehörde übermitteln“ durch die Wortfolge „Das Bundesamt für Ernährungssicherheit übermittelt“ ersetzt.

21. Die §§ 74 bis 76 entfallen.

Artikel 9

Änderung des Sortenschutzgesetzes 2001

Das Sortenschutzgesetz 2001, BGBl. I Nr. 109, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2, 7 Abs. 1, 7 Abs. 2, 7 Abs. 3 Z 8, 8 Abs. 1 erster, zweiter und dritter Satz, 8 Abs. 2 erster Satz, 8 Abs. 2 Z 1, 9 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1, 10 Abs. 3 erster und zweiter Satz, 11 Abs. 1, 11 Abs. 2 erster Satz, 11 Abs. 3 Z 1 und 2, 11 Abs. 3 letzter Satz, 11 Abs. 4 erster und zweiter Satz, 11 Abs. 5 erster und zweiter Satz, 11 Abs. 6, 12 Abs. 1 und 2, 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 und 2, 14 Abs. 2 Z 1, 16 Abs. 2, 17 Abs. 1, 17 Abs. 4 erster und zweiter Satz, 17 Abs. 5 erster und zweiter Satz, 17 Abs. 6, 17 Abs. 8, 17 Abs. 8 letzter Satz, 17 Abs. 9, 19 Abs. 2 und 3, 21 Abs. 1, 22 Abs. 1 und 3 sowie 23 Abs. 1 wird das Wort „Sortenschutzzamt“ jeweils durch die Wortfolge „Bundesamt für Ernährungssicherheit“ ersetzt.

2. In § 19 Abs. 1 wird die Wortfolge „Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesamt für Ernährungssicherheit“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Weingesetzes 1999

Das Weingesetz 1999, BGBl. I Nr. 141, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 6 lautet:

„(6) Wer Wein in Verkehr bringt, hat vorzusorgen, dass dies in allen Phasen des Inverkehrbringens unter hygienisch einwandfreien Bedingungen erfolgt, soweit es nach der Verkehrsauffassung nicht unzumutbar ist.“

2. § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Nach Anwendung eines derartigen Verfahrens darf ein Gehalt von 15 g unvergorenem Zucker je Liter nicht überschritten werden.“

3. § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Erhöhung des natürlichen Alkoholgehaltes (um höchstens 2,5 %vol) ist bei weißem Traubenmost oder teilweise gegorenem Traubenmost (Sturm) bis zu einem Gesamtalkoholgehalt von 12,0 %vol und bei rotem Traubenmost oder teilweise gegorenem Traubenmost (Sturm) bis zu einem Gesamtalkoholgehalt von 12,5 %vol zulässig.“

4. § 10 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann auf Antrag von Branchenorganisationen gemäß § 39a durch Verordnung festschreiben, dass Qualitätswein im gesamten Bundesgebiet oder Teilen davon nur verkauft werden darf, wenn er staatlich geprüft ist.“

5. In § 10 Abs. 4 wird die Wortfolge „unter der Zusatzbezeichnung“ durch die Wortfolge „unter der Bezeichnung“ ersetzt.

6. § 10 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Wein darf unter der Bezeichnung „Districtus Austria Controllatus“ oder „DAC“ in Verkehr gebracht werden, wenn er zusätzlich den gemäß § 39a Abs. 1 festgesetzten Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen entspricht. Die Bezeichnung „Districtus Austria Controllatus“ oder „DAC“ ist in Verbindung mit dem jeweiligen durch Verordnung gemäß § 39a Abs. 1 abgegrenzten und bezeichneten Gebiet anzugeben. Entspricht die Bezeichnung der Bezeichnung eines Weinbaugebietes gemäß § 21 Abs. 3, so kann diese nur in Verbindung mit der Angabe „Districtus Austria Controllatus“ oder „DAC“ und unter den entsprechenden Voraussetzungen verwendet werden. Die Bezeichnung „Districtus Austria Controllatus“ oder „DAC“ ist ein traditioneller spezifischer Begriff

gemäß Anhang VII A Z 2 lit. c zweiter Anstrich vierter Unteranstrich der Verordnung (EG) Nr. 1493/99. Sie darf mit keiner weiteren Verkehrsbezeichnung oder Prädikatsangabe gemäß § 11 versehen sein.“

7. § 11 Abs. 1 Z 7 lautet:

7. „Strohwein“ oder „Schilfwein“ ist Wein aus vollreifen und zuckerreichen Beeren, die vor der Kelterung mindestens drei Monate auf Stroh oder Schilf gelagert oder an Schnüren aufgehängt waren und deren Saft ein Mostgewicht von mindestens 25° KMW aufgewiesen hat. Weist der Saft bereits nach mindestens zwei Monaten Lagerung ein Mostgewicht von 30° KMW oder mehr auf, so kann bereits zu diesem Zeitpunkt die Kelterung vorgenommen werden. Strohwein oder Schilfwein darf mit keiner zusätzlichen Bezeichnung gemäß Z 1 bis 6 versehen sein. Wenn der Saft ein Mostgewicht von weniger als 25° KMW (bei einer Lagerung von weniger als 3 Monaten weniger als 30° KMW) aufgewiesen hat, darf dieser Wein als Qualitätswein im Verkehr gesetzt, nicht jedoch mit anderen Prädikatsweinen verschnitten werden.“

8. In § 11 Abs. 2 wird die Wortfolge „und unter einer der in Abs. 1 angegebenen Bezeichnungen“ durch die Wortfolge „oder unter einer der im Abs. 1 angegebenen Bezeichnungen“ ersetzt.

9. In § 12 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „der Bezirksverwaltungsbehörde“.

10. In § 12 Abs. 9 wird die Wortfolge „Die Bezirksverwaltungsbehörde“ durch die Wortfolge „Die Bundeskellereiinspektion“ ersetzt.

11. In § 13 Abs. 1 wird die Wortfolge „Qualitätsschaumwein b.A.“ durch die Wortfolge „Qualitätsschaumwein“ ersetzt.

12. § 13 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die bestimmten Anbaugebiete für österreichischen Qualitätsschaumwein b.A., Sekt b.A. oder Hauersekt entsprechen den bestimmten Anbaugebieten für den österreichischen Qualitätswein.“

13. In § 16 Abs. 1 bis 6 wird die Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ jeweils durch das Wort „Bundeskellereiinspektion“ in der jeweils grammatisch zutreffenden Form ersetzt.

14. § 16 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) Gegen Bescheide der Bundeskellereiinspektion gemäß Abs. 1 kann Berufung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erhoben werden.

(9) Die Bundeskellereiinspektion kann im Einzelfall den Einsatz neuer önologischer Verfahren zu Versuchszwecken und bei Einhaltung der Bestimmungen des Titels III der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 auch auf andere Weise bewilligen.“

15. § 21 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. Riede oder nach landesgesetzlichen Vorschriften vorgesehene Weinbaufluren, in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde (Gemeindeteil), in der die Riede oder die Weinbauflur liegt, sofern sich dieser Gemeindenname (Gemeindeteil) nicht bereits aus der Abfüllerangabe ergibt.“

16. § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bezeichnungen „Schilcher“, „Heuriger“ und „Bergwein“ können bei Tafelwein nicht angegeben werden.“

17. In § 27 Abs. 6, 7 und 8 wird jeweils das Wort „Tafelwein“ gestrichen.

18. § 32 lautet:

„§ 32. Bei der Bundeskellereiinspektion ist für jeden Betrieb ein Betriebskataster anzulegen und automationsunterstützt zu führen. Darin sind die Daten von Erntemeldungen, Bestandsmeldungen, Begleitpapieren, Mostwäger-Bestätigungen, Prüfnummernbescheiden und ausgegebenen Banderolen einzutragen und auf ihre Übereinstimmung mit den diesbezüglich maßgeblichen weinrechtlichen Bestimmungen zu überprüfen.“

19. § 35 samit Überschrift lautet:

„Ernte- und Erzeugungsmeldung und Bestandsmeldung

§ 35. (1) Jeder Erzeuger von Trauben, aus denen Wein gewonnen wurde, hat mit Stichtag 30. November jährlich an diejenige Gemeinde eine Ernte- und Erzeugungsmeldung bis zum 15. Dezember abzugeben, in deren Bereich die Betriebsstätte liegt.

(2) Jeder Erzeuger von Trauben, aus denen Wein gewonnen wurde, hat mit Stichtag 31. Juli jährlich an diejenige Gemeinde eine Bestandsmeldung (Meldung der vorhandenen Menge an Wein) bis zum 15. August abzugeben, in deren Bereich die Betriebsstätte liegt. Bestandsmeldungen sind auch von Weinhandelsbetrieben und Winzergenossenschaften abzugeben.

(3) Die Gemeinde hat die Ernte- und Erzeugungsmeldungen sowie die Bestandsmeldungen umgehend an die Bundeskellereiinspektion weiterzuleiten.“

20. § 36 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Betriebe haben der Bundeskellereiinspektion monatlich die Menge der ausgegebenen Banderolen – aufgeschlüsselt nach Empfänger und mit fortlaufenden Nummern – mitzutellen.“

21. § 42 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die Bezeichnung „aromatisiertes obstweinhaltiges Getränk“ kann, bei einem Gehalt an vorhandenem Alkohol bis zu 7,0 % vol durch die Bezeichnung „aromatisierter obstweinhaltiger Cocktail“, „Obstweincocktail“ oder „Fruchtweincocktail“ ersetzt werden.“

22. In § 42 Abs. 2 letzter Satz wird das Wort „Obstwein“ durch das Wort „Obstwermut“ ersetzt.

23. § 42 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Obstwein hat weiters folgenden Bezeichnungsvorschriften zu entsprechen:

1. Obstwein, der in Behältnissen mit einem Nennvolumen bis zu 60 l in Verkehr gesetzt wird, hat in der Etikettierung den Namen oder den Firmennamen des Herstellers, Abfüllers oder eines sonstigen Vermarktungsteilnehmers, bei eingeführten Obstweinen jedenfalls des Importeurs, sowie die Gemeinde oder den Ortsteil und den Staat, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat, zu enthalten.
2. Bei Angabe des Namens oder des Firmennamens ist der geschäftliche Stand dieser Personen durch Begriffe wie „Abfüller“, „abgefüllt für...“, „abgefüllt durch...“, „Hersteller“, „hergestellt durch...“, „Erzeuger“, „Vertrieb“, „Verkäufer“, „Importeur“, „importiert durch...“ oder durch andere entsprechende Begriffe wiederzugeben.“

24. In § 43 Abs. 1 wird die Wortfolge „die Bezeichnung von obstweinhaltigen Getränken“ durch die Wortfolge „die Bezeichnung von Obstweinen“ ersetzt.

25. § 46 Abs. 1 lautet:

„(1) Obstwein, der infolge seiner Herstellung oder Behandlung geeignet ist, die Gesundheit der Verbraucher zu gefährden oder zu schädigen, ist gesundheitsschädlicher Obstwein.“

26. § 48 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Verschnitt von Obstwein mit verfälschtem oder gesundheitsschädlichem Obstwein.“

27. § 51 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „sowie die Überwachung von Weinbehandlungen und önologischen Verfahren“ angefügt.

28. § 51 Abs. 1 Z 3 wird die Wortfolge „sowie die Einsichtnahme in Aufzeichnungen von Personen, die Anlagen für Weinbehandlungen oder önologische Verfahren vermieten oder im Lohnverfahren betreiben“ angefügt.

29. § 51 Abs. 1 wird folgende Z 5 angefügt:

„5. die Beratung der Betriebsinhaber (Stellvertreter, Beauftragten) mit dem Ziel der Einhaltung der weingesetzlichen Bestimmungen.“

30. In § 55 Abs. 7 wird die Wortfolge „vier Wochen“ durch die Wortfolge „sechs Wochen“ ersetzt.

31. Nach § 57 Abs. 9 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Die Bundeskellereiinspektion ist vom Ergebnis des Strafverfahrens zu informieren.“

32. In § 58 Abs. 1 wird die Wortfolge „vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ durch die Wortfolge „von der Bundeskellereiinspektion“ ersetzt.

33. In § 58 Abs. 3 wird die Wortfolge „beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ durch die Wortfolge „bei der Bundeskellereiinspektion“ ersetzt.

34. In § 58 Abs. 5 wird die Wortfolge „dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ durch die Wortfolge „der Bundeskellereiinspektion“ ersetzt.

35. Dem § 58 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Gegen Bescheide der Bundeskellereiinspektion gemäß Abs. 1 kann Berufung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erhoben werden.“

36. § 62 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. vorsätzlich entgegen § 31 Abs. 4 unrichtige Angaben macht, vorsätzlich entgegen § 31 Abs. 6 Wein verändert oder vorsätzlich entgegen § 31 Abs. 8 eine staatliche Prüfnummer unbefugt verwendet.“

37. In § 66 Abs. 1 erhalten die Z „1“ bis „6“ die Bezeichnungen Z „2“ bis „7“; § 66 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. wiederholt entgegen § 3 Abs. 6 Wein unter hygienisch nicht einwandfreien Bedingungen in Verkehr bringt.“

38. In § 66 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „außerhalb des in § 8 genannten Zeitraums für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch“ durch die Wortfolge „entgegen den Bestimmungen des § 8“ ersetzt.

39. In § 66 Abs. 2 erhalten die Z „7“ bis „16“ die Bezeichnungen Z „8“ bis „17“; § 66 Abs. 2 Z 7 lautet:

„7. Prädikatswein entgegen den Bestimmungen über die Herstellungsvorschriften gemäß § 11 Abs. 1 und 2 Z 1 bis 3 in Verkehr bringt.“

40. In § 66 Abs. 3 Z 1 entfällt die Wortfolge „§ 11 Abs. 1 und 2.“

41. § 66 Abs. 3 Z 6 lautet:

„6. fahrlässig entgegen § 31 Abs. 4 unrichtige Angaben macht, fahrlässig entgegen § 31 Abs. 6 Wein verändert, fahrlässig entgegen § 31 Abs. 8 eine staatliche Prüfnummer unbefugt verwendet oder entgegen § 31 Abs. 11 die staatliche Prüfnummer nicht entfernt.“

42. § 67 samt Überschrift lautet:

„Verfall“

§ 67. (1) Im Falle einer Übertretung nach § 66 kann im Straferkenntnis der Verfall des Erzeugnisses, des Obstweines, der Weinbehandlungsmittel, der Verpackungen, der Etiketten, des Werbematerial und der Stoffe gemäß § 38 (nachfolgend kurz Gegenstände genannt), die Gegenstand des Verfahrens sind, ausgesprochen werden. Ist die Beschlagnahme anders nicht durchführbar, so können auch dem Verfall nicht unterliegende Behältnisse, in denen sich die mit Beschlag belegten Gegenstände befinden, vorläufig beschlagnahmt werden; sie sind jedoch ehest möglich zurückzustellen. Der Ausspruch des Verfalls hat im Straferkenntnis (Strafverfügung) zu erfolgen. Bei einer Verfallserklärung in Hinblick auf Gegenstände ist gleichzeitig eine Verpflichtung zur Verwertung oder Vernichtung unter Aufsicht des Bundeskellereiinspektors innerhalb einer festzusetzenden Frist auszusprechen. Stehen die Gegenstände, auf die sich der Verfall beziehen soll, im Eigentum eines Dritten oder haben Dritte dringliche Rechte an der Sache, so sind auch sie Partei des Verwaltungsstrafverfahrens.

(2) Wird zumindest eine Partei rechtskräftig verurteilt, so hat diese auch sämtliche Kosten der Verfallsmaßnahmen sowie von Wiederherstellungsmaßnahmen wie Transport, Lager, Verwertung, Entsorgung oder Aufsicht des überwachenden Organs in der Höhe des Tarifs nach § 69 zu tragen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die von ihr beschlagnahmten Gegenstände einschließlich der Flaschen, der mit den Gegenständen nicht zu trennenden Behältnisse, Verpackungen, Etiketten, Verschlüsse und Werbematerialien als Sicherungsmaßnahme für verfallen zu erklären, es sei denn, die Gegenstände erlangen durch eine zulässige Behandlungsweise, durch die Richtstellung der Bezeichnung oder Anbringung der fehlenden Bezeichnung die Voraussetzung für die Verkehrsfähigkeit. Im Straferkenntnis (Strafverfügung) ist auf die entsprechende Wiederherstellungsmaßnahme unter Setzung einer angemessenen Frist unter Aufsicht des Bundeskellereiinspektors zu erkennen. Der Bundeskellereiinspektor ist zu hören. Jedenfalls sind Gegenstände für verfallen zu erklären, wenn

1. deren Verkehrsfähigkeit nicht wiedererlangt werden kann,
2. rechtswidrig Zucker zugesetzt wurde,
3. Verdorbenheit gemäß § 6 oder § 47 vorliegt,
4. die Wiederherstellungsmaßnahme nicht oder nicht vollständig bis zur Fristsetzung erfolgt ist.

(4) Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht zulässig oder nicht ausführbar, so können die nach dem Abs. 1 und 2 zulässigen Verfügungen selbständig getroffen werden.“

43. *§ 68 samt Überschrift lautet:*

„Für verfallen erklärte oder beschlagnahmte Gegenstände und deren Verwertung“

§ 68. (1) Vor der Verwertung der für verfallen erklärten Gegenstände hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Bundeskellereiinspektor zu hören.

(2) Von den für verfallen erklärten Gegenständen sind jene zu vernichten, deren Verwertung Missbrauch erwarten oder einen die Verwertungskosten übersteigenden Erlös nicht erwarten lässt.

(3) Alle anderen Erzeugnisse sind so zu verwerten, dass ihre Verwendung als Lebensmittel - auch nicht über eine Verarbeitung - ausgeschlossen ist. Diese Bestimmung gilt nicht für die Verarbeitung zu Destillat oder Essig, wenn die gesundheitlich unbedenklich ist.

(4) Ein sich aus der Verwertung ergebender Erlös kann bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe nach Abzug der Transport-, Lager-, Verwertungs- und Entsorgungskosten dem Verfügungsberechtigten zugesprochen werden. Andernfalls stellt der Erlös eine Einnahme des Landes dar.

(5) Verfallswein, der zu Destillat verarbeitet wird, ist mit mindestens 2 g Natriumchlorid je Liter zu versetzen.“

44. *In Anlage 4 Punkt g entfällt die Wortfolge „50 mg/l freiem SO₂ und“.*

Artikel 11

Änderung des Qualitätsklassengesetzes

Das Qualitätsklassengesetz 1967, BGBl. Nr. 161/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2001, wird wie folgt geändert:

1. *In § 12 Abs., Abs. 2 erster Satz und Abs. 5 zweiter Satz sowie § 23 Abs. 4 erster Satz wird die Wortfolge „Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft“ durch die Wortfolge „Bundesamt für Ernährungssicherheit“ in der grammatisch jeweils richtigen Form ersetzt.*

2. *In § 21a Abs. 2 wird der Verweis auf „§ 1 Abs. 3 Z 2“ durch den Verweis auf „§ 1 Abs. 5 Z 2“ ersetzt.*

Vorblatt

zum Agrarrechtsänderungsgesetz 2002

Es sollen die folgenden, den landwirtschaftlichen Bereich betreffenden Gesetze im Wege einer Sammelnovelle neu erlassen (Art. 1) oder geändert werden (Art. 2 bis 11):

1. Forstliches Vermehrungsgutgesetz 2002
2. Düngemittelgesetz 1994
3. Futtermittelgesetz 1999
4. Pflanzenschutzgesetz 1995
5. Pflanzenschutzmittelgesetz 1997
6. Pflanzgutgesetz 1997
7. Rebenverkehrsgesetz 1996
8. Saatgutgesetz 1997
9. Sortenschutzgesetz 2001
10. Weingesetz 1999
11. Qualitätsklassengesetz

Zu Artikel 1: (Forstliches Vermehrungsgutgesetz 2002)

Probleme:

Nahezu die Hälfte des Staatsgebietes Österreichs ist mit Wäldern bedeckt, welche multifunktionelle Wirkungen hinsichtlich Nutzung, Schutz, Wohlfahrt und Erholung sowie auf den Lebensraum von Tieren und Pflanzen nachhaltig zu erbringen haben. Die Waldbestände sind entsprechend dem vielfach gebirgigen Charakters des Landes an die vielfältigen orographischen und klimatischen Gegebenheiten angepasst. Diese Wälder, in ihrer biologischen und genetischen Vielfalt, stellen ein unersetzliches Erbe dar. Zur Erhaltung dieser Vielfalt ist auch die Erhaltung der genetischen Ressourcen unverzichtbar. Es muss daher zur Sicherung der genetischen Anpassungsfähigkeit von Waldbeständen vermieden werden, dass Vermehrungsgut zur Verwendung kommt, das auf Grund seiner genetischen Eigenschaften einen ungünstigen Einfluss ausüben kann.

Neben der Sicherung der genetischen Vielfalt besteht aber auch die Notwendigkeit, genetisch hochwertiges Vermehrungsgut zu verwenden. Dadurch sollen die forstliche Produktion gesteigert und die Voraussetzungen für die Ertragsfähigkeit der Standorte verbessert werden.

Die angeführten Ziele können aber nur erreicht werden, wenn neben der Sicherung der genetischen Eigenschaften auch eine Identitätssicherung des forstlichen Vermehrungsgutes, das gewerbsmäßig in den Handel kommt, gegeben ist.

Die von der EG erlassene Richtlinie über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut ist bindend zu übernehmen und in die österreichische Rechtsordnung überzuführen.

Ziele:

Es soll ein neues Gesetz geschaffen werden, da aufgrund wesentlicher Änderungen in der Richtlinie 1999/105/EG vom 22.12.1999 auch das Vermehrungsgutgesetz 1996 in wesentlichen Punkten neu gefasst werden muss. Aufgrund der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, umweltbezogenen, ökologischen und kulturellen Funktionen gilt es diese multifunktionale Rolle zu sichern und zu gewährleisten, dass die Vorschriften der Richtlinie in nationales Recht geführt werden.

Ferner ist Österreich auch Mitglied der OECD, deren Regelungen über die Kontrolle des Forstlichen Vermehrungsgutes im internationalen Handel ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Inhalt:

- Erweiterung der Baumartenliste
- neue Kategorien von Ausgangsmaterial
- Stammzertifikat
- Entfall der Anerkennung von Saat- und Pflanzgut
- Verbesserung des Kontrollsystems
- verschärzte Strafbestimmungen
- veränderte Übergangsbestimmungen

Insgesamt Verwaltungsvereinfachungen, Verfahrenskonzentration

Alternativen:

keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Unmittelbar keine. Die vorgesehenen Verwaltungsvereinfachungen bzw. Verfahrenskonzentration führen im Wege der Umwegrentabilität zu Kosteneinsparungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die oben dargelegte Punktation, insbesondere der Verwaltungsvereinfachung kommt es zu einer Verringerung der durchzuführenden Verfahren, wobei jedoch nunmehr Betriebskontrollen verstärkt und regelmäßig durchzuführen sind.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht Maßnahmen vor, zu denen der Bund aufgrund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechtes verpflichtet ist.

Zu Artikel 2 (Düngemittelgesetz 1994):

Probleme:

Mit der Novelle zum Düngemittelgesetz 1994, BGBl. I Nr. 23/2001, wurden tierische Proteine, die nach dem Tiermehlgesetz, BGBl. I Nr. 143/2000, zur Verfütterung an Nutztiere verboten wurden, auch im Düngemittelbereich verboten.

Durch den generellen Verweis auf das Verbot nach dem Tiermehlgesetz, verarbeitete tierische Proteine im Sinne dieses Gesetzes in Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln zu verwenden, werden einerseits tierische Proteine erfasst, die für Düngemittelzwecke keinen Anwendungsbereich haben, andererseits aber Erzeugnisse wiederum nicht erfasst, die gerade im Düngemittelbereich Verwendung finden, jedoch im Tiermehlgesetz, welches nur die Verwendung als Futtermittel regelt, zielgemäß nicht berücksichtigt werden konnten.

Da einerseits Abwasser und Abfälle vom Geltungsbereich des Düngemittelgesetzes ausgenommen sind und Klärschlamm, Klärschlammkompost, Fäkalien oder Müllkompost nicht in Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln enthalten sein dürfen, andererseits jedoch eine Verordnungsermächtigung für die Zulassung „unbelasteter Klärschlämme“ und „unbelasteter Komposte“ besteht, hätte eine notwendige Abgrenzung zu erfolgen.

Weiters sind aufgrund der Überleitung des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft sowie des Bundesamtes für Agrarbiologie in das Bundesamt für Ernährungssicherheit aufgrund des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes die notwendigen organisatorischen Änderungen vorzunehmen.

Ziele:

Der Verweis auf das Tiermehlgesetz hinsichtlich des Verbotes von tierischen Proteinen soll entfallen. Durch eine Regelung im Rahmen einer Verordnung wird die Möglichkeit zu einer eigenständigen und flexiblen Regelung des Verbots tierischer Proteine im Düngemittelbereich geschaffen.

Unbehandelte und kommunale Klärschlämme sollen ausdrücklich in Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln verboten werden.

Inhalt:

Das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln, die verarbeitete tierische Proteine enthalten, bleibt in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 23/2001, verboten, solange nicht eine inhaltlich entsprechende Verordnung erlassen wird.

Unbehandelter oder kommunaler Klärschlamm(kompost), Fäkalien und Kompost – ausgenommen natürliche, organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich – sowie gefährliche Abfälle und Problemstoffe im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, werden in Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln verboten.

Alternative:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Unmittelbar keine. Die zu erwartenden Synergieeffekte aufgrund der Einrichtung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit sollen in der Folge zu Kosteneinsparungen führen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch dieses Bundesgesetz entstehen dem Bund keine zusätzlichen Kosten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Eine Verpflichtung zur Notifikation nach der Richtlinie 98/34/EG an die Kommission gemäß Notifikationsgesetz 1999 ergibt erst sich bei Erlassung einer Verordnung nach § 6 und § 7, mit der die Voraussetzungen für die Verwendung von tierischen Proteinen in Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln, bei denen die Gefahr einer Übertragung von Krankheitserregern nicht besteht, festgelegt werden.

Zu Artikel 3 (Futtermittelgesetz 1999):**Problem und Ziel des Entwurfs:**

Aufgrund der Überleitung des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft sowie des Bundesamtes für Agrarbiologie in das Bundesamt für Ernährungssicherheit aufgrund des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes sind die notwendigen organisatorischen Änderungen vorzunehmen.

Alternative:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Unmittelbar keine. Die zu erwartenden Synergieeffekte aufgrund der Einrichtung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit sollen in der Folge zu Kosteneinsparungen führen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorliegende verwaltungsinterne Reorganisation ist kostenneutral.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen im Hinblick auf die organisatorischen Änderungen aufgrund des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Ansonsten sieht der Entwurf ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen der Bund aufgrund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verpflichtet ist.

Zu Artikel 4 (Pflanzenschutzgesetz 1995):**Problem und Ziel des Entwurfs:**

Aufgrund der Überleitung des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft sowie des Bundesamtes für Agrarbiologie in das Bundesamt für Ernährungssicherheit aufgrund des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes sind die notwendigen organisatorischen Änderungen vorzunehmen.

Alternative:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Unmittelbar keine. Die zu erwartenden Synergieeffekte aufgrund der Einrichtung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit sollen in der Folge zu Kosteneinsparungen führen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorliegende verwaltungsinterne Reorganisation ist kostenneutral.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen im Hinblick auf die organisatorischen Änderungen aufgrund des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Zu Artikel 5 (Pflanzenschutzmittelgesetz 1997):**Probleme und Ziele des Entwurfs:**

Mit der gegenständlichen Novelle wird die von der Europäischen Kommission vertretenen Ansicht nach Vereinfachung des Zulassungssystems nachgekommen, indem für Parallelzulassungen ein abgestuftes Prüfverfahren eingeführt wird.

Weiters sind aufgrund der Überleitung des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft sowie des Bundesamtes für Agrarbiologie in das Bundesamt für Ernährungssicherheit aufgrund des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes die notwendigen organisatorischen Änderungen vorzunehmen.

Alternative:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Unmittelbar keine. Die zu erwartenden Synergieeffekte aufgrund der Einrichtung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit sollen in der Folge zu Kosteneinsparungen führen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch dieses Bundesgesetz entstehen dem Bund keine zusätzlichen Kosten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen im Hinblick auf die organisatorischen Änderungen aufgrund des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Ansonsten sieht der Entwurf Maßnahmen vor, zu denen der Bund aufgrund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verpflichtet ist.

Zu Artikel 6 (Pflanzgutgesetz 1997):**Problem und Ziel des Entwurfs:**

Aufgrund der Überleitung des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft in das Bundesamt für Ernährungssicherheit aufgrund des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes sind die notwendigen organisatorischen Änderungen vorzunehmen.

Alternative:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Unmittelbar keine. Die zu erwartenden Synergieeffekte aufgrund der Einrichtung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit sollen in der Folge zu Kosteneinsparungen führen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorliegende verwaltungsinterne Reorganisation ist kostenneutral.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen im Hinblick auf die organisatorischen Änderungen aufgrund des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Zu Artikel 7 (Rebenverkehrsgesetz 1996):

Problem:

Der bisher erfolgte Aufbau einer Grundausstattung der österreichischen Weinwirtschaft mit auf EU-Niveau pflanzengesundheitlich geprüftem Rebvermehrungsmaterial wurde durch den Bund auf Grundlage von Förderungsrichtlinien projektbezogen mitfinanziert. Nach Abschluss dieser Projekte ist es derzeit nicht möglich, die notwendige Sicherung oder weitere Verbesserung des pflanzengesundheitlichen Status zu finanzieren. Insbesondere besteht auch keine gesetzliche Möglichkeit der Einhebung eines entsprechenden Beitrages zur Sicherstellung der Pflanzengesundheit bei Pflanzgut von Reben.

Ziele und Inhalt:

Durch den vorliegenden Entwurf werden die Voraussetzungen für die Beitragseinhebung und Verwendung der Beiträge festgelegt.

Alternative:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die Zahlungspflicht der Versorger und Zweckbindung des Beitragsaufkommens zur Sicherung oder Verbesserung des pflanzengesundheitlichen Status bei Rebvermehrungsmaterial wird die Wettbewerbsposition der österreichischen Rebvermehrungsbetriebe auf dem gemeinsamen Markt der EU, aber auch am heimischen Markt nachhaltig gestärkt und gesichert. Insbesondere wird die ansonsten drohende Verdrängung von ursprünglich österreichischem Rebvermehrungsmaterial durch Material aus dem EU-Ausland verhindert und verbleibt die Wertschöpfung der Rebenproduktion in Österreich. Die größtenteils bäuerlichen Klein- und Mittelbetriebe der Rebenproduzenten können in ihrem Bestand gesichert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Vollziehung dieses Gesetzes werden keine zusätzlichen Kosten verursacht. Es sind jedoch durch die Einhebung der Beiträge zusätzliche Einnahmen in der Höhe von jährlich ca. 62.000 € (853.138,60 S) zu erwarten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Zu Artikel 8 (Saatgutgesetz 1997):

Problem und Ziel des Entwurfs:

Aufgrund der Überleitung des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft sowie des Bundesamtes für Agrarbiologie in das Bundesamt für Ernährungssicherheit aufgrund des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes sind die notwendigen organisatorischen Änderungen vorzunehmen.

Alternative:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Unmittelbar keine. Die zu erwartenden Synergieeffekte aufgrund der Einrichtung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit sollen in der Folge zu Kosteneinsparungen führen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorliegende verwaltungsinterne Reorganisation ist kostenneutral.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen im Hinblick auf die organisatorischen Änderungen aufgrund des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Zu Artikel 9 (Sortenschutzgesetz 2001):**Problem und Ziel des Entwurfs:**

Aufgrund der Überleitung des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft in das Bundesamt für Ernährungssicherheit aufgrund des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes sind die notwendigen organisatorischen Änderungen vorzunehmen.

Alternative:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Unmittelbar keine. Die zu erwartenden Synergieeffekte aufgrund der Einrichtung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit sollen in der Folge zu Kosteneinsparungen führen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorliegende verwaltungsinterne Reorganisation ist kostenneutral.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen im Hinblick auf die organisatorischen Änderungen aufgrund des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Zu Artikel 10 (Weingesetz 1999):**Problem und Ziel des Entwurfs:**

Das Weingesetz ist an die neuen Vorschriften der Gemeinsamen Marktordnung für Wein und die darauf basierenden Verordnungen der Europäischen Kommission anzupassen. Darüber hinaus sollen für die Weinkontrolle (Bundeskellereiinspektion) Möglichkeiten geschaffen werden, die auch weiterhin einen effizienten Vollzug im Rahmen der technischen Entwicklung auf dem Weinsektor gewährleisten.

Alternative:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine messbaren Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorliegende Gesetzesentwurf ist kostenneutral.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht die erforderlichen flankierenden Maßnahmen zu Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft vor.

Zu Art. 11 (Qualitätsklassengesetz):**Problem und Ziel des Entwurfs:**

Aufgrund der Überleitung des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft sowie des Bundesamtes für Agrarbiologie in das Bundesamt für Ernährungssicherheit aufgrund des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes sind die notwendigen organisatorischen Änderungen vorzunehmen.

Alternative:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Unmittelbar keine. Die zu erwartenden Synergieeffekte aufgrund der Einrichtung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit sollen in der Folge zu Kosteneinsparungen führen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorliegende verwaltungsinterne Reorganisation ist kostenneutral.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen im Hinblick auf die organisatorischen Änderungen aufgrund des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Erläuterungen

Zu Artikel 1 (Forstliches Vermehrungsgutgesetz 2001)

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Das Forstliche Vermehrungsgutgesetz 2002 dient der Umsetzung der Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22.12.1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut, welche bis zum 1. Jänner 2003 erfolgt sein muss.

Zweck des Gesetzes ist die Bereitstellung von hochwertigem und identitätsgekennzeichnetem forstlichen Vermehrungsgut für die Erhaltung und Verbesserung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes, die Förderung der Forstwirtschaft sowie die Erhaltung und nachhaltige Nutzung forstgenetischer Ressourcen. Dabei sind wissenschaftliche Erkenntnisse und forstliche Erfahrungen einzubeziehen.

Die Waldforschung hat gezeigt, dass es für eine Wertsteigerung der Wälder, einschließlich des Aspektes der Stabilität, Anpassungs- und Widerstandsfähigkeit, Produktivität und Vielfalt, erforderlich ist, hochwertiges Vermehrungsgut, das genetisch und phänotypisch dem Standort angepasst ist, zu verwenden. Forstliches Saatgut sollte ebenfalls bestimmte äußere Qualitätsnormen erfüllen.

Gemäß der allgemeinen Erklärung der 3. Ministerkonferenz in Lissabon über den Schutz der Wälder in Europa sollte für die Aufforstung und Wiederaufforstung vorzugsweise Vermehrungsgut einheimischer Arten und lokaler Herkunft, dass an die Standortbedingungen gut angepasst ist, verwendet werden. Die Belastung der betroffenen Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe sowie Ernteunternehmer soll so gering wie möglich gehalten werden, ein begrenzter Verwaltungsaufwand, eine effiziente Kontrolle sowie die notwendige Zusammenarbeit im europäischen Binnenmarkt soll gewährleistet werden, um den freien Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut innerhalb der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Die wirtschaftliche Bedeutung des forstlichen Vermehrungsgutes ist in erster Linie in der Auswirkung auf die Stabilität und Nutzbarkeit des Waldes, wobei die Erhaltung und Steigerung der biologischen Vielfalt der Wälder, einschließlich der genetischen Vielfalt der Bäume, wesentlich für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung ist.

Die Erweiterung der Liste der dem EG-Recht unterworfenen Baumarten und künstlichen Hybriden war aufgrund der Erweiterungen der EU im Mittelmeerraum und Skandinavien notwendig. Neu eingeführt wird für Vermehrungsgut die Kategorie „quellengesichert“. Der Entfall der Anerkennung von Saat- und Pflanzgut führt zu einer Verringerung der Behördenverfahren, da der Anerkennungsbescheid entfällt. Dies setzt jedoch ein funktionierendes Betriebskontrollsysteem voraus und sieht die Richtlinie in Art. 16 vor, dass Vermehrungsgut der einzelnen Partien über den gesamten Prozess von der Gewinnung bis zur Lieferung an den Endverbraucher regelmäßig amtlich zu kontrollieren ist. Auch Sachverständige der Kommission können in Zusammenarbeit mit den amtlichen Stellen der Mitgliedstaaten Vor-Ort Kontrollen durchführen.

Im neuen Gesetz ist daher vorgesehen, dass der Landeshauptmann verstärkt Betriebskontrollen regelmäßig durchzuführen hat. Für das Zulassungsverfahren ist nunmehr das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald als entscheidende Behörde zuständig, wobei diesfalls eine Verwaltungsvereinfachung eintritt, da das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald als Behörde sowohl für die Bescheid-Erlassung zuständig wird, als auch auf Sachverständigenebene, wie bisher zur Erstellung des Gutachtens.

Finanzielle Auswirkungen:

- A Vollzugsaufgaben aufgrund des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes:
 - 1) Zulassungsverfahren von Ausgangsmaterial (ausgewähltes, qualifiziertes und geprüftes Vermehrungsgut)
 - Prüfung der Unterlagen des Antragstellers
 - Erstellung eines Gutachtens mit Vor-Ort-Besichtigung
 - Zulassungsbescheid
 - regelmäßige Überprüfung der für die Zulassung maßgeblichen Anforderungen
 - Widerruf des Zulassungsbescheides
 - 2) Überprüfung im Rahmen der Gewinnung von Vermehrungsgut

- Überprüfung vor Beginn der Ernte
 - Aufsicht über die Ernte
 - Sachverständige Feststellung betreffend Zulassung von Ausgangsmaterial für quellengesichertes Vermehrungsgut
 - Ausstellung eines Stammzertifikats
 - Einzelbaumprobenentnahme -Überprüfung durch Bundesamt
 - 3) Einfuhr von Vermehrungsgut aus Drittländern
 - Überprüfung der Unterlagen des Antragstellers
 - Einfuhrbewilligung für Saat- und Pflanzgut
 - Einfuhrkontrolle von Pflanzgut
 - 4) Überwachung
 - Überprüfung der Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe betreffend Aufnahme und Beendigung ihres Betriebes
 - Zuteilung einer Betriebsnummer
 - regelmäßige Betriebskontrollen vor Ort
 - Entnahme von Proben von Vermehrungsgut und Gutachten
 - 5) Strafverfahren (Bezirksverwaltungsbehörde, Gericht)
 - 6) Gebühren

Für die Tätigkeit der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung und des Bundesamtes und Forschungszentrums für Wald ist eine Gebühr einzuheben.
- B Die Vollzugsaufgaben werden folgende Kosten nach sich ziehen:
- 1) Sachverständigkeit der Behörden (BH, LH):

Insgesamt ist ein Zeitaufwand von 470 Tagen Planstelle B erforderlich. Davon entfallen ca. 200 Tage auf die Erneuerung und die Sachverständigenfeststellung betreffend Zulassung von Ausgangsmaterial für quellengesicherte Vermehrungsgut, ca. 10 Tage auf die Überprüfung von Pflanzgut bei der Einfuhr aus Drittländern, ca. 210 Tage auf die regelmäßige durchzuführenden Betriebskontrollen und 50 Tage auf die Ausstellung des Stammzertifikates. Dies ergibt somit einen Zeitbedarf von 3760 Stunden einer Planstelle B.

Damit ergeben sich Personalausgaben von € 112.800 und ein Planstellenbedarf von 2,257.

Sachausgaben: $112.800 \times 0,12 = € 13.536$

Raumkosten: Bei Mietkosten von durchschnittlich 7 € pro m² und insgesamt 14 m² Bedarf pro Planstelle ergibt sich ein Betrag von $2.257 \times 14 \times 7 \times 12 = € 2.654,23$.

Verwaltungsgemeinkosten: $112.800 \times 0,2 = € 22.560$

Reisekosten:

Bei durchschnittlicher Entfernung von 50 km (BH): $€ 0,36 \text{ (Kilometergeld)} \times 100 \text{ km} \times 210 \text{ Arbeitstage} = € 7.560$.

Bei durchschnittlicher Entfernung von 100 km (LH): $€ 0,36 \text{ (Kilometergeld)} \times 200 \text{ km} \times 210 \text{ Arbeitstage} = € 15.120$.

Dies ergibt somit Gesamtreisekosten von € 22.680.

Gesamtkosten: € 174.230,23.
 - 2) Behördliche Tätigkeit (Bescheide):

Im Rahmen der Verwaltungsstrafverfahren ist bei den Bezirksverwaltungsbehörden mit ca. 10 Strafbescheiden zu rechnen. Dies ergibt einen Zeitbedarf von 20 Stunden einer Planstelle A.

Damit ergeben sich Personalausgaben von € 960 und ein Planstellenbedarf von 0,012.

Sachausgaben: $960 \times 0,12 = € 115,2$

Raumkosten: $0,012 \times 14 \times 7 \times 12 = € 14,11$

Verwaltungsgemeinkosten: $960 \times 0,2 = € 192$

Gesamtkosten : € 1.281,31

3) Tätigkeiten des Bundesamtes und Forschungszentrums für Wald:

Für die Erlassung von Bescheiden wird insgesamt ein Zeitaufwand von ca. 142 Stunden einer Planstelle B veranschlagt. Davon entfallen ca. 100 Stunden auf die Zulassung von Ausgangsmaterial für ausgewähltes, qualifiziertes und geprüftes Vermehrungsgut, ca. 30 Stunden auf Einfuhrbewilligungen von Saat- und Pflanzgut, 10 Stunden auf Bescheide betreffend Ungültigkeit des Stammzertifikates und 2 Stunden auf die Bescheiderlassung betreffend den Verfall und den Widerruf einer Zulassung.

Weiters wird für Gutachten im Rahmen des Zulassungsverfahrens 100 Stunden einer Planstelle B, für Gutachten bei Betriebskontrollen sowie Laboruntersuchungen betreffend Einzelbaumprobenentnahmen (durch das Institut für Forstgenetik) insgesamt ca. 520 Stunden einer Planstelle A und ca. 2272 Stunden einer Planstelle C veranschlagt.

Hinzukommen ca. 50 Tagen (Planstelle A) für die Teilnahme an diversen Arbeitsgruppen der EG.

Damit ergeben sich gesamt Personalausgaben von € 100.495 und ein gesamt Planstellenbedarf (A,B,C) von 2.061.

Sachausgaben: $100.495 \times 0,12 = € 12.059,4$

Raumkosten: $2.061 \times 14 \times 7 \times 12 = € 2.423.736$

Verwaltungsgemeinkosten: $100.495 \times 0,2 = € 20.099$

Reisekosten: vor allem im Rahmen der Zulassungsverfahren sind Besichtigungen vor Ort erforderlich, sowie weiters im Rahmen der Betriebskontrollen, wobei ca. 105 Tage je ca. € 72,67 veranschlagt werden. Dies ergibt Gesamtreisekosten von € 7.630,67.

Laborkosten: € 8.000

Gesamtkosten: € 150.716,81.

4) Durchführung eines Strafverfahrens bei Gericht:

Da der gerichtliche Straftatbestand (§ 39) grundsätzlich präventiv wirken soll, wird davon ausgegangen, dass mit maximal einem Verfahren pro Jahr zu rechnen ist.

Personalausgaben: bei einem Zeitaufwand von 24 Stunden einer Planstelle A ist mit Kosten von € 1.411,2 zu rechnen und einem Planstellenbedarf von 0,014.

Sachausgaben: $1.411,2 \times 0,12 = € 169,34$

Raumkosten: $0,014 \times 14 \times 7 \times 12 = 16,464$

Verwaltungsgemeinkosten: $1.411,2 \times 0,2 = 282,24$.

Gesamtkosten: € 1.879,244

Für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes ergibt sich somit ein **Gesamtaufwand von jährlich ca. € 328.107**.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf

- Art. 10 Abs. 1 Z 2 („Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland“) im Hinblick auf die Regelungen über die Ein- und Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut,
- Art. 10 Abs. 1 Z 4 („Bundesfinanzen“) im Hinblick auf die Regelungen über die Gebühren,
- Art. 10 Abs. 1 Z 8 („Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs“) und
- Art. 10 Abs. 1 Z 10 („Forstwesen“) des B-VG.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Das Gesetz ist für forstliches Vermehrungsgut anzuwenden, das in Verkehr gebracht sowie ein- und ausgeführt wird, einschließlich der Erzeugung dieses Vermehrungsgutes. Es gilt nicht für Vermehrungsgut, das nicht in Verkehr gebracht wird, ausgenommen ist die Einfuhr aus Drittländern und die Ausfuhr in Drittländer. Damit gelten die im 5. Abschnitt enthaltenen Regelungen bezüglich Einfuhr auch für den Eigenbedarf und für Pflanzgut und Pflanzenteile, die nachweislich nicht für forstliche Zwecke bestimmt sind. Der Hinweis zu § 22 soll eine Verwechslung oder Vermischung von forstlichem und nicht forstlichem Vermehrungsgut in Forstsamen- und Forstpflanzenbetrieben, die beide Materialien erzeugen und in Verkehr bringen, vermeiden.

Der Hinweis auf § 33 soll sicherstellen, dass Vermehrungsgut, das für die Ausfuhr bestimmt ist und nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, tatsächlich den Binnenmarkt verlässt.

Zu § 2:

Die Begriffsbestimmungen orientieren sich im wesentlichen an den gemeinschaftlichen Bestimmungen, zusätzlich werden die Begriffe „Höhenstufen“, Partie, Ein- und Ausfuhr, „Erhöhte genetische Vielfalt“, „Forstsamen- und Forstpflanzenbetrieb“, und „Ernteunternehmer“ definiert.

Mit Ein- und Ausfuhr wird nur das Verbringen in oder aus Drittstaaten außerhalb des EU-Binnenmarktes bezeichnet.

Mit dem Begriff „Erhöhte genetische Vielfalt“ wurde eine Zusatzbezeichnung definiert, die vor allem zur lokalen Versorgung und für Bestandesbegründungen auf ökologisch kritischen Standorten vorgesehen ist, wo die Ertragsleistung zugunsten übriger Waldfunktionen zurücktritt.

In folgenden Fällen erfolgte eine Anpassung an die Verhältnisse in Österreich:

- Bei Saatgut wurde die Zweckbestimmung „Aussaat im Wald“ ergänzt.
- anstatt „Samenquelle“ wurde der Begriff „Saatgutquelle“ verwendet.
- bei Ernebästen wird die Zusammenfassung benachbarter Teilstammpopulationen mit ausreichend einheitlicher Zusammensetzung ermöglicht.

Die Bezeichnung „indigen“ wird in Österreich nicht angewandt, ist jedoch in diesem Gesetz anzuführen, da dieser Begriff von anderen Mitgliedstaaten verwendet werden kann und daher beim weiteren Vertrieb eine entsprechende Kennzeichnung erfolgen muss.

Zu § 3:

§ 3 verweist gemäß Artikel 6 der Richtlinie auf die grundsätzlichen Anforderungen, die für die Kategorien in den Anhängen II, III, IV und V festgelegt sind. Die Feststellung der Erfüllung der Anforderungen obliegt den amtlichen Stellen.

Zur Abdeckung eines lokalen Bedarfs für die Erhaltung forstgenetischer Ressourcen kann auch die Gewinnung von Vermehrungsgut außerhalb der Zulassungseinheiten beantragt werden, wenn die beantragte Menge entsprechend der Zweckbestimmung glaubhaft gemacht werden kann.

Zu § 4:

Die Kategorie „quellengesichert“ wird neu eingeführt und erfordert von allen Kategorien die niedrigsten Anforderungen, die keine Begutachtung durch das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald vor der Gewinnung von Vermehrungsgut benötigt.

Abs. 2 ermöglicht die Beschränkung dieser Kategorie auf bestimmte Baumarten. Damit soll ausgeschlossen werden, dass für Baumarten, für die ausreichend Ausgangsmaterial von anderen Kategorien genutzt werden kann, diese Kategorie zur Anwendung gelangt. Somit wird die Beschränkung dieser Kategorie auf jene Baumarten ermöglicht, die nach Anhang I die Liste der Baumarten gegenüber § 1 des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes 1996 erweitern.

Ebenso kann nach erfolgter künftiger Bereitstellung von ausreichendem Ausgangsmaterial anderer Kategorien für die neu hinzugekommenen Baumarten eine Beschränkung für diese Kategorien erlassen werden.

Abs. 3 ermöglicht den Ausschluss von Waldflächen oder Einzelbäumen innerhalb von Zulassungseinheiten, deren Nachzucht aus den definierten Gründen bedenklich ist, aber flächenmäßig nicht dargestellt werden können. Darunter sind auch Einzelbäume ohne Bestäubungspartner, Alleenbäume, Bäume oder Waldflächen mit offensichtlich forstlich unerwünschten Eigenschaften, zu verstehen.

Zu § 5:

Die als Zulassungseinheit festgelegten Erntebestände können auch aus räumlich getrennten Waldteilen bestehen, wenn diese innerhalb eines Herkunftsgebietes und innerhalb einer Höhenstufe liegen und bezüglich der definierten Merkmale als Einheit anzusehen sind. Wesentliche Voraussetzung für die Zusammenfassung räumlich getrennter Waldteile ist deren Zusammenhang im Sinne einer Baumpopulation mit gegenseitiger Bestäubungsmöglichkeit.

Erfüllen Bestände bestimmte Kriterien, die eine Nachzucht von Vermehrungsgut mit erhöhter genetischer Vielfalt erwarten lassen, wie Mindestgröße, naturnahe Bestockung oder das Vorhandensein einer Mindestanzahl von potentiellen Ertebäumen mit ausreichender Dichte zur Vermeidung eines unzulässigen Selbstbefruchtungsanteils, so können Bestände mit der Zusatzbezeichnung „Erhöhte Genetische Vielfalt“ zur Beernung zugelassen werden.

Die Verpflichtung zur Abgrenzung von Herkunftsgebieten ergibt sich aus Artikel 9 der Richtlinie. Die bestehende Herkunftsgliederung gemäß der Verordnung über Forstliches Vermehrungsgut, BGBl. Nr. 512/1996 mit 22 Herkunftsgebieten und 7 Höhenstufen soll beibehalten werden.

Zu § 6:

§ 6 regelt das Verfahren für die Zulassung von Ausgangsmaterial für „Ausgewähltes Vermehrungsgut“.

Antragsberechtigter ist der Waldeigentümer bzw. jeder sonst über die Fläche Verfügungsberechtigte. Entscheidende Behörde ist das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald. Damit tritt eine Verfahrenskonzentration ein, da nunmehr für das Gutachten und die Entscheidung nur eine amtliche Stelle bzw. Behörde zuständig ist. Damit wird eine Kostenersparnis erreicht und es sind raschere und einheitliche Zulassungsbescheide zu erwarten.

Jeder Zulassungseinheit ist ein Zulassungszeichen zuzuweisen, das in den Begleiturkunden (siehe § 23 Abs. 1 i.V.m. § 18 Z 6) angegeben wird.

Die Abs. 6 bis 8 ermöglichen die laufende Aktualisierung des Nationalen Registers (siehe § 11).

Zu § 7:

§ 7 definiert die Arten des Ausgangsmaterials, die für „Qualifiziertes Vermehrungsgut“ verwendet werden können und im Anhang VI der Richtlinie festgelegt sind.

Zu § 8:

§ 8 regelt das Verfahren für die Zulassung von Ausgangsmaterial für „Qualifiziertes Vermehrungsgut“. Entscheidende Behörde ist, wie bereits zu § 6 erwähnt, das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald.

Zu § 9:

§ 9 definiert die Arten des Ausgangsmaterials, die für „Geprüftes Vermehrungsgut“ verwendet werden können und im Anhang VI der Richtlinie festgelegt sind, sowie die Bestimmungen für eine vorläufige Zulassung. Die Ermächtigung zur Zulassung aufgrund vorläufiger Ergebnisse ist im Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie gegeben.

Zu § 10:

§ 10 regelt das Verfahren für die Zulassung von Ausgangsmaterial für „Geprüftes Vermehrungsgut“. Entscheidende Behörde ist das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald.

Zu § 11:

Über das zugelassene Ausgangsmaterial sind entsprechend Art. 10 der Richtlinie das nationale Register und die nationale Liste zu führen. Die nationale Liste und ihre Änderungen sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaft bekanntzugeben.

Abs. 3 regelt die Einsichtnahme in das nationale Register. Unter Maßgabe der technischen Möglichkeiten sind auch kostenpflichtige Ausdrucke von Registerauszügen zu verstehen.

Zu § 12:

Die Vorankündigung des beabsichtigten und tatsächlichen Beginns der Gewinnung von Vermehrungsgut ermöglicht der Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde) die Einhaltung der Zulassungsbedingungen für das Ausgangsmaterial und den Vorgang der Gewinnung von Erntegut zu überprüfen sowie das Stammzertifikat vorzubereiten.

Bei der Gewinnung von „Quellengesichertem Vermehrungsgut“, das keine vorhergehende Begutachtung durch das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald erfordert, sind für die kontrollierende Behörde zusätzliche Aufgaben verbunden, da sie vor der Gewinnung von Vermehrungsgut die im Abs. 2 definierten Prüfungen insbesondere bezüglich der Ausschließungsgründe durchzuführen hat.

Infolge der fehlenden vorhergehenden Begutachtung hat die Behörde bei der Ernte neben der Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen auch das Herkunftsgebiet, die Höhenstufe und die Zulassungseinheit festzustellen, sowie die Angaben zur Autochthonie gemäß Abs. 4 Z 4.

Die Mindestanzahlen von Erntebäumen sind einzuhalten. Bei Beerntungen, die nicht unmittelbar durch Gewinnung des Erntegutes vom stehenden oder liegenden Baum durchgeführt werden, ist die Anzahl der fruktifizierenden Bäume, von denen das Saatgut gewonnen wurde, für die Feststellung der Mindestanzahl heranzuziehen.

Nach Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes wird ein Stammzertifikat ausgestellt. Dieses Stammzertifikat enthält auch Angaben, die nach der bisherigen gesetzlichen Regelung auf dem Begleitschein enthalten waren.

Das Erntegut muss beim Transport zum ersten Bestimmungsort der Weiterverarbeitung von einer Kopie des Stammzertifikats begleitet werden. Das Stammzertifikat ermöglicht somit eine behördliche Kontrolle der ersten Entfernung des Vermehrungsgutes vom Ort der Gewinnung und soll verhindern, dass Vermehrungsgut aus nicht zugelassenem Ausgangsmaterial oder anderen Quellen nachträglich falsch deklariert wird. Das Stammzertifikat ist auch beim Verbringen in andere Mitgliedstaaten Grundlage der Kontrolle, da die Stammzertifikatsnummer die Lieferung bis zum forstlichen Endverbraucher begleitet.

Für die Werbung von Pflanzen aus Naturverjüngung (Wildlingsgewinnung) gelten die Bestimmungen sinngemäß.

Zu § 13 und § 14:

Bei der Gewinnung von „Ausgewähltem“ und „Geprüftem“ Vermehrungsgut in Beständen ist zur biochemischen Kontrolle der zu beerntenden Mindestanzahl von Bäumen eine Einzelbaumprobe an das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald mit einer Kopie des Stammzertifikats zu senden.

Für die Bezeichnung „Erhöhte genetische Vielfalt“ sind die entsprechenden Mindestanzahlen erhöht.

Das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald führt stichprobenweise Kontrolluntersuchungen mittels biochemisch-genetischer Verfahren zur Überprüfung der vorgeschriebenen Mindestanzahlen von beernteten Bäumen durch. Dadurch kann nachträglich die im Stammzertifikat dokumentierte Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen widerlegt werden.

Zu § 15:

Bei der Gewinnung von Erntegut in Samenplantagen und Familieneltern sind neben der Einhaltung der Mindestanzahlen von Klonen, Familien oder Bäumen auch die durch Verordnung festgelegten Bestimmungen für den Blühverlauf und der Probenahme einzuhalten.

Das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald führt stichprobenweise Kontrolluntersuchungen mittels biochemisch-genetischer Verfahren zur Überprüfung der vorgeschriebenen Mindestanzahlen von beernteten Bäumen durch. Dadurch kann nachträglich die im Stammzertifikat dokumentierte Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen widerlegt werden.

Zu § 16:

Durch die Einführung des Stammzertifikats und den Entfall des Anerkennungsverfahrens gegenüber der bisherigen Regelung nach dem Forstlichen Vermehrungsgutgesetz 1996, ist auch bei der Gewinnung von vegetativem Vermehrungsgut die beabsichtigte und tatsächlich durchgeführte Gewinnung der Behörde anzuzeigen. Die Behörde stellt bei Einhaltung der Bestimmungen ein Stammzertifikat aus und sendet eine Kopie an das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald.

Zu § 17:

Es werden die allgemeinen Voraussetzungen festgelegt, bei deren Erfüllung das Inverkehrbringen von Vermehrungsgut zulässig ist.

Vermehrungsgut darf demnach nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn es den Anforderungen der jeweils angegebenen Kategorie entspricht, die in den Anhängen II, III, IV und V angeführt sind. Bei künstlichen Hybriden ist die Kategorie „quellengesichert“ ausgeschlossen, für vegetatives Vermehrungsgut ist in der Regel nur die Kategorie „qualifiziert“ und „geprüft“ zulässig. Vegetativvermehrungen dürfen mit Ausnahme der Pappeln außerdem nur als Klonmischung mit festgelegten Anteilen der einzelnen Klone in Verkehr gebracht werden, wobei die durch Verordnung festgelegten Beschränkungen einzuhalten sind.

Nur in Krisenzeiten der Unterversorgung kann nach Zustimmung des Bundesamtes und Forschungszentrums für Wald entsprechend der mit Verordnung definierten Anforderungen und Beschränkungen vegetatives Vermehrungsgut mittels Massenvermehrung aus Saatgut der Kategorie

„ausgewählt“ erzeugt werden. Diese einschränkende Regelungen für die Klonmischungen verhindern eine unzulässige Einengung der genetischen Vielfalt.

Die Einbeziehung von gentechnisch verändertem Vermehrungsgut in den Geltungsbereich dieses Gesetzes wird vorgenommen, um durch einschränkende Regelungen gegebenenfalls einen ungünstigen Einfluss zu verhindern. Die Beschränkung gentechnisch veränderten Vermehrungsgutes auf die Kategorie „geprüft“ ist darin begründet, dass bei diesem Vermehrungsgut besonders strenge Anforderungen für das Inverkehrbringen gestellt werden müssen.

Wildlinge dürfen nur in der Kategorie „quellengesichert“ in den Verkehr gebracht werden.

Abs. 3 regelt die Erfordernisse bezüglich der Artreinheit von Saatgut und der äußeren Beschaffenheit des Pflanzgutes, die im Anhang VII angeführt sind.

Die spezifische Reinheit des Saatgutes wird im Teil A (Anhang VII) geregelt. Diese ist besonders bei eng verwandten Baumarten derselben Gattung von Bedeutung, die in Beständen häufig gemeinsam auftreten. Ein typisches Beispiel ist das gemeinsame Auftreten von *Quercus petraea* und *Quercus robur*. In diesen Fällen darf die Artreinheit weniger als 99% betragen, doch ist der Mischungsanteil anzugeben. Diese Regelung ermöglicht die Beerntung von wertvollen Beständen, in denen die verwandten Baumarten gemeinsam auftreten. Zudem kann eine Mischung dieser Arten für bestimmte Standorte besonders geeignet sein. Die Anteile der einzelnen Arten an der Saatgutpartie können z. T. nur gutachtlich eingeschätzt werden. Dabei sind jene Verfahren anzuwenden, die mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand zu hinreichend genauen Ergebnissen führen.

Die Art der Verfahren und ihre Genauigkeit können je nach Baumart sehr unterschiedlich sein.

Die Registrierungspflicht der Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe gemäß § 17 Abs. 4 und § 34 entspricht Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie.

Vermehrungsgut, das nicht den Anforderungen einer Kategorie entspricht, kann nur vom Bundesamt und Forschungszentrum für Wald nach Ermächtigung durch die Kommission in begründeten Fällen zur Behebung von vorübergehenden Versorgungsschwierigkeiten in Verkehr gebracht werden.

Zur Vermeidung der Auftrennung einer Anzucht in genetisch unterschiedliche Teilmengen darf bei der Bezeichnung „Erhöhte genetische Vielfalt“ keine Sortierung in Größenklassen erfolgen.

Zu § 18:

Vermehrungsgut ist entsprechend Art. 13 der Richtlinie nach den angeführten Kriterien getrennt zu halten und zu kennzeichnen.

Zu § 19:

Vermehrungsgut, das keiner Kategorie angehört muss für den Käufer einschließlich etwaiger weiterer Auflagen als Vermehrungsgut mit weniger strengen Anforderungen eindeutig erkennbar sein. Die Pflicht zur Trennung und Kennzeichnung dient auch dazu, vorsätzliche oder versehentliche Vermischung oder Verwechslung des Vermehrungsgutes zu verhindern.

Zu § 20:

Eine Vermengung von Saatgut ist nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen zulässig. Die Erlaubnis zur Vermengung von Saatgut in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen ist ein Beitrag zur Erhöhung der genetischen Vielfalt, wenn je Zulassungseinheit oder Reifejahr zu geringe Erntemengen vorhanden sind. Wichtig ist, dass die Art der Mischung und die Mischungsanteile kontrollierbar sind und der Käufer entsprechende Informationen erhält.

Zu § 21:

Die Regelung zum Verschluss der Verpackungen dient der Verhinderung bzw. dem Nachweis von nachträglichen Manipulationen. Dabei kann ein gegebenenfalls notwendiger Luftaustausch durch Verwendung von luftdurchlässigen Verpackungsmaterialien gewährleistet werden.

Zu § 22:

Es soll eine Vermischung oder Verwechslung von forstlichem und nicht forstlichem Vermehrungsgut in Forstsamen- und Forstpflanzenbetrieben, die mit beiderlei Materialien arbeiten, verhindert werden. Betriebe, die ausschließlich mit Zapfen, Fruchtständen, Früchten und Samen arbeiten, die nicht zur Aussaat im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind, z.B. Zierzapfen, Futterreichen, Öl- und Speisefrüchte, sind keine Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe im Sinne dieses Bundesgesetzes und daher auch nicht vom Anwendungsbereich erfasst.

Zu § 23:

Vermehrungsgut darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn alle vorgeschriebenen Informationen (entspricht Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie) auf einem Etikett oder sonstigen Dokument des Lieferanten vorhanden sind.

Die Abs. 2, 3 und 4 regeln die in Art. 14 Abs. 2 und 3 der Richtlinie vorgesehenen Angaben zu den Qualitätsmerkmalen des Saatgutes. In begründeten Fällen kann anstelle der Keimfähigkeit die Lebensfähigkeit angegeben werden. Die Angaben sind von einer sachverständigen Stelle zu ermitteln. Somit kann jedes Samenlabor, das nach der Verordnung gemäß Abs. 8 die Anforderungen erfüllt, die Prüfung durchführen.

Bei kleinen Mengen entfällt die Ermittlung der Keimfähigkeit bzw. Lebensfähigkeit und somit auch die Feststellung der keimfähigen bzw. lebensfähigen Samen je Kilogramm. Damit soll vermieden werden, dass bei Vermarktung von geringen Mengen an Saatgut ein unverhältnismäßig hoher Anteil für Analysenzwecke verbraucht wird. (Art. 14 Abs. 4 der Richtlinie)

Abs. 4 dient dem Zweck, dass das in der laufenden Saison geerntete Saatgut rasch erhältlich ist und Prüfungen nicht zu unangemessenen Verzögerungen führen.

Zu § 24:

Gemäß § 1 sind die Bestimmungen zur Ein- und Ausfuhr auch für Vermehrungsgut anzuwenden, das nicht in Verkehr gebracht wird. Somit ist die Einfuhr für Waldbesitzer, die Vermehrungsgut für die Aussaat oder Verpflanzung im Wald einführen, ebenso bewilligungspflichtig.

Zu § 25:

In den Z 1 bis 3 wird festgehalten, unter welchen Voraussetzungen eine Einfuhrbewilligung erteilt werden kann.

Zu § 26:

Sind Drittländer nicht in der Lage, Vermehrungsgut bestimmter Arten, das die gleichen Garantien wie das innerhalb der Gemeinschaft erzeugte Vermehrungsgut bietet, in ausreichender Menge zu liefern, besteht die Möglichkeit, nach Ermächtigung durch die Kommission „Vermehrungsgut mit weniger strengen Anforderungen“ einzuführen. Dies kann z.B. in Jahren mit geringem Samenbesatz der Fall sein, insbesondere bei Baumarten, deren Saatgut nicht lange lagerfähig ist, oder auch bei erhöhtem Bedarf an Vermehrungsgut, z. B. nach großflächigen Sturmschäden zur Wiederaufforstung.

Zu § 27:

Der Entfall der Bewilligungspflicht für die Einfuhr von Kleinmengen gemäß § 27 Abs. 2 dient dazu, unverhältnismäßigen Aufwand bei der Einfuhrkontrolle zu vermeiden.

Zu § 28:

Geregelt wird das Bewilligungsverfahren und die Erteilung der Einfuhrbewilligung durch das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald.

Zu § 29:

Abs. 1 legt fest, dass die Einfuhrbewilligung eine erforderliche Unterlage bei der zollamtlichen Abfertigung bildet.

Zu § 30:

Die Bezirksverwaltungsbehörde ist zuständig die Einfuhr von Pflanzgut zu kontrollieren, wobei nach dem in Abs. 3 bis 7 vorgesehenen Regelungen vorzugehen ist.

In Abs. 8 ist normiert, dass der Freigabeschein und der Bescheid des Bundesamtes und Forschungszentrums für Wald über die Zulässigkeit der Einfuhr eine für die zollamtliche Abfertigung erforderliche Unterlage bildet.

Zu § 31:

Geregelt wird darin, unter welchen Voraussetzungen eingeführtes Vermehrungsgut in Verkehr gebracht werden darf.

Zu § 32:

Dieser Bestimmung ist zu entnehmen, wie gegebenenfalls Vermehrungsgut zu behandeln ist, das zur Einfuhr nicht zugelassen wird.

Zu § 33:

Für die Ausfuhr in Drittländer sind die im Bestimmungsland bzw. gegebenenfalls in den Transitländern geltenden Anforderungen maßgeblich.

Abs. 2 und 3 sichern die Kontrollfähigkeit und Dokumentation des Materials bis zur tatsächlichen Ausfuhr, damit es nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes in den Verkehr gebracht werden kann. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass Vermehrungsgut, das ausgeführt werden soll und nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen muss, auch wirklich den Binnenmarkt verlässt. Die Meldung ist an das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald zu richten.

Zu § 34:

Die Registrierungspflicht für Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe gemäß Art. 6 der Richtlinie war auch schon in der bisherigen Gesetzesbestimmungen vorgesehen. Neu ist, dass die Daten der Registrierung an das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald weiterzuleiten sind. Die Übersicht über angemeldete Betriebe ist die Grundlage für die Kontrolle der Behörden und des Bundesamtes und Forschungszentrums für Wald und dient auch der im § 38 dieses Gesetzes und Art. 16 der Richtlinie festgelegten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU.

Zu § 35:

Die Betriebsaufzeichnungen müssen ohne erheblichen Aufwand jene Informationen bieten, die bei Betriebskontrollen für einen lückenlosen Nachweis für jede nach Stammzertifikatnummer getrennte Partie notwendig sind. Die zehnjährige Aufbewahrungszeit der Betriebsaufzeichnungen ist als Kompromiss zwischen der Anforderung an die Kontrolltätigkeit und einem zumutbaren Aufwand für die Betriebe zu werten.

Zu § 36 und § 37:

Durch den Entfall des bisherigen Anerkennungsverfahrens kommt der Kontrolltätigkeit erhöhte Bedeutung zu.

Die vorgesehenen regelmäßigen Betriebskontrollen entsprechen Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie. In Art. 16 Abs. 6 der Richtlinie ist vorgesehen, dass Sachverständige der Kommission in Zusammenarbeit mit den amtlichen Stellen Kontrollen vor Ort durchführen können, insbesondere um zu überprüfen, ob forstliches Vermehrungsgut den Anforderungen der Richtlinie entspricht.

Werden die Anforderungen an die Betriebe (§ 34) und deren Betriebsaufzeichnungen (§ 35) nicht erfüllt oder wird durch eine für die Leitung des Betriebes verantwortliche Person eine Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz oder eine gerichtlich strafbare Handlung begangen, so kann die Fortführung des Betriebes untersagt werden.

Zu § 38:

Diese neue Regelung setzt Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie um und ist zur Kontrolle innerhalb des EU-Binnenmarkts erforderlich. Nachdem Kontrollen von Lieferungen aus anderen Mitgliedstaaten an den nationalen Grenzen nicht mit dem EU-Recht vereinbar sind, ist jeder Mitgliedstaat bei der Kontrolle von Vermehrungsgut, das aus anderen Mitgliedstaaten oder über andere Mitgliedstaaten in seinen Hoheitsbereich verbracht wird, auf schnelle und umfassende Informationen aus den anderen Mitgliedstaaten angewiesen. Wichtig ist, dass die Amtshilfe unmittelbar zwischen den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten geleistet werden kann, d.h. ohne langwierige Verzögerung durch Dienstwege.

Einzelheiten werden auf EU-Ebene in Durchführungsbestimmungen, auf nationaler Ebene durch Verordnung nach Abs. 3 geregelt.

Zu § 39:

Die Einführung des Straftatbestandes ist neu. Die Stammzertifikatsnummer ist die entscheidende Angabe zur Sicherung der Identität des Vermehrungsgutes. Wer vorsätzlich entgegen § 23 Vermehrungsgut mit falscher Angabe der Herkunft oder falscher Stammzertifikatsnummer auf den Begleitdokumenten in den Verkehr bringt, verstößt gegen grundlegende Vorschriften dieses Gesetzes. Damit wird der Waldbesitzer über die tatsächliche Beschaffenheit des Vermehrungsgutes getäuscht, was in der Regel dazu führt, dass Waldbestände aus ungeeignetem Vermehrungsgut begründet werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Langfristigkeit (viele Jahrzehnte), mit der sich ungeeignetes Vermehrungsgut im Wald negativ auswirkt. Die im Forstgesetz verankerten Funktionen des Waldes können nur von stabilen Waldökosystemen erbracht werden, für die wiederum Populationen aus Waldbäumen erforderlich sind, die an die natürlichen Bedingungen ihres Standortes angepasst sind und über eine ausreichende genetische Vielfalt verfügen, um sich auch an Änderungen der Umwelt (z.B. Klimaschwankungen) anpassen zu können.

Mit der vorsätzlichen Täuschung des Abnehmers durch Angabe einer falschen Stammzertifikatsnummer können erheblich wirtschaftliche Interessen verbunden sein, gegen die effektiv nicht mit Geldstrafen im Rahmen von Verwaltungsübertretungen, sondern strafrechtlich vorgegangen werden soll. Grundsätzlich wird damit natürlich versucht präventiv derartiges Zu widerhandeln zu verhindern. Strafrechtlich relevante Handlungen ließen sich bisher nach dem StGB als Täuschung, Betrug oder allenfalls Urkundenfälschung erfassen, deren Tatbestandsmerkmale jedoch schwer oder gar nicht nachweisbar waren. Insbesondere ist ein wirtschaftlicher Nachteil (unmittelbarer Schaden) für den getäuschten Waldbesitzer im Einzelfall schwer zu belegen, da sich die Auswirkungen ungeeigneten forstlichen Vermehrungsgutes häufig erst nach Jahrzehnten zeigen.

Daher ist eine Verankerung des Straftatbestandes im Gesetz über forstliches Vermehrungsgut selbst notwendig. Sie dient der Abschreckung sowie der effektiven Bekämpfung schwerwiegender Verstöße gegen dieses Gesetz.

Anders zu beurteilen sind die Fälle, in denen eine Deklaration ganz unterbleibt. Forstliches Vermehrungsgut wird grundsätzlich mit Blick auf eine bestimmte Herkunft erworben. Falls Angaben hierzu – insbesondere durch die Stammzertifikatsnummer, aus der die Herkunft ersichtlich ist – vollständig fehlen, scheidet eine Täuschung des Erwerbers aus, da bei den Wirtschaftsbeteiligten allgemein bekannt ist, dass forstliches Vermehrungsgut ohne Begleitpapier nicht verkehrsfähig ist. Daher ist durch ein fehlendes oder diesbezüglich unvollständiges Begleitdokument dieser Straftatbestand nicht gegeben.

Zu § 40:

§ 40 enthält die Verwaltungsstraftatbestände und sind Übertretungen in erster Instanz von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ahnden. Im Hinblick auf beträchtliche Schädigungen am forstlichen Pflanzgutbestand, die durch derartige Verwaltungsübertretungen eintreten können, erscheint die Höhe der Geldstrafe bis zu € 50 000 gerechtfertigt. Es wird weiters bereits der Versuch einer derartigen Verwaltungsübertretung für strafbar erklärt. (Abs. 1). Nach Abs. 1 Z 21 liegt eine Verwaltungsübertretung vor, wer fahrlässig den Straftatbestand des § 39 erfüllt. Die fahrlässige Begehung soll zwar nicht sanktionslos bleiben, aber mit Blick auf den geringen Unrechtsgehalt als Verwaltungsübertretung geahndet werden.

Vermehrungsgut, auf das sich die strafbare Handlung bezieht, kann, unabhängig von den Eigentumsrechten, für verfallen erklärt werden (Abs. 2).

Zu § 41 Abs. 1:

Das Entgelt für die Inanspruchnahme von Tätigkeiten des Bundesamtes und Forschungszentrums für Wald richtet sich nach dem gemäß § 11 Abs. 1a des Bundesgesetzes über Bundesämter für Land- und Forstwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten erlassenen Tarif. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen für die Leistungen und Inanspruchnahmen des Bundesamtes und Forschungszentrums für Wald derart festgelegt, dass jeder Aufwand, der aufgrund der Bestimmung dieses Bundesgesetzes entsteht, kostendeckend abgegolten wird.

Zu § 41 Abs. 2:

Für die Tätigkeiten der jeweils nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zuständigen Behörden entstehen Aufwendungen (insbesondere im Rahmen der Kontrollen), die von den Forstsamen- und Forstpflanzenbetrieben sowie Ernteunternehmern zu tragen sind.

Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen derart festgelegt, dass jener Aufwand, der aufgrund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsteht, kostendeckend abgegolten wird.

In dieser Verordnung ist auch jener Gebührenanteil festzulegen, der bei derjenigen Behörde verbleibt, die Tätigkeiten nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durchgeführt hat und der diesbezüglich Aufwendungen entstanden sind.

Zu § 41 Abs. 3:

Bei einem Aufwand der Behörde bzw. des Bundesamtes und Forschungszentrum für Wald, der aus Anlass von stichprobenartigen Untersuchungen entsteht (z.B. § 13 Abs. 1 Z 4 und 5 sowie § 15 Abs. 1 Z 4 und 5), hat der jeweilige Ernteunternehmer eine Gebühr jedoch nur dann zu entrichten, wenn Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festgestellt werden.

Ansonsten bleiben die Bestimmungen des AVG 1991 über die Kostentragung, insbesondere die §§ 75 bis 79 (Rechtsgebühren, sonstige Barauslagen, Kommissionsgebühren, Bundesverwaltungsabgaben) unberührt, ebenso die Bestimmungen der Kostentragung im VStG 1991 (Kosten eines Verwaltungsstrafverfahrens §§ 64 bis 66).

Zu § 42:

Die Anhänge I bis VII der Richtlinie 1999/105/EG vom 22.12.1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut, werden durch Verordnung inhaltlich gleichlautend übernommen. Allfällige Anpassungen der Anhänge können damit leichter durchgeführt werden.

Zu § 43:

Da das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald in Art. II EGVG nicht als eine der Behörden genannt ist, die das AVG und das VStG anzuwenden haben, ist dies ausdrücklich festzulegen. Mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten wird das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald als Behörde festgelegt und daher im Rahmen der übertragenen Vollzugsaufgaben hoheitlich tätig. Abs. 2 stellt klar, dass Entscheidungen des Bundesamtes und Forschungszentrums für Wald in erster und letzter Instanz erlassen werden, wobei der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist.

In Abs. 3 wird festgehalten, dass Verweise in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen sind.

Zu § 44:

Diese Bestimmung stellt ausdrücklich klar, dass das Forstliche Vermehrungsgutgesetz 1996 durch dieses Bundesgesetz ersetzt wird.

Zu § 45:

Vermehrungsgut, das bereits bisher dem Forstlichen Vermehrungsgutgesetz 1996 unterlag, darf nach den Vorschriften dieses Gesetzes in Verkehr gebracht werden bis die Vorräte aufgebraucht sind.

Für Vermehrungsgut, das nicht dem Forstlichen Vermehrungsgutgesetz 1996 unterlag, gilt eine Übergangsfrist von sieben Jahren. Dieser Zeitraum ergibt sich aus der durchschnittlichen Dauer von Saatgutlagerung und Pflanzenanzucht. Spätestens sieben Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sollte somit kein Vermehrungsgut dieser Baumarten mehr verfügbar sein, das vor dem 1. Jänner 2003 erzeugt wurde.

Zu § 46:

Diese Bestimmung legt fest, dass in allen jenen Fällen, in denen in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, die Bezirksverwaltungsbehörde in erster Instanz zuständig ist.

Zu § 47:

Diese Bestimmung enthält die Vollzugsklausel.

Zu § 48:

Gemäß Abs. 1 soll dieses Bundesgesetz mit 1. Jänner 2003 in Kraft treten. In Abs. 2 wird festgelegt, dass Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes frühestens mit 1. Jänner 2003 wirksam werden dürfen.

Zu Artikel 2 (Düngemittelgesetz 1994):

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte und wesentlicher Inhalt des Entwurfs:

Durch den Verweis auf das Verbot, verarbeitete tierische Proteine – im Sinne des Tiermehl-Gesetzes, BGBl. I Nr. 143/2000 – in Düngemittelerzeugnissen zu verwenden, wurden sämtliche Erzeugnisse, die für die Verfütterung an Nutztiere verboten sind, auch für ein Inverkehrbringen nach dem Düngemittelgesetz 1994 ausgeschlossen. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass die verbotenen Erzeugnisse nicht im gleichen Ausmaß als Futter- oder Düngemittel zur Verwendung kommen. Die Liste der verbotenen Futtermittelerzeugnisse kann daher für den Düngemittelbereich weder wortgleich noch ihrem Umfang nach gleichsam übernommen und angewandt werden.

Verarbeitete tierische Proteine werden daher ohne Verweis auf das Tiermehlgesetz verboten. Die Liste der erlaubten bzw. verbotenen Erzeugnisse soll durch Verordnung aufgestellt werden. Dadurch kann sowohl dem Stand der Wissenschaft und Technik als auch der Rechtsentwicklung der Europäischen Union – in einer für den Rechtsanwender transparenteren Weise – besser Rechnung getragen werden.

Bei Erlassung des Düngemittelgesetzes 1994 wurde davon ausgegangen, dass nach Ablauf einer 2-jährigen Übergangsfrist (d.h. bis 30. September 1996) eine Verordnung gem. § 5 Abs. 3 ein Inverkehrsetzen bestimmter in das Düngemittelregister des Düngemittelgesetzes 1985 eingetragener Produkte ermöglichen würde. Die Düngemittelgesetz-Novellen 1996 (BGBl. Nr. 419), 1997 (BGBl. I Nr. 72) und 1998 (BGBl. I Nr. 117) brachten mit der Verlängerung der Übergangszeit gemäß § 21 Abs. 2 um zuerst jeweils ein Jahr, dann fünf Jahre (von 30. September 1996 auf nunmehr 30. September 2003) zwar vorerst eine Entschärfung des Problems, jedoch keine endgültige Lösung.

Das Düngemittelgesetz 1994 wurde geschaffen, um den Verkehr mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln zu regeln und gleichzeitig den Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren und die Erfüllung ökologischer Erfordernisse zu gewährleisten. Unbehandelte und kommunale Klärschlämme sollen daher grundsätzlich in Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nicht enthalten sein dürfen.

Bei Produkten, die aus spezifischen Produktionsverfahren stammen, wie Nebenprodukte aus der Nahrungs- und Genussmittelindustrie oder diesen gleichzuhaltenden Industrien, soll die Erfüllung der o.a. Erfordernisse einerseits durch eine individuelle Zulassung sichergestellt werden (§ 9a DMG 1994), andererseits haben auch diese Produkte die speziellen Anforderungen der Düngemittelverordnung 1994, BGBl. Nr. 1007, zu erfüllen.

Aufgrund der Überleitung des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft in das Bundesamt für Ernährungssicherheit aufgrund des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes sind die organisatorischen Änderungen erforderlich.

Weiters ergibt sich ein formaler Anpassungsbedarf an das Bundesministeriengesetz.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ist davon auszugehen, dass bis Ablauf der Übergangsfrist im Jahre 2003 ca. 20 Anträge gemäß § 9a DMG 1994 gestellt werden, die innerhalb der bestehenden Kapazitäten erledigt werden können. Es entstehen dem Bund daher keine zusätzlichen Kosten.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Düngemitteln, einschließlich der Zulassung“).

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2 (§ 4 Z 3; § 5 Abs. 2 Z 4 und 5):

a) Klärschlamm:

§ 4 Z 3 steht im Widerspruch zu § 5 Abs. 2 Z 4, weil gemäß § 4 Z 3 das Düngemittelgesetz 1994 auf „Abwässer und Abfälle, wie Klärschlamm, Klärschlammkompost, Fäkalien und Müllkompost“ „nicht anzuwenden“ ist, § 5 Abs. 2 desselben Bundesgesetzes jedoch das Inverkehrbringen von solchen Abwässern oder Abfällen enthaltenden Düngemitteln etc. ausdrücklich verbietet.

Umgekehrt bestand nach der Verordnungsermächtigung des § 5 Abs. 3, welche in der Regierungsvorlage (1463 Blg. NR XVIII GP) noch nicht enthalten war, die Möglichkeit, bestimmte Klärschlämme und Komposte („unbelastete Klärschlämme“ und „unbelastete Komposte biogenen Ursprungs“) zur Verwendung in Düngemitteln zuzulassen.

Zur Vermeidung dieser Antinomie sollte § 5 Abs. 3 ersatzlos entfallen und die verbotenen Stoffe ausdrücklich in § 5 Abs. 2 Z 4 aufgenommen werden. § 4 Z 3 wäre entsprechend anzupassen, da das Inverkehrbringen von Düngemitteln durch das Düngemittelgesetz, das Inverkehrbringen von Komposten durch die Kompostverordnung (basierend auf dem Abfallwirtschaftsgesetz) geregelt wird. Produkte nach dem Abfallwirtschaftsgesetz (d.s. Produkte nach der Kompostverordnung, BGBl. II Nr. 292/2001) werden daher vom Anwendungsbereich des Düngemittelgesetzes ausgenommen und können im Rahmen der abfallrechtlichen Vorschriften in Verkehr gebracht werden.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass bereits in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum geltenden Düngemittelgesetz (RV 1463 Blg. Nr. XVIII.GP) ausdrücklich klargestellt war, dass unter dem damals verwendeten Begriff „Müllkompost“ nicht zu verstehen sind „kompostierte Stoffe ausschließlich biogenen Ursprungs wie natürliche, organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich (§ 1 Z 1 der Verordnung über getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992)“.

Durch vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Verwendung unbehandelter und kommunaler Klärschlämme (Klärschlammkomposte) in Düngemitteln ausdrücklich verboten. Dieses Verbot inkludiert sämtliche Produkte im Sinne der Kompostverordnung, BGBl. II Nr. 292/2001, die derartige Erzeugnisse enthalten.

Vom Düngemittelgesetz erfasst sind daher „behandelte“ Erzeugnisse aus dem Industriebereich (Nebenprodukte aus der Nahrungs- und Genussmittelindustrie oder diesen gleichzuhaltenden Industrien). „Behandlung“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der anfallende Rohschlamm bestimmten Produktionsstufen (mechanisch, chemisch, biologisch, thermisch, durch langfristige Lagerung oder durch ein anderes Verfahren) unterworfen wird, sodass das Endprodukt den düngemittelrechtlichen Anforderungen entspricht. Eine genaue Spezifizierung betreffend Art und Herkunft dieser Produkte erfolgt im Rahmen der Düngemittelverordnung.

Unberührt vom Düngemittelgesetz bleiben die Bodenschutzgesetze der Länder, insbesondere jene Regelungen, welche die Ausbringung von Komposten und Klärschlämmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen regeln. Eine derartige Regelung ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht möglich, die Aufnahme einer Ausnahmeregelung für diesbezügliche Ländervorschriften daher nicht erforderlich.

b) Tiermehl:

Die Übertragungswege von BSE bzw. TSE sind zur Zeit noch ungeklärt. Nach derzeitigem Wissensstand kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Erreger auch über den Boden übertragen werden. Hinzu kommt, dass aufgrund des Verfütterungsverbotes von Tiermehl und anderen tierischen Proteinen ein verstärktes Ausweichen auf die Entsorgung dieser Produkte als Düngemittel zu erwarten ist. Das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln, die verarbeitete tierische Proteine enthalten, soll daher bis zum Erlass einer entsprechenden Verordnung (siehe zu Z 9) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2001 verboten bleiben.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 3):

§ 5 Abs. 3 lautete: „Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann mit Verordnung unbelastete Klärschlämme und unbelastete Komposte biogenen Ursprungs zur Verwendung in Düngemitteln zulassen. In der Verordnung sind Art und Herkunft der Schlämme und der kompostierten Materialien sowie anzuwendende Herstellungs- und Reinigungsverfahren zu bestimmen.“

Aufgrund der nunmehr in § 4 Z 3 und § 5 Abs. 2 Z 4 getroffenen Klarstellung und Abgrenzung, welche Erzeugnisse in Düngemitteln etc. verboten sind, hat § 5 Abs. 3 zu entfallen.

Zu Z 4 (§§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 2, 8 Abs. 1, 9, 10 Abs. 3, 13 Abs. 1 und 23 Z 1 und 3):

Die Änderungen des Bundesministeriengesetzes werden entsprechend berücksichtigt.

Zu Z 5 (§ 9a Abs. 1), Z 7 (§ 11 Abs. 1 bis 3), Z 8 (§ 13 Abs. 3 bis 5), Z 9 (§ 14 Abs. 3 und § 16 erster Satz), Z 10 (§ 16 zweiter Satz) und Z 11 (§ 18 Abs. 2):

Aufgrund der Überleitung des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft in das Bundesamt für Ernährungssicherheit aufgrund des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes sind die entsprechenden organisatorischen Änderung erforderlich.

Zu Z 6 (§ 9a Abs. 6):

Aufgrund der Novelle des Bundesministeriengesetzes, BGBl. I Nr. 16/2000, hat die bisher (durch ein Redaktionsverschaffen) noch verbliebene Einvernehmensregelung zu entfallen.

Zu Z 12 (§ 20):

§ 20 hat für die Praxis keine Bedeutung und sollte daher im Sinne einer angestrebten Rechtsbereinigung entfallen.

Zu Z 13 (§ 24 Abs. 4):

Das allgemeine Verbot, tierische Proteine im Düngemittelbereich zu verwenden soll bis zur Erlassung einer entsprechenden Verordnung in der (derzeit geltenden) Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2001 weiterhin in Kraft bleiben. Diese Verordnung müsste dann im Sinne des Notifikationsgesetzes 1999 an die Kommission notifiziert werden.

In eine derartige Verordnung könnten alle Produkte aufgenommen werden, bei denen die Gefahr einer Übertragung von Krankheiten nicht besteht; dies betrifft in erster Linie Produkte wie z.B. Wolle, Haarmehl (frei von sonstigen tierischen Geweben), Walkhaare, Horn- und Hufmehl (-späne, -grieß), Dicalciumphosphat aus entfetteten Knochen und hydrolisierte Proteine aus Federn (hydrolisiertes Federmehl), Fischen, Fellen und Häuten.

Umgekehrt könnten Produkte, bei denen diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, vom Anwendungsbereich des Düngemittelgesetzes ausgenommen werden (z.B. Tiermehl, Fleischmehl, Knochenmehl, Blutmehl, getrocknetes Plasma und andere Blutprodukte, Mehl aus Geflügelabfällen, Fischmehl, Gelatine und andere vergleichbare Produkte).

Eine Regelung durch Verordnung dient nicht nur der Klarstellung, welche Produkte erlaubt bzw. nicht erlaubt sind, sondern gestattet auch ein rasches Reagieren auf wissenschaftliche bzw. technische Entwicklungen, auch im Hinblick auf allfällige Regelungen auf Gemeinschaftsebene.

Notifikationsverfahren im Zuge der Novellierung des Düngemittelgesetzes (BGBl. I Nr. 23/2001):

Am 15.2.2001 wurde auf Antrag des Präsidenten des Bundesrates anlässlich der Novellierung des Düngemittelgesetzes (BGBl. I Nr. 23/2001) hinsichtlich des § 5 Abs. 2 Z 5 (allgemeines Verbot der Verwendung bestimmter tierischer Proteine in Düngemitteln) die Einleitung eines Dringlichkeitsverfahrens gemäß § 3 Abs. 4 Z 1 des Notifikationsgesetzes 1999 (Artikel 9 Abs. 7 der RL 98/34/EG) veranlasst. Die Dringlichkeit der Inanspruchnahme des in § 3 Abs. 4 Z 1 leg. cit. beschriebenen Verfahrens wurde damit begründet, dass eine unmittelbare Beeinträchtigung des Gesundheitsschutzes von Tier und Mensch besteht.

Gemäß Artikel 9 Abs. 7 der RL 98/34/EG ist die Kommission verpflichtet, sich unverzüglich zu einer solchen Mitteilung eines Mitgliedstaates zu äußern.

Österreich hat bis zum 12.3.2001 auf eine Antwort der Kommission gewartet. Da allerdings bis zu diesem Tag seitens der Kommission keine Mitteilung betreffend eine Entscheidung in dieser Angelegenheit eingelangt ist, bestand die Auffassung, dass der Rechtsbegriff „unverzüglich“ nicht so verstanden werden kann, dass er eine über dreiwöchige Zeitspanne umfasst.

Um eine Beeinträchtigung des Gesundheitsschutzes von Mensch und Tier zu vermeiden, war es erforderlich, das Gesetz kundzumachen.

Die Kundmachung im Bundesgesetzblatt erfolgte am 13.3.2001.

Am gleichen Tag wurde von der Kommission folgende Stellungnahme an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übermittelt.

„Am 15. Februar 2001 haben die österreichischen Behörden der Kommission den o.g. Gesetzesentwurf übermittelt, der unter der Nummer 2001/091/A notifiziert wurde, und sich dabei auf das Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 9 Absatz 7 der Richtlinie 98/34/EG berufen.

Die Begründung für die Berufung auf das Dringlichkeitsverfahren stützt sich auf folgende Überlegungen:

- a) Das BSE-Problem (bovine spongiforme Enzephalopathie) stellt eine ernste Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier dar, und die tierischen Proteine sind gegenwärtig der einzige bekannte Übertragungsweg;
- b) auf Grund der dynamischen und insofern unvorhersehbaren Entwicklung der Kenntnisse über die Übertragung der Krankheit stellt die Verwendung von tierischem Protein in allen Bereichen ein nicht einzuschätzendes Risiko dar;
- c) wegen des Beginns der Vegetationsphase sind unverzügliche und dringende Maßnahmen erforderlich, bevor die Bodenbearbeitung auf den landwirtschaftlichen Flächen beginnt.

Die Kommission versteht durchaus die Befürchtungen der österreichischen Behörden und deren Sorge um den Schutz des Lebens von Mensch und Tier. Sie möchte jedoch die österreichischen Behörden daran erinnern, dass das Dringlichkeitsverfahren des Artikels 9 Absatz 7 der Richtlinie 98/34/EG das Ziel hat, den Mitgliedstaaten, die mit einer ernsten und unvorhersehbaren Gefahr für Personen, Tiere etc. konfrontiert sind, eine diesbezügliche Rechtsvorschrift verabschieden zu können, ohne die in Artikel 9 Absatz 1 vorgesehene Frist für die Prüfung einhalten zu müssen.

Nach dem Kenntnisstand der Kommission hat keine wissenschaftliche Untersuchung bislang nachgewiesen, dass die Verwendung von Düngemitteln, die tierische Proteine beinhalten, Ursache einer BSE-Infektion in der Nahrungskette sein kann. Bislang dürfen nach Ansicht des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses zur Sicherheit von Düngemitteln nur solche Erzeugnisse nicht bei der Herstellung von Düngemitteln verwendet werden, die aus Tieren hergestellt werden, die mit dem Erreger der übertragbaren spongiformen Enzephalopathie angesteckt sind oder im Verdacht stehen, damit angesteckt zu sein. Der Ausschuss weist weiterhin darauf hin, dass zu vermeiden ist, dass diese Düngemittel von Tieren oder dem Menschen verzehrt werden.

Letztere Bemerkung wurde von der Kommission in ihrem am 19. Oktober 2000 vorgelegten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (COM/2000/0574 end.) aufgegriffen, in dem Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenerzeugnisse festgelegt sind.

So weist Artikel 20 dieses Vorschlags (organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel) darauf hin, dass die Ausbringung von organischem Dünger auf den Weiden und andere Bodenverbesserungsmittel als Gülle verboten sind.

Wenn die österreichischen Behörden jedoch über eine neue wissenschaftliche Untersuchung verfügen, die die Gefahr der Übertragung des BSE-Erregers auf den Menschen oder Tiere durch die Verwendung organischen Düngers in anderen als Weidekulturen nachweist, bittet die Kommission sie darum, ihr diese Untersuchung unverzüglich zu übermitteln, damit sie dem wissenschaftlichen Ausschuss zur Prüfung vorgelegt werden kann.

Ohne diese grundlegende Information betrachtet die Kommission die Bedingungen für das Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 9 Abs. 7 der Richtlinie 98/34/EG angesichts des völligen Verbots der Anwendung der fraglichen Düngemittel als nicht erfüllt und würde daher die dreimonatige Frist des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie für eröffnet erklären.

Die Kommission ist jedoch bereit, das unverzügliche Verbot der Ausbringung besagter Düngemittel auf den Weiden zu akzeptieren, das nach Ansicht des wissenschaftlichen Ausschusses berechtigt ist.“

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nahm dazu wie folgt Stellung:

„Die Übernahme der in der Entscheidung des Rates vom 4. Dezember 2000 über Schutzmaßnahmen im Bezug auf die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischem Protein (2000/766/EG) normierten Vorsichtsmaßnahmen in die düngemittelrechtlichen Bestimmungen scheint aus folgenden Überlegungen gerechtfertigt:

1. Anwenderschutz:

Die betroffenen Produkte werden hauptsächlich im Hobby- und Gartenbau bzw. in der biologischen Landwirtschaft vom Anwender direkt ausgebracht, sodass der unmittelbare Kontakt beim Hantieren mit organischen Düngemitteln zu berücksichtigen ist. So wurde im Jänner 2001 im Bereich der deutschen Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (AGÖL) der Einsatz von Blutmehl verboten.

2. Konsumentenschutz:

Nach mehreren Meldungen scheint auf Grund der Langlebigkeit der als übertragendes Agens angenommenen Prionen-Proteine eine Gefährdung über die Düngung nicht ausgeschlossen. Die Übertragung der bei Schafen bekannten TSE, Scrapie, über infizierte Böden gilt als nachgewiesen. Für die Klärung der gleichen Problematik in Bezug auf BSE werden in Deutschland Feldversuche angestellt werden.

Bei der Düngung mit organischen Produkten im Gemüseanbau besteht ebenfalls neben der o.a. Gefährdung der Anwender, ein mögliches Infektionsrisiko für den Konsumenten durch Düngerrückstände.

Der Wissenschaftliche Beirat für Bodenschutz (Deutschland) hat am 28.11.2000 schon darauf hingewiesen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass Infektionsträger über das Weidegras erneut in die Nahrungskette gelangen können (BT-Drucksache 14/2834: Studie des wiss. Beirates für Bodenschutz von G. BACHMANN, H.-W. THOENES, Hrsg. 2000). In dieser Meinung fühlt sich der Wissenschaftliche Beirat auch durch die Ansicht des schwedischen Epidemiologen M. KOCH (Die Welt vom 29.3.2001) bestätigt.

In diesem Zusammenhang muss auch auf die hohe Widerstandsfähigkeit der Prionen hingewiesen werden. In der o.a. Studie wird auf die Persistenz der letalen Prionenform hingewiesen, die weder durch Proteasen im Stoffwechsel, durch hohe Hitze, durch pH Veränderung, 1M NaOH, 10% Formaldehyd oder andere üblicherweise Eiweiß denaturierende Einflüsse inaktiviert wird.

Wenn die Infektiösität tierischer Ausgangsstoffe nicht sicher ausgeschlossen werden kann, bedeutet deren Verwendung auch im Dünger eine Verbreitung der Infektionsträger. Dies umso mehr, als Scrapie-Erreger auf nicht benutzten Weiden mehr als drei Jahre infektiös blieben (BREEDEN, L.D. 1990). Auch experimentell wurde nachgewiesen, dass die Infektiösität des Scrapie-Erregers nach drei Jahren noch vorhanden war (P. BROWN, D.C. GAJDUSEK 1991).

Um das Ziel einer möglichen Übertragung von BSE auf den Menschen zu verhindern und die Neuankonditionierung von Tieren zu unterbinden sind daher Maßnahmen im Rahmen der düngemittelrechtlichen Bestimmungen zu setzen.

Im Sinne eines umfassenden Konsumentenschutzes und einer Kontrolle landwirtschaftlicher Produkte von der Erzeugung bis zu deren Verwendung erschien eine sensible Risikoabschätzung notwendig.

Bis zum heutigen Tage sind die Infektionswege des Prionen-Proteins nicht vollständig geklärt. Abgesehen von den immer wieder auftauchenden der Prionentheorie widersprechenden Meinungen (z.B. Heino Diringer/Robert Koch – Institut. deutschen Ärztezeitung vom 14.3.2001) sind bis zur endgültigen Klärung, insbesondere bis zum Vorliegen der Ergebnisse der geplanten Feldstudien, tierische Ausgangsstoffe in Produkten nach dem Düngemittelgesetz als potenziell kritisch einzustufen und daher

deren Einsatz zu unterbinden.

Obwohl diese Vorgangsweise vor allem die biologische Landwirtschaft vor große Probleme stellt, scheint im Sinne einer Risikoabwägung diese Maßnahme auch für die Akzeptanz alternativer Produkte und das Vertrauen in deren Unbedenklichkeit gerechtfertigt.

Folgende tierische Ausgangsstoffe, welchen nach derzeitigem Wissensstand eher ein geringes Risikopotenzial zukommt, könnten in Zukunft von einem Anwendungsverbot ausgeklammert bleiben:

Wolle, Haarmehl, Walkhaare, Hornspäne, Hormmehl, Hufmehl, hydrolysiertes Federmehl.

Ohne Maßnahmen, die den Einsatz von Produkten beschränken, ausgenommen oben angeführte Ausgangsstoffe, kann die in den düngemittelrechtlichen Vorschriften normierte Garantie der Gesundheit von Mensch und Tieren nicht bedenkenlos gewährleistet werden.

3. Gemeinschaftsvorschriften:

In den Erwägungsgründen der eingangs angeführten Entscheidung des Rates 2000/766/EG wird u.a. ausgeführt, dass

-Gemeinschaftskontrollen ergeben haben, dass in verschiedenen Mitgliedstaaten Systemmängel in der Umsetzung der Gemeinschaftsvorschriften bestehen;

-es sich in Anbetracht dieser Umstände empfiehlt, als Vorsichtsmaßnahme die Verwendung von tierischen Protein in Futtermitteln vorübergehend so lange zu untersagen, bis eine vollständige Neubewertung der Umsetzung der Gemeinschaftsvorschriften in den Mitgliedstaaten vorgenommen wurde.

Dies ist für Österreich insbesondere deshalb von Relevanz, da Düngemittel, die tierische Proteine enthalten, nach Österreich importiert werden, und es Grund zur Annahme gibt, dass die vorgeschriebenen Hitzebehandlungsverfahren nicht eingehalten wurden.

Da mehrere dieser Gemeinschaftsvorschriften (z.B. Entscheidung 1999/534 des Rates über Maßnahmen zum Schutz gegen die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien bei der Verarbeitung bestimmter tierischer Abfälle und Entscheidung 2000/418/EG der Kommission zur Regelung der Verwendung von bestimmtem Tiermaterial angesichts des Risikos der Übertragung von TSE-Erregern) auch auf Düngemittel Anwendung finden, erscheint ein analoges Verbot im Düngemittelbereich im Hinblick auf die o.a. Umstände als durchaus gerechtfertigt.

4. Stellungnahme der Kommission im Rahmen des Notifikationsverfahrens 2001/091/A

Unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (COM/2000/0574 end.), in welchem Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenerzeugnisse festgelegt werden, ist die Kommission bereit, das unverzügliche Verbot der Ausbringung besagter Düngemittel auf Weiden zu akzeptieren.

Diese Ansicht ist insofern problematisch, als es keine gemeinschaftsweite diesbezügliche Kennzeichnung gibt. Abgesehen davon, dass ein Ausbringungsverbot beschränkt auf Weideflächen ein enormes Kontrollproblem darstellt, müsste zumindest auf dem Etikett oder Begleitdokument des Düngemittels ein Kennzeichnungshinweis angebracht sein, der auf das Verbot der Ausbringung auf Wiederflächen hinweist (z.B. „Enthält Tiere - Nicht zur Ausbringung auf Weideflächen!“).

Ein Verzicht auf eine derartige Kennzeichnung würde ein entsprechendes Verbot nur lückenhaft umsetzen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Beispiele im Veterinär- und Futtermittelbereich (z.B. E 2001/9/EG; RL 97/572/EG) hingewiesen, anlässlich derer Europäische Kommission bei Verboten im Zusammenhang mit der Verwendung von Tiermehlen immer auch die entsprechenden Kennzeichnungshinweise festgelegt hat.

Auch im Sinne des Konsumentenschutzes ist die Kennzeichnung von Düngemitteln, die nicht auf Weideflächen ausgebracht werden dürfen, unverzichtbar; dies muss umso mehr gelten, wenn ein wissenschaftlicher Ausschuss der Europäischen Gemeinschaft sich diesbezüglich geäußert hat.“

Seitens der Kommission erging an die Republik Österreich die Mitteilung, dass die Notifizierungsakte am 15. Mai 2001 vorzeitig geschlossen wurde, weil der Gesetzestext bereits verabschiedet und veröffentlicht wurde.

Eine Notifizierung ist daher erst dann erforderlich, wenn die Rechtslage hinsichtlich des Verbotes tierischer Proteine geändert wird, d.h. eine entsprechende Verordnung erlassen wird.

Zu Artikel 3 (Futtermittelgesetz 1999): Allgemeiner Teil

Inhalt des Entwurfs:

Aufgrund der Überleitung des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft sowie des Bundesamtes für Agrarbiologie in das Bundesamt für Ernährungssicherheit aufgrund des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes sind die organisatorischen Änderungen erforderlich.

Weiters ergibt sich ein formaler Anpassungsbedarf an das Bundesministeriengesetz.

Die Richtlinie 46/2001/EG sieht eine Informationsverpflichtung an die zuständige Futtermittelkontrollbehörde seitens der Betriebsinhaber bei möglichen Gefährdungen durch Futtermittel vor. Die Pflichten der Betriebsinhaber werden daher entsprechend erweitert.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorliegende verwaltungsinterne Reorganisation ist kostenneutral.

Kompetenzgrundlagen:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („Warenverkehr mit dem Ausland“, „Zollwesen“), Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind“) und Artikel 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Futtermitteln“).

Besonderer Teil

Zu den Novellenanordnungen:

Z 1 und 8:

Es erfolgt eine textliche Richtigstellung, die sich aus der Novelle BGBl. Nr. 16/2000 betreffend die Änderung des Bundesministeriengesetz ergibt.

Z 2 bis 6:

Aufgrund der Überleitung des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft sowie des Bundesamtes für Agrarbiologie in das Bundesamt für Ernährungssicherheit aufgrund des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes sind die entsprechenden organisatorischen Änderungen erforderlich.

Z 7 (§18):

Mit der Z 7 werden die Pflichten der Betriebsinhaber erweitert, um den durch die Richtlinie 46/2001/EG vorgesehenen Informationssystemen bei Gefährdungen durch Futtermittel zu entsprechen.

Z 9 (§ 23):

Mit Z 9 werden die Bezugnahmen auf die EG-Rechtsvorschriften aktualisiert.

Zu Artikel 4 (Pflanzenschutzgesetz 1995): Allgemeiner Teil

Inhalt des Entwurfs:

Aufgrund der Überleitung des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft sowie des Bundesamtes für Agrarbiologie in das Bundesamt für Ernährungssicherheit aufgrund des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes sind die organisatorischen Änderungen erforderlich. Weiters ist die durch die Novellen des Forstgesetzes sowie des Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten erfolgte organisatorische Änderung, wonach die Forstliche Bundesversuchsanstalt in das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald überführt wird, zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorliegende verwaltungsinterne Reorganisation ist kostenneutral.

Kompetenzgrundlagen:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („Warenverkehr mit dem Ausland“, „Zollwesen“) und Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind“).

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Novellenanordnungen:

Aufgrund der Überleitung des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft sowie des Bundesamtes für Agrarbiologie in das Bundesamt für Ernährungssicherheit aufgrund des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes sind die organisatorischen Änderungen erforderlich. Weiters ist die durch die Novellen des Forstgesetzes sowie des Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten erfolgte organisatorische Änderung, wonach die Forstliche Bundesversuchsanstalt in das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald überführt wird, zu berücksichtigen.

Zu Artikel 5 (Pflanzenschutzmittelgesetz 1997):

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte und wesentlicher Inhalt des Entwurfes:

Mit dem § 11 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 wurde ein vereinfachtes Verfahren für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die mit in Österreich zugelassenen Pflanzenschutzmitteln identisch sind, geschaffen. Der Gemeinschaftsgesetzgeber hat im Rahmen der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln auf eine Regelung der Parallelimporte von Pflanzenschutzmitteln verzichtet.

Mit dem Agrarrechtsänderungsgesetz 2000, BGBl. I Nr. 39/2000, wurde der in § 11 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 enthaltene Herstellerbegriff der aktuellen Judikatur des Europäischen Gerichtshofes - insbesondere dem zum Parallelimport von Pflanzenschutzmitteln ergangenen Urteil vom 11. März 1999, Rs C-100/96, "British Agrochemicals" - angepasst.

Seit April 2001 ist der Beschwerdefall Nr. 00/4708 betreffend das vereinfachte Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln Gegenstand eines Schriftverkehrs der Dienststellen der Europäischen Kommission mit der Österreichischen Bundesregierung (erste Stufe des Vertragverletzungsverfahrens gegen die Republik Österreich). In der Paketsitzung am 9. November 2001 wurden der Pflanzenschutzmittelgebührentarif I, BGBl. II Nr. 136/1999 idgF. betreffend Parallelimporte und die Bestimmung des § 11 Abs. 3 zweiter Satz Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 über die Beibringung des beantragten Pflanzenschutzmittels in Originalverpackung im Hinblick auf die Regelungen über den freien Warenverkehr (Artikel 28 bis 30 EG-Vertrag) behandelt.

Mit der gegenständlichen Novelle wird der von der Europäischen Kommission im Rahmen der Paketsitzung vom 9. November 2001 vertretenen Ansicht nach Vereinfachung des Zulassungssystems nachgekommen, indem für Parallelzulassungen ein abgestuftes Prüfverfahren eingeführt wird.

Nach dem vorliegenden Entwurf des § 11 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 soll das zur vereinfachten Zulassung beantragte Pflanzenschutzmittel nicht systematisch geprüft werden. Die Behörde prüft in erster Linie die Identität des beantragten Pflanzenschutzmittels mit dem Referenzprodukt anhand der Kennzeichnung. Ergibt sich die Identität nicht zweifelsfrei aus der Kennzeichnung, führt die Behörde weitere Ermittlungen durch. Die obligatorische Beibringung eines für die Untersuchung ausreichende Menge des zur Zulassung beantragten Pflanzenschutzmittels in Originalverpackung mit der Antragstellung entfällt. Die obligatorische Einbeziehung des Zulassungsinhabers des Referenzprodukts in das vereinfachte Zulassungsverfahren als Beteiligten im Sinne des § 8 AVG entfällt ebenfalls. In weiterer Folge wäre der Gebührentarif an die geänderten Zulassungsbedingungen anzupassen und entsprechend abzustufen.

Aufgrund der Geltung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ist von einem hohen Zulassungsstandard in den EU-Mitgliedstaaten auszugehen. Nicht zuletzt deshalb konnten in der Zulassungspraxis positive Erfahrungen mit Zulassungen nach dem geltenden § 12 bzw. nach auf § 12 beruhenden Verordnungen gesammelt werden. Auf der Grundlage dieser Tatsachen kann nun an eine Ausdehnung des nach dem geltenden Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 vorgeschriebenen Systems gedacht werden. Mit dem vorgeschlagenen § 12 Absatz 10 würde für die Republik Österreich nach mehrmaliger Urgenz auf EU-Ebene der diesbezügliche Binnenmarkt in einem Teilbereich verwirklicht werden.

Aufgrund der Überleitung des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft in das Bundesamt für Ernährungssicherheit aufgrund des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes sind die organisatorischen Änderungen erforderlich.

Weiters ist die durch die Novellen des Forstgesetzes 1975 sowie des Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten erfolgte organisatorische

Änderung, wonach die Forstliche Bundesversuchsanstalt in das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald überführt wird, zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs ergeben sich bei der Vollziehung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 keine zusätzlichen Kosten.

Kompetenzgrundlagen:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („Warenverkehr mit dem Ausland“, „Zollwesen“), Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind“) und Artikel 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln einschließlich der Zulassung“).

Besonderer Teil

Zu Z 1 :

Aufgrund der Überleitung des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft in das Bundesamt für Ernährungssicherheit aufgrund des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes sind die organisatorischen Änderungen erforderlich.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 1):

Aufgrund der Überleitung des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft in das Bundesamt für Ernährungssicherheit aufgrund des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes sind die organisatorischen Änderungen erforderlich.

Weiters ist die durch die Novellen des Forstgesetzes 1975 sowie des Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten erfolgte organisatorische Änderung, wonach die Forstliche Bundesversuchsanstalt in das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald überführt wird, zu berücksichtigen.

Zu Z 3 (§ 11):

In § 11 Abs. 1 Z 1 wurde für den Begriff des „im Inland zugelassenen Pflanzenschutzmittels“ der in der Fachwelt allgemein gebräuchliche Begriff des „Referenzprodukts“ als synonymer Begriff in das Gesetz aufgenommen. Neben den Zulassungen gemäß dem § 13 wurden auch die nach dem § 11 zugelassenen Pflanzenschutzmittel als Referenzprodukte ausgenommen.

§ 11 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 1 entsprechen den bisherigen Regelungen.

Mit § 11 Abs. 2 Z 2 wurden die Kriterien für die Identität des Wirkstoffs an jene des Pflanzenschutzmittels (Z 1) angepasst.

§ 11 Abs. 2 Z 3 ist eine Klarstellung der bisherigen Regelung.

§ 11 Abs. 3 Z 1 und 2 entspricht der bisherigen Regelung. Dem § 11 Abs. 3 Z 2 wird eine Z 3 angefügt, der zur Folge die Originalkennzeichnung und, falls diese nicht in deutscher Sprache gefasst ist, zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung mit dem Antrag beizubringen ist. Die beglaubigte Übersetzung ist Grundlage für eine zweifelsfreie Prüfung der Identität anhand der Kennzeichnung.

§ 11 Abs. 3 zweiter Satz sieht die Vorlage eines Musters der Verpackung vor, wenn das beantragte Pflanzenschutzmittel nicht in der Originalverpackung in Verkehr gebracht werden soll. Die Originalverpackung ist jene Verpackung, mit der das beantragte Pflanzenschutzmittel in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, nach den Bestimmungen der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zugelassen ist (Herkunftsland).

Mit dem neuen Abs. 4 wurde der Forderung der Europäischen Kommission in der Paketsitzung vom 9. November 2001 Rechnung getragen, dass die Zulassung ohne weitere Prüfung erteilt wird, wenn sich schon aus der Kennzeichnung die Identität des beantragten Pflanzenschutzmittels mit dem Referenzmittel ergibt. Insbesondere werden – der Auffassung der Europäischen Kommission folgend – grundsätzlich auch keine Informationen vom Hersteller aus dem Ausland angefordert werden. Keine Übereinstimmung in der Kennzeichnung ist für produktsspezifische Angaben wie Handelsbezeichnung und Zulassungsinhaber erforderlich.

Die bisherige Regelung des Abs. 4 entfällt. Die Umstellung der Prüfpraxis im Rahmen des vereinfachten Zulassungsverfahrens dahingehend, dass nach Ansicht der Europäischen Kommission keine systematische Prüfung des beantragten Pflanzenschutzmittels erfolgen darf, führt auch dazu, dass die

obligatorische Einbeziehung des Zulassungsinhabers des Referenzprodukts in das vereinfachte Zulassungsverfahren als Beteiligten im Sinne des § 8 AVG zu entfallen hat.

Abs. 5 sieht - der Auffassung der Europäischen Kommission folgend – vor, dass die Behörde zusätzliche, für die Beurteilung der Identität erforderlichen Unterlagen, Tests, sonstige Informationen (wie beispielsweise über den Hersteller) und eine für die Untersuchung ausreichende Menge des beantragten Pflanzenschutzmittels in Originalverpackung anfordern oder Untersuchungen durchführen kann, wenn sich die Identität der Pflanzenschutzmittel nicht zweifelsfrei aus der Kennzeichnung ergibt.

Die Bestimmung des Abs. 6 entspricht jener des bisherigen Abs. 5.

Die Bestimmung des Abs. 7 entspricht jener des bisherigen Abs. 6.

Die Bestimmung des Abs. 8 beinhaltet die Regelung des Abs. 7, wobei der neu angefügte, zweite Satz der Klarstellung dient und der bisherigen Praxis entspricht.

Der bisher geltende Abs. 8 ist in der Praxis obsolet.

Zu Z 4 (§ 12 Abs. 10):

Aufgrund der Geltung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ist von einem hohen Zulassungsstandard in den EU-Mitgliedstaaten auszugehen. Nicht zuletzt deshalb konnten in der Zulassungspraxis positive Erfahrungen mit Zulassungen nach dem geltenden § 12 bzw. nach auf § 12 beruhenden Verordnungen gesammelt werden. Auf der Grundlage dieser Tatsachen kann nun an eine Ausdehnung des nach dem geltenden Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 vorgeschriebenen Systems gedacht werden. Mit dem vorgeschlagenen § 12 Absatz 10 würde für die Republik Österreich nach mehrmaliger Urgenz auf EU-Ebene der diesbezügliche Binnenmarkt in einem Teilbereich verwirklicht werden.

Zu Z 5 (§ 14 Abs. 1 Z 2):

In dieser Bestimmung wurde eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Zu Z 6 (§ 18 Abs. 3):

Diese Bestimmung dient der Klarstellung.

Zu Z 7 (§ 20 Abs. 1 Z 2):

In dieser Bestimmung wurde eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Zu Z 8 (§ 22 Abs. 3):

Mit der Angabe der Handelsbezeichnung der parallel importierten bzw. in anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmittel laut Originalkennzeichnung wird eine Erleichterung der Kontrolltätigkeit – insbesondere der Anwendung nach den landesgesetzlichen Bestimmungen – erreicht.

Zu Z 9 (§ 25 Abs. 1 Z 1):

In dieser Bestimmung wurde eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Zu Z 10 (§ 25 Abs. 1 Z 3):

Diese Bestimmung soll die Meldepflicht aller personenbezogenen Daten im Rahmen eines Zulassungsverfahrens bei deren Änderung erfassen. Beispielhaft wurden aufgezählt die Meldepflicht bei einem Wechsel des Herstellers eines Wirkstoffes oder der Zubereitung und die Aufgabe des Sitzes oder Wohnsitzes in der Europäischen Gemeinschaft. Damit soll aber beispielsweise auch die Verlegung des Sitzes oder Wohnsitzes innerhalb der Europäischen Gemeinschaft erfasst werden.

Zu Z 11 (§ 27 Abs. 4 Z 2 lit. b):

In dieser Bestimmung wurde der Gesetzes-Verweis aktualisiert.

Zu Z 12 (§ 28 Abs. 1):

Aufgrund der Überleitung des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft in das Bundesamt für Ernährungssicherheit aufgrund des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes sind die organisatorischen Änderungen erforderlich.

Zu Z 13 (§ 28 Abs. 2):

Die Neuerung in dieser Bestimmung soll klar stellen, dass die Kontrollorgane auch zur Einsichtnahme in alle maßgeblichen Unterlagen berechtigt sind.

Zu Z 14 (§ 30 Abs. 1 Z 3):

Diese Bestimmung stellt klar, dass die Abschriften oder Kopien vom Geschäfts- oder Betriebsinhaber unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sind und erweitert die bisherige Regelung um die Verpflichtung.

die Unterlagen binnen angemessener Frist nachzureichen, sofern diese nicht in den Betriebsräumen vorgelegt werden.

Zu Z 15 (§ 31 Abs. 1, 3 und 4):

Die Zuständigkeit der Bewertung von Anträgen zur Aufnahme von Wirkstoffen in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf das Bundesamt für Ernährungssicherheit übertragen. Dies entspricht Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 451/2000/EG der Kommission vom 28. Februar 2000 mit Durchführungsbestimmungen für die zweite und dritte Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/414 /EWG des Rates, wo das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft als für Österreich koordinierende Behörde angeführt ist.

Zu Z 16 (§ 34 Abs. 1 Z 2 lit. e):

Mit dieser Bestimmung wurde die Verletzung der Meldepflicht im Sinne des § 37 Abs. 11 in die Strafbestimmungen des § 34 aufgenommen.

Zu Z 17 (§ 37 Abs. 9 zweiter Satz):

Die bisher geltende Regelung über Pflanzenschutzmittelzusatzstoffe ist in der Praxis obsolet.

Zu Z 18 (§ 37 Abs. 10):

Da bei Anträgen auf Zulassung eines generischen Produkts auch auf Daten und Unterlagen eines Vorantragstellers verwiesen werden kann, ist ein vereinfachtes Zulassungsverfahren für Generika erforderlich. Um die auf Gemeinschaftsebene zu harmonisierenden Detailregelungen rasch umsetzen zu können, wurde eine generelle Verordnungsermächtigung aufgenommen (die bisher in § 11 Abs. 2 enthaltene Verordnungsermächtigung bezog sich nur auf Parallelzulassungen).

Zu Z 19 (§ 37 Abs. 11):

Die Bestimmung dient zur Ergänzung beziehungsweise Aktualisierung der diesbezüglichen Angaben für Produkte, die gemäß dem § 37 Abs. 1 zugelassen sind.

Zu Artikel 6 (Pflanzgutgesetz 1997):

Allgemeiner Teil

Inhalt des Entwurfs:

Aufgrund der Überleitung des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft in das Bundesamt für Ernährungssicherheit aufgrund des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes sind die organisatorischen Änderungen erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorliegende verwaltungsinterne Reorganisation ist kostenneutral.

Kompetenzgrundlagen:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („Warenverkehr mit dem Ausland“, „Zollwesen“), Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind“) und Artikel 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut“).

Besonderer Teil

Zur Novellenanordnung:

Aufgrund der Überleitung des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft in das Bundesamt für Ernährungssicherheit aufgrund des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes sind die organisatorischen Änderungen erforderlich.

Zu Artikel 7 (Rebenverkehrsgesetz 1996):

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte und wesentlicher Inhalt des Entwurfs:

Es werden die Grundsätze bei der Einhebung von Beiträgen für die Pflanzengesundheit bei Pflanzgut von Reben festgelegt sowie Änderungen bei der Abwicklung von Anträgen zur Anerkennung von Pflanzgut von Reben vorgenommen.

Die gegenständliche Regelung des § 18a ist gänzlich neu. Die übrigen Anpassungen sind im Interesse eines bundeseinheitlichen Vollzuges erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Gebühr werden im Bereich des Pflanzgutes von Reben zusätzliche Einnahmen in der Höhe von jährlich 62.000 € (853.138,60 S) zu erlösen sein.

Kompetenzgrundlagen:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („Warenverkehr mit dem Ausland“, „Zollwesen“), Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind“) und Artikel 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut“).

Besonderer Teil

Zu Z 1:

Diese Anpassungen sind aus redaktionellen Gründen erforderlich.

Zu den Z 2 und 3:

Diese Änderungen sind erforderlich, um einen bundeseinheitlichen Vollzug zu gewährleisten. Einerseits sollen in der Z 2 die Antragsfristen bundesweit vereinheitlicht werden, andererseits mit der Z 3 für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Möglichkeit geschaffen werden, mittels Verordnung für die praktische Abwicklung der Antragsverfahren erforderliche Einzelheiten festzulegen.

Zu Z 4 (§ 18a):

Zu Abs. 1:

Mit dieser Bestimmung soll ein zweckgebundener Beitrag, der zur Förderung des pflanzengesundheitlichen Status von Vermehrungsmaterial von Reben bestimmt ist, festgelegt werden.

Zu Abs. 2:

Hier soll eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft geschaffen werden. Die Festlegung der Beitragshöhe pro anzuerkennender Rebe soll flexibel gestaltet werden, um so einerseits auf die pflanzengesundheitlichen Anforderungen als auch andererseits auf starke Veränderungen der Marktlage reagieren zu können. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft soll auch mittels Verordnung nähere Einzelheiten für die Abwicklung der Beitragseinhebung und –verwaltung erlassen können.

Zu Abs. 3:

Als Behörde, die diesen Beitrag zu verwalten hat, soll im Interesse einer bundesweit einheitlichen Vorgangsweise der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bestimmt werden.

Zu Abs. 4:

In diesem Absatz soll einerseits festgelegt werden, dass der Beitrag eine Einnahme der beitragsverwaltenden Behörde ist, andererseits bestimmt, daß die den jeweiligen Behörden im Zuge der Beitragseinhebung bzw. –Verwaltung entstehenden Kosten von diesem Beitrag zu decken sind.

Zu Abs. 5:

In dieser Bestimmung soll die Bindung der Beitragsverwendung für die Zwecke der Sicherung oder Verbesserung der Pflanzengesundheit festgelegt werden. Als Beratungsorgan in fachlichen Fragen

betreffend die Verwendung des Beitragsaufkommens wird ein Beirat für die Pflanzengesundheit von Reben installiert.

Zu Abs. 6:

Als Beitragsschuldner soll der Versorger, der die Anerkennung von Rebevermehrungsmaterial beantragt, bestimmt werden, wobei die Beitragsschuld erst entsteht, wenn dem Antrag auch stattgegeben wird.

Zu Abs. 7:

Als Beitragseinhebende Behörde sollte aus Gründen einer raschen, sparsamen und zweckmäßigen Verwaltung die Behörde festgelegt werden, die auch die Gebühren für die Tätigkeiten der Behörde gemäß § 18 einhebt, das sind der jeweils zuständige Landeshauptmann oder gegebenenfalls die von diesem beauftragte juristische Person.

Zu Abs. 8:

Analog zu der Bestimmung gemäß § 18 Abs. 3 soll die Vorgangsweise bei der Vorschreibung des Beitrages festgelegt werden.

Zu Abs. 9:

Aus Gründen des Rechtsschutzes und der Rechtssicherheit wird ausdrücklich ein Instanzenzug normiert.

Zu Artikel 8 (Saatgutgesetz 1997):

Allgemeiner Teil

Inhalt des Entwurfs:

Aufgrund der Überleitung des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft sowie des Bundesamtes für Agrarbiologie in das Bundesamt für Ernährungssicherheit aufgrund des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes sind die organisatorischen Änderungen erforderlich..

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorliegende verwaltungsinterne Reorganisation ist kostenneutral.

Kompetenzgrundlagen:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („Warenverkehr mit dem Ausland“, „Zollwesen“), Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind“) und Artikel 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut“).

Besonderer Teil

Zu den Novellenanordnungen:

Aufgrund der Überleitung des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft in das Bundesamt für Ernährungssicherheit aufgrund des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes sind die organisatorischen Änderungen erforderlich. Die Gliederung in einzelne Ziffern ist aus redaktionellen Gründen bedingt.

Zu Artikel 9 (Sortenschutzgesetz 2001):

Allgemeiner Teil

Inhalt des Entwurfs:

Aufgrund der Überleitung des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft in das Bundesamt für Ernährungssicherheit aufgrund des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes sind die organisatorischen Änderungen erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorliegende verwaltungsinterne Reorganisation ist kostenneutral.

Kompetenzgrundlagen:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („Warenverkehr mit dem Ausland“, „Zollwesen“), Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind“) und Artikel 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut“).

Besonderer Teil

Zu den Z 1 und 2:

Aufgrund der Überleitung des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft in das Bundesamt für Ernährungssicherheit aufgrund des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes sind die organisatorischen Änderungen erforderlich.

Zu Artikel 10 (Weingesetz 1999):

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte und wesentlicher Inhalt des Entwurfs:

Durch den Entwurf soll das Weingesetz 1999 an die neuen Vorschriften der Gemeinsamen Marktordnung für Wein und die darauf basierenden Verordnungen der Europäischen Kommission angepasst werden. Darüber hinaus sollen für die Weinkontrolle (Bundeskellereiinspektion) Möglichkeiten geschaffen werden, die auch weiterhin einen effizienten Vollzug im Rahmen der technischen Entwicklung auf dem Weinsektor gewährleisten.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs ergeben sich bei der Vollziehung des Weingesetzes 1999 keine zusätzlichen Kosten.

Kompetenzgrundlagen:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („Warenverkehr mit dem Ausland“, „Zollwesen“) und Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle“).

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 6):

Im Verhältnis zur alten Formulierung des § 3 Abs. 6 wird klargestellt, dass während sämtlicher Phasen des Inverkehrbringens von Wein hygienisch einwandfreie Bedingungen vorzuliegen haben. Hierbei ist der umfassende Begriff des Inverkehrbringens von § 2 Abs. 1 heranzuziehen, der die Phasen vom Gewinnen und Herstellen über das Befördern und Lagern bis zum Verkaufen umfasst.

Sowohl die bisherige Formulierung des § 3 Abs. 6 als auch die neue Formulierung des Entwurfs umfassen nicht Wein, der bereits verdorben oder auf eine andere Weise von handelsunüblicher Beschaffenheit ist. Derartiger Wein darf gemäß Art. 45 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (neue GMO-Wein) nicht nur nicht zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch angeboten oder abgegeben werden; der ergänzenden Bestimmung des Art. 43 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 (Kommissions-Durchführungsverordnung zu den önologischen Verfahren) zufolge darf verdorbener Wein nicht ohne triftigen Grund aufbewahrt werden; also nur bis zum ehest möglichen Transport in eine Brennerei, eine Essigfabrik oder zur sonstigen Verwertung oder Vernichtung.

Die alte wie auch die neue Formulierung stellen auf die hygienischen Bedingungen des Umfeldes ab, in denen der Wein hergestellt, gelagert oder auf eine andere Weise in Verkehr gebracht wird. Die bisherige Formulierung hat allerdings den Nachweis erfordert, dass ein zur Zeit noch verkehrsfähiger Wein durch hygienisch nachteilige Bedingungen diese Verkehrsfähigkeit verlieren wird. Dieser Nachweis war nur schwer zu führen, insbesondere aufgrund des Gegenargumentes, dass der Wein auch bisher verkehrsfähig geblieben wäre. Von dem Erfordernis dieser problematischen ex-ante-Beurteilung wird nunmehr abgegangen und festgesetzt, dass die hygienischen Bedingungen unter denen der Wein in Verkehr gebracht wird, hygienisch einwandfrei zu sein haben. Und zwar unabhängig davon, ob widrigenfalls der Wein tatsächlich und konkret hygienisch nachteilig beeinflusst würde.

Mit dieser Novelle wird in § 66 Abs. 1 ein korrespondierender Verwaltungsstrafatbestand eingefügt, der das wiederholte Inverkehrbringen von Wein unter hygienisch nicht einwandfreien Bedingungen entgegen § 3 Abs. 6 umfasst. Eine darauf basierende Anzeige durch die Bundeskellereiinspektion bei der Bezirksverwaltungsbehörde erfolgt zusätzlich zur Verständigung gemäß § 3 Abs. 7.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 1):

Der Grenzwert von 15 g Restzucker war bisher ausdrücklich lediglich im Zusammenhang mit der Süßung (§ 5 Abs. 1) normiert. Die Bestimmung im alten Weingesetz 1985, dass „Zucker oder Traubendicksaft nur zum Zwecke der Vergärung“ zugesetzt werden darf, wurde nicht mehr in das neue Weingesetz 1999

übernommen. Die Toleranzgrenze von 15 g/l Restzucker bei aufgebesserten Weinen wurde allerdings in der Vollzugspraxis weiterhin angewendet. Dadurch soll verhindert werden, dass mittels Zuckерung süße Weine hergestellt werden.

Nunmehr sollen durch die ausdrückliche Aufnahme dieses Wertes auch bei der Aufbesserung Auslegungsschwierigkeiten beseitigt und Rechtsklarheit geschaffen werden, die auch mit der Formulierung „nur zum Zwecke der Vergärung“ nicht gegeben war.

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 3):

Die Grenzen für den Gesamtalkoholgehalt nach der Aufbesserung ergeben sich grundsätzlich auch für Most und Sturm aus Anhang V D Z 7 der GMO-Wein. Die ausdrückliche Erwähnung im Weingesetz erfolgt zur Klarstellung; insbesondere auch, dass die alten österreichischen Aufbesserungsmöglichkeiten für Frühmost oder frühen Sturm (6 kg Zucker je Hektoliter) nicht mehr gegeben sind.

Zu Z 4 (§ 10 Abs. 2):

Das Erfordernis einer staatlichen Prüfnummer besteht erst bei Abgabe von Qualitätswein an den Verbraucher oder bei Verbringung aus dem Bundesgebiet. Durch die Verordnungsermächtigung des Landwirtschaftsministers soll die Möglichkeit geschaffen werden können, die Prüfpflicht schon auf ein früheres Stadium des Inverkehrbringens (nämlich den „Verkauf“) vorzuverlegen.

Diese Verschärfung würde zweifelsfrei einen großen Schritt in Richtung Qualitätsverbesserung beim Fassweinmarkt bedeuten. Sie würde jedoch auch zusätzliche Verpflichtungen, insbesondere für den Fassweinverkäufer und ein Ansteigen der Prüfnummernverfahren nach sich ziehen. Mangels Identität der Weine in den verschiedenen Gebinden müsste wohl für jedes einzelne Fass eine Prüfnummer beantragt werden, wenn der Wein daraus als Qualitätswein im Fass an einen Händler weiterverkauft wird.

Wegen ihrer weitreichenden Konsequenzen für den Fassweinmarkt wurde die Regelung nicht direkt in das Weingesetz aufgenommen. Die Branchenorganisationen (es wurden in der Zwischenzeit schon das Nationale Komitee und mehrere regionale Komitees eingerichtet) haben allerdings für ihren regionalen Wirkungsbereich ein dahingehendes Vorschlagsrecht. Durch die Aufnahme der Verordnungsermächtigung soll ein Denkprozess in Hinblick auf eine derartige Maßnahme zur Verbesserung des österreichischen Qualitätsweines eingeleitet werden.

Zu Z 5 (§ 10 Abs. 4):

Das gemeinschaftliche Bezeichnungsrecht ermöglicht für österreichische Qualitätsweine die Alleinstellung der Prädikate. Die Verpflichtung, zusätzlich zu „Kabinett“ auch noch eine (andere) Verkehrsbezeichnung anzugeben, entspringt ausschließlich dem österreichischen Weingesetz und wird nunmehr aufgehoben.

Zu Z 6 (§ 10 Abs. 6):

Der mit der Weingesetz-Novelle 2001 eingeführte § 39a Abs. 1 enthält eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Einrichtung von Branchenorganisationen. Die Verordnungsermächtigung umfasst weiters die Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen auf Antrag dieser Organisationen.

Die entsprechende Branchenorganisationsverordnung (BGBl. II Nr. 138/2001) sieht vor, dass das regionale Weinkomitee Definitionen von Bedingungen für die Produktion und die Vermarktung von regionaltypischem Qualitätswein mit Herkunftsprofil beschließt.

Der im Entwurf vorgeschlagene neue Abs. 6 des § 10 sieht die Möglichkeit vor, regionaltypischen Qualitätswein mit Herkunftsprofil unter der Bezeichnung „Districtus Austria Controllatus“ oder „DAC“ zu vermarkten. Diese Verkehrsbezeichnung ist ein sogenannter „traditioneller spezifischer Begriff“ im Sinn der GMO-Wein und auch als solcher in der neuen Kommissions-Durchführungsverordnung zum gemeinschaftlichen Bezeichnungsrecht ausdrücklich verankert. Er ersetzt die Verkehrsbezeichnungen Qualitätswein, Prädikatswein oder die einzelnen Prädikate; diese dürfen nicht zusätzlich angegeben werden.

Zu Z 7 (§ 11 Abs. 1 Z 7):

Bisher müssen die Trauben für Strohwein jedenfalls mindestens drei Monate gelagert werden. Diese strikte Frist hat sich unter gewissen Klimabedingungen als zulange erwiesen. In einigen Fällen hat sich in der Vergangenheit das Lesegut aufgrund einer dreimonatigen Lagerung verschlechtert. Zur Verbesserung der Weinqualität wird mit der Novelle die Möglichkeit vorgesehen, dass das Lesegut nach mindestens zwei Monaten abgepresst werden kann, sofern es ein Mostgewicht von mindestens 30° KMW erreicht hat. Wenn sich allerdings im Nachhinein bei der „Rückrechnung“ herausstellt, dass das Lesegut

tatsächlich weniger als 30° KMW ausgewiesen hat, so kann der Wein auch dann nicht als Strohwein oder Schilfwein in Verkehr gesetzt werden, wenn 25° KMW erreicht wurden. Analog zur alten Regelung und zur Regelung beim Eiswein muss dieser Wein nicht zu Industriewein abgewertet werden, sondern kann als Qualitätswein in Verkehr gesetzt werden.

Die Verkehrsbezeichnung „Schilfwein“ wird in das Weingesetz neu aufgenommen. Sie ist (ebenso wie die anderen Prädikatsstufen) ein traditioneller spezifischer Begriff im Sinn von Anhang VII A Z 2 lit. c zweiter Anstrich vierter Unteranstrich der GMO-Wein. Auch dieser Begriff ist in der Kommissions-Durchführungsverordnung zum Bezeichnungsrecht verankert.

Zu Z 8 (§ 11 Abs. 2):

Siehe zu § 10 Abs.4; nicht nur die Bezeichnung „Kabinett“, sondern auch die einzelnen Ausdrücke für die Prädikatsstufen sollen in Zukunft ohne zusätzliche Verkehrsbezeichnungen verwendet werden.

Zu Z 9 (§ 12 Abs. 6):

Siehe zu § 32.

Zu Z 10 (§ 12 Abs. 9):

Mit der Vorschreibung der Mostwägergebühren direkt durch die Bundeskellereiinspektion wird eine Verwaltungsvereinfachung erreicht.

Zu Z 11 (§ 13 Abs. 1):

Es wird klargestellt, dass nicht nur Qualitätsschaumwein b.A., sondern auch „normaler“ Qualitätsschaumwein den Anforderungen des § 13 Abs. 1 entsprechen muss. Das gemeinschaftliche Schaumweinrecht kennt folgende Abstufungen bei den Qualitäten: „normaler“ Schaumwein, „Qualitätsschaumwein“ (= „Sekt“) und als höchste Kategorie „Qualitätsschaumwein b.A. (= Sekt b.A. oder Hauersekt). Aufgrund der Systematik des gemeinschaftlichen Schaumweinrechts ist klargestellt, dass nicht nur Sekt, sondern auch das qualitativ höherwertigere Produkt Hauersekt die Anforderungen des § 13 Abs. 1 Weingesetz 1999 erfüllen muss.

Zu Z 12 (§ 13 Abs. 3):

Mit dieser neuen Bestimmung werden die bestimmten Anbaugebiete für österreichischen Hauersekt (Sekt b. A.) abgegrenzt. Sie entsprechen den Gebieten für österreichischen Qualitätswein.

Zu Z 13 und 14 (§ 16):

Mit der Weingesetz-Novelle sollen sämtliche Zuständigkeiten des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für den Vollzug in erster Instanz aufgehoben werden. Dementsprechend sollen in Zukunft die Bescheide für die Großversuche von der Bundeskellereiinspektion erstellt werden. Dies ist vorteilhaft, weil die Bundeskellereiinspektion schon bisher die Großversuche mit den Bundesanstalten fachlich betreut und überwacht hat.

Zu Z 15 (§ 21 Abs. 1 Z 5):

Die bisherige Verpflichtung, dass bei Angabe einer Riede jedenfalls auch die Gemeinde, in der diese Riede liegt, anzugeben ist, wird abgeschwächt. Wenn sich die Gemeinde bereits aus der Abfüllerangabe ergibt, so soll der Gemeindenname nicht auch noch einmal im Zusammenhang mit der Riede am Etikett angeführt werden müssen.

Zu Z 16 und 17 (§§ 22 Abs. 2 und 27 Abs. 6, 7 und 8):

Mit der neuen Kommissions-Durchführungsverordnung zum gemeinschaftlichen Bezeichnungsrecht wird auch das Schutzsystem für traditionelle Begriffe gestärkt. Die schon bisher als ergänzende traditionelle Begriffe eingestuften Bezeichnungen „Heuriger“, „Bergwein“ und „Schilfwein“ sind in Zukunft gegen die Verwendung für nicht entsprechende Weine oder durch andere Mitgliedsstaaten und Drittländer geschützt.

Derartige Begriffe sind jedoch Qualitätsweinen und Tafelweinen mit geografischer Herkunft (in Österreich: Landweinen) vorbehalten und können nicht für (einfachen) Tafelwein verwendet werden.

Zu Z 18 (§ 32):

Durch den vorliegenden Novellenentwurf soll die Führung des Betriebskatasters nicht mehr durch die Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen, sondern durch die Bundeskellereiinspektion, die schon bisher einen Großteil der Daten für Kontrollzwecke heranzieht. Nunmehr sollen Erntemeldungen, Bestandsmeldung, Begleitpapiere, Mostwäger-Bestätigungen, Prüfnummernbescheide und Banderolen von der Bundeskellereiinspektion auf ihre Stimmigkeit hin abgeglichen werden.

Infolge dieser Änderung waren auch entsprechende andere Stellen im Weingesetz dahingehend umzuformulieren, damit Doppelgleisigkeiten vermieden werden.

Zu Z 19 (§ 35):

Mit der Neuformulierung des § 35 wird erstmals ein Datum festgeschrieben, bis zu dem die Erntemeldungen (bis zum 15. Dezember) und die Bestandsmeldungen (bis zum 15. August) abzugeben sind.

Darüber hinaus wird in der Überschrift und im Abs. 1 klargestellt, dass die Erntemeldung und die Erzeugungsmeldung gemeinsam abgegeben wird. Diese Vorgangsweise entspricht der Kommissions-Durchführungsverordnung dazu (Nr. 1282/2001).

Zu Z 20 (§ 36 Abs. 4):

Siehe zu § 32.

Zu Z 21 (§ 42 Abs. 2 zweiter Satz):

Die schon bisher tolerierte Verkehrsbezeichnung „Fruchtweincocktail“ wird mit der Novelle im Obstweinkapitel ausdrücklich verankert. Die Voraussetzungen für diese Verkehrsbezeichnung sind ident mit den Voraussetzungen für die Verkehrsbezeichnungen „aromatisierter obstweinhaltiger Cocktail“ oder „Obstweincocktail“.

Zu Z 22 (§ 42 Abs. 2 letzter Satz):

Durch ein Redaktionsversehen wurde im Weingesetz 1999 an dieser Stelle die Verkehrsbezeichnung „Obstwein“ statt der korrekten Bezeichnung „Obstwermut“ festgeschrieben.

Zu Z 23 (§ 42 Abs. 6):

Obstwein fällt zwar in Österreich unter das nationale Weingesetz; im Gemeinschaftsrecht wird Obstwein allerdings nicht in der GMO-Wein geregelt, sondern ist dem allgemeinen Lebensmittelrecht zuzurechnen, dessen Regelung in erster Linie durch Richtlinien erfolgt. Mit dem neuen Abs. 6 zu § 42 werden für den Obstwein die gemeinschaftliche Etikettierungsrichtlinie umgesetzt.

In Hinblick auf den Vermarktungsteilnehmer (Z 2) ist auszuführen, dass - anders als beim Wein - nicht jedenfalls der Abfüller anzugeben ist, sondern auch ein anderer Vermarktungsteilnehmer (z.B. Hersteller oder Vertreiber) angegeben werden kann. Durch diese grundsätzlich gegebene Wahlmöglichkeit kann auch auf die Möglichkeit der Codierung des Abfüllers verzichtet werden (im Weinbereich kann der Abfüller mit Code angegeben werden, sofern ein anderer Vermarktungsteilnehmer mit Name und Adresse in vollem Wortlaut am Etikett angegeben wird).

Zu Z 24 (§ 43 Abs. 1):

Die Verordnungsermächtigung für die Bezeichnung von obstweinhaltigen Getränken wird generell auf Obstwein ausgedehnt.

Zu Z 25 (§ 46 Abs. 1):

Die bisherige Definition von gesundheitsschädlichem Obstwein umfasst lediglich Obstwein, der geeignet ist, die Gesundheit der Verbraucher zu schädigen. In Gleichstellung mit der Definition beim Wein soll gesundheitsschädlicher Obstwein auch schon dann vorliegen, wenn er geeignet ist, die Gesundheit des Verbrauchers zu gefährden, und nicht erst bei einer konkreten Eignung zur Schädigung.

Zu Z 26 (§ 48 Abs. 1 Z 3):

Im Weinbereich ist das Verbot, Wein zu verschneiden, wenn auch nur ein Anteil verfälscht, nachgemacht, gesundheitsschädlich oder verdorben ist, in einer eigenen Bestimmung (§ 7 Abs. 2) festgelegt. Im Gegensatz dazu sind die einzelnen Verschnittverbote im Obstweinkapitel in der allgemeinen Bestimmung über verkehrsunfähigen Obstwein niedergeschrieben (§ 48). Durch die Neufassung von § 48 Abs. 1 Z 3 soll klargestellt werden, dass nicht nur ein Verschnitt von (verkehrsfähigem) Obstwein mit verfälschtem Obstwein, sondern auch ein Verschnitt mit gesundheitsschädlichem Obstwein nicht in Verkehr gebracht werden darf.

Zu Z 27 und 28 (§ 51 Abs. 1 Z 2 und 3):

Die neuen Befugnisse der Bundeskellereiinspektion sind bedingt durch entsprechende neue Möglichkeiten auf dem Weinsektor.

Zu Z 29 (§ 51 Abs. 1 Z 5):

Durch die Einfügung der Z 5 wird nunmehr die Beratungstätigkeit der Bundeskellereiinspektion, die schon bisher durchgeführt wurde, auch gesetzlich festgeschrieben.

Zu Z 39 und 40 (§ 66 Abs. 2 Z 7 und Abs. 3 Z 1):

Mit dieser Änderung werden bestimmte Verstöße bei der Herstellung von Prädikatsweinen als Verstöße gegen die Herstellung und nicht mehr als Falschbezeichnungen qualifiziert.

Zu Z 42 und 43 (§§ 67 und 68):

Die Neuformulierung der Bestimmungen über den Verfall und die Verwertung dient einerseits zur Anpassung an gemeinschaftsrechtliche Erfordernisse und soll andererseits zur besseren Handhabung dieser Instrumente in der Vollzugspraxis führen.

Zu Z 44 (Anlage 4 g):

Gemäß der EU – RL über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (RL 98/72/EG) kann bei Obstwein kein Grenzwert für freies Schwefeldioxid festgesetzt werden. Dies war richtig zu stellen.

Zu Art. 11 (Qualitätsklassengesetz)**Allgemeiner Teil****Inhalt des Entwurfes:**

Aufgrund der Überleitung des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft in das Bundesamt für Ernährungssicherheit aufgrund des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes sind die organisatorischen Änderungen erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehene verwaltungsinterne Reorganisation ist kostenneutral.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („Warenverkehr mit dem Ausland“, „Zollwesen“) und Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuhaben sind“).

Besonderer Teil**Zu den Novellenanordnungen:**

Zu Z 1: Aufgrund der Überleitung des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft in das Bundesamt für Ernährungssicherheit aufgrund des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes sind die organisatorischen Änderungen erforderlich.

Zu Z 2: Diese Anpassung ist zur Bereinigung eines Redaktionsverschens erforderlich.

Zu Z 30 (§ 55 Abs. 7):

In der Praxis ist vermehrt die Problematik aufgetaucht, dass die vorläufige Beschlagnahme gemäß § 55 Abs. 7 durch Ablauf der vier Wochenfrist erloschen ist, bevor ein Gutachten des Bundesamtes für Weinbau gemäß § 57 Abs. 2 erstellt wurde. Aus diesem Grund soll die Frist der vorläufigen Beschlagnahme gemäß § 55 Abs. 7 um weitere zwei Wochen auf sechs Wochen verlängert werden. Die Frist, innerhalb der ein Befund oder ein Gutachten durch das Bundesamt für Weinbau zu erstellen ist bleibt unverändert (vier Wochen).

Zu Z 31 (§ 57 Abs. 9):

Für die Bundeskellereiinspektion ist es - insbesondere zur Auswertung der Effizienz von Teilbereichen ihrer Arbeit - wichtig, dass sie über den Ausgang der einzelnen Verfahren informiert wird.

Zu Z 32 bis 35 (§ 58 Abs. 1, 3, 5 und 6):

Bisher erfolgt die Ausfertigung der Bescheide zur Entschädigung für entnommene Proben gemäß § 58 durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in erster Instanz. Ebenso wie bei den Bescheiden für die Großversuche wird die erste Instanz vom Ministerium an die Bundeskellereiinspektion ausgelagert. Auch hier ist Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zulässig.

Zu Z 36 und 41 (§§ 62 Abs. 1 Z 3 und 66 Abs. 3 Z 6):

Die staatliche Prüfnummer hat sich als hervorragendes Instrument zur Steigerung der Qualität im österreichischen Weinbau profiliert. In Zusammenhang mit der staatlichen Prüfnummer kommt es allerdings auch zu gravierenden Verstößen gegen das Weingesetz. Um dieses Instrument zu stärken, müssen schwere Verstöße dagegen gerichtlich geahndet werden können. Die bisherige Formulierung, dass ein Gerichtsdelikt nur dann vorliegt, wenn eine staatliche Prüfnummer „zum Zweck der Täuschung“ unbefugt verwendet wird, hat in der Vollzugspraxis dazu geführt, dass es bisher noch zu keiner einzigen gerichtlichen Verurteilung im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Prüfnummer gekommen ist. Die Absicht zur Täuschung wurde vom Gericht regelmäßig nicht festgestellt.

In Zukunft soll von dem besonders strengen Erfordernis der Täuschung abgesehen werden und ein gerichtliches Delikt bereits dann vorliegen, wenn vorsätzlich unrichtige Angaben entgegen § 31 Abs. 4 gemacht werden, der Wein entgegen § 31 Abs. 6 verändert wird oder eine staatliche Prüfnummer entgegen § 31 Abs. 8 unbefugt verwendet wird. In allen diesen Fällen liegt allerdings nur ein Gerichtsdelikt vor, wenn diese Delikte vorsätzlich getäuft wurden. Bei Fahrlässigkeit liegt ein verwaltungsbehördlich zu ahndender Tatbestand gemäß § 66 Abs. 3 Z 6 vor.

In den letzten Jahren wurde das Weinrecht sukzessive entkriminalisiert. So wurde z.B. das Inverkehrbringen von verdorbenem Wein von einem Gerichtsdelikt zu einem Verwaltungsdelikt umgestaltet. Leitschnur bei der Entkriminalisierung war der Gedanke, dass geringfügige Delikte, insbesondere auch Fahrlässigkeitsdelikte, die „passieren“, durchaus großzügig behandelt werden können (BH oder Abmahnung durch den BKI). Parallel dazu wurden Rahmenbedingungen dafür geschaffen, dass schwere Verstöße gegen EU-Recht oder österreichisches Weingesetz, wie z.B. Weinverfälschung, Wässerung oder Inverkehrsetzung von gesundheitsschädlichem Wein mit aller zu Gebote stehenden Strenge verfolgt und bestraft werden können. Dies soll nunmehr auch bei schweren vorsätzlichen Verstößen gegen die Bestimmungen zur staatlichen Prüfnummer erfolgen. Es scheint gerechtfertigt zu sein, dass sich derjenige vor Gericht zu verantworten hat, der z.B. eine erfundene staatliche Prüfnummer bei einem nicht geprüften Wein am Etikett angibt (wurde bisher vom Gericht mangels Täuschungsvorsatz nicht bestraft), vorsätzlich falsche Angaben am Antrag zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer tätigt oder einen geprüften Qualitätswein im nachhinein derartig verändert, so dass die Identität der zur Prüfung eingereichten Probe nicht mehr gegeben ist.

Zu Z 37 (§ 66 Abs. 1 Z 1):

Mit der neuen Z 1 von § 66 Abs. 1 wird der korrespondierende Verwaltungstatstrafbestand zur mit dieser Novelle eingeführten Bestimmung des § 3 Abs. 6 festgelegt. Der Straftatbestand wird allerdings lediglich bei wiederholter Zu widerhandlung gegen diese Hygienebestimmung schlagend.

Zu Z 38 (§ 66 Abs. 1 Z 2):

Bisher war es lediglich verwaltungsbehördlich strafbar, wenn man Sturm oder österreichischen Traubenmost nicht zwischen 1. August und 31. Dezember des Erntejahres in Verkehr gebracht hat. Nunmehr werden sämtliche Verstöße gegen die Regelungen betreffend Traubenmost und Sturm als Verwaltungsdelikt festgesetzt.